H. V. 642
—10—

Sr. k. k. Majestät

Franz des Zweiten politische Gesetze und Verordnungen

für die

Oesterreichischen, Böhmischen und Galizischen Erbländer.

Auf allerhöchsten Befehl, und unter Aufsicht der höchsten Hofstelle herausgegeben.

Zehnter Band,

welcher die Verordnungen vom 1 Januar bis letzten Junius 1797. enthält.

Wien,
mit von Kurzbekischen Schriften
1798.

Verzeichniß

der

in diesem zehnten Bande enthaltenen Verordnungen.

Januar.

Seite.

1. Vorsichten bei der Viehseuche. (Für Böhmen.) Vom 3 1
2. Vorsicht gegen den schädlichen Genuß des Wasser-Schierlings. Vom 5. 13
3. Die West-Galizischen Unterthanen sind bei ihrem Besitzstande zu erhalten. Vom 5 .. 17
4. Über Ausbesserungen der Pfarrgebäude. (Für Mähren und Schlesien.) Vom 7.. 19
5. Ausrottung der Raubthiere in West-Galizien. Vom 17 24

Verzeichniß.

Seite.

6. Wegen Verabfolgung des sogenannten Conduct-Quartals für Witwen von Beamten. Vom 19 27
7. Abschaffung der bisherigen Wegmauth-Valor-Polleten, und Einführung der jurtenmässigen Amtirung. (In Inner-Österreich) Vom 19 29
8. Wegen Umschreibung auf ein Statsgut lautender Obligazionen. Vom 21 30
9. Die Handlungsleute in West-Galizien können bis Ende Dezembers ihre Waren bei den Zollämtern ohne Bestimmung des Maßes oder Gewichts erklären. Vom 20 31
10. Persönlichkeiten in öffentlichen Schriften sind von der Censur nicht zuzulassen. Vom 21 32
11. Die Besitzer der Statsgüter in West-Galizien, sollen halbjährig ein Lebens-Zeugniß beibringen. Vom 21 33
12. Bestimmung der Strafen für die Verhehler der Deserteur. (Für West-Galizien.) Vom 24 36
13. Belohnung für Ost-Galizische Unterthanen, welche 200 Obstbäume gepflanzet und bis zur wirlichen Fruchttragung gebracht haben. Vom 28 37
14. Anlegung von Dachrinnen an den Häusern in Wien. Vom 28 38

Fe-

Verzeichniß.

Seite.

Februar.

15. Besitznehmung des neuen Antheils von West-Galizien. Von 1 40

16. Vorschrift für die Wahlen der Magistrate und Ausschußmänner. (Für Mähren und Schlesien, wie auch für Böhmen) Vom 3 . . 42

17. Vorschrift wegen der Quittungen, welche die Kreiskassen ausstellen, oder die den Kreiskassen ausgestellet werden. (Für West-Galizien.) Vom 6 51

18. Erhöhter Aufgabspreis für die nach der Türkei bestimmten Briefe. Vom 8 53

19. Der Gebrauch des Hütterichs oder weissen Arseniks, zum Futter für Pferde und Rindvieh, so wie der Verkauf desselben, wird verbothen. (Für Böhmen.) Vom 9 54

20. Wegen Umschreibung auf ein Statsgut lautender Obligazionen. Vom 10 55

21. Verpachtungen der Frohndienste an auswärtige Gutsbesitzer sind untersagt. (Für West-Galizien.) Vom 10 56

22. Den Kreditskasse- und Buchhalterei-Beamten ist verbothen mit Staatspapieren zu negoziren. Vom 15 57

23. Stipendien für Studirende über die Studienjahre nicht zu erstrecken. Vom 15 . . . 57

24. Daß die königl. Güter in Entrichtung der Steuern den Privatgütern gleichgehalten

Seite.

werden sollen. (Für West = Galizien.) Vom 15 58

25. Statsbeamte sollen ihre Bittschriften an Se. Maj. nicht durch Agenten überbringen lassen. Vom 16 59

26. Wegen Übertritt eines geistlichen Zöglings in einen andern Kirchsprengel. Vom 17.. 60

27. Aufrechthaltung geistlicher Benefizien, bei Verpachtungen. (Für West = Galizien.) Vom 17 61

28. Dünger ist von Wegmauth befreiet. (Für West = Galizien.) Vom 17 63

29. Der Verzehrungs = Aufschlag vom jüdischen Koscherfleische (in West = Galizien) wird in Ärarial = Administrazion genommen. Vom 18 64

30. Wegen Erhebung des Mortuars bei Schenkungen unter Lebenden. Vom 23....... 78

31. Das Navigations = Patent für Steiermark ist in Wirksamkeit. Vom 23 79

32. Einrichtung zweckmässiger Todtenkammern. Vom 25 81

33. Errichtung einer Hofkommission in Gesetz-Sachen. Vom 26 83

März.

34. Vorspanns = Ordnung für West = Galizien. Vom 1 84

35.

Verzeichniß.

Seite.

35. Zwangs-Gesetze gegen Erbpächter. Vom 3 ... 103

36. Verboth des Walacho-Spiels. (Für Österreich ob der Ens.) Vom 6 ... 104

37. Bau-Herstellungen anzuordnen, wird den Landesstellen erlaubt. Vom 10 ... 105

38. Maßregeln gegen Winkelschreiber (in Triest.) Vom 11 ... 105

39. Gratifikazion für die bar anzulegenden Pupillra-Kapitalien. Vom 12 ... 106

40. Bei Todfällen der Kaplane und Hülfs-Priester in der Seelsorge, sind Ordinariats-Kommissare zur Inventur beizuziehen. (Für Steiermark.) Vom 17 ... 107

41. Für Militar-Quartiere wird der Schlafkreuzer (in West-Galizien) bewilliget Vom 23 ... 108

42. Wie sich die West-Galizische Jugend, welche in die Neustädter-Militar-Akademie aufgenommen zu werden ansucht, über ihren Adelstand auszuweisen habe. Vom 23 ... 110

43. Neugebaute Gewölber sollen eben so wenig als Häuser, vor erhaltener Genehmigung bezogen werden. (Für Wien.) Vom 25 ... 111

44. Vor Verlauf von 48 Stunden soll niemand beerdiget werden. (Für West-Galizien.) Vom 26 ... 112

45. Wie mit Einziehung des Vermögens der Deserteur vom Feuergewehr und vom Fuhrwesen vorzugehen ist. (Für West-Galizien) Vom 30 ... 114

46.

Verzeichniß.

Seite.

46. Einführung des Militarquartier = Beitrages in Krakau. Vom 31 116

April.

47. Schulfond in West = Galizien. . . . . Vom 1 119

48. Einsendung der Ausweise über Münzen= Aus = und Einfuhre. Vom 1 122

49. Formulare über die von Statsgütern eingegangenen Kaufschillings = Gelder. Vom 1 122

50. Taxirung der Arzeneien auf dem Lande. (Für Österreich unter der Ens.) Vom 1 . . 123

51. Reinigungs = Taxe für Bett = und Kleidungsstücke angesteckter Personen. Vom 4 124

52. Die Rechnungsführer haben über die ihnen zukommende Mängel die Erläuterungen in der ihnen von der Buchhalterei bestimmten Zeit einzusenden. (Für Ost = und West= Galizien.) Vom 6 128

53. Abführung der Steuer bei Besitz = Veränderungen. (Für Ost = Galizien.) Vom 6 . . 129

54. Den Unterthanen unentgeltlich Recht zu sprechen. (Für West = Galizien.) Vom 19 130

Mai.

55. Wegen Ablegung der Ordens = Gelübde. (Für West = Galizien.) Vom 1 130

56.

Verzeichniß.

Seite.

56. Einrichtung der Kriminal-Gerichte zu Krakau, Sendomir und Lublin. (Für West-Galizien) Vom 2 135

57. Die Stipendisten und Stiftlinge haben sich nicht nur über ihre Fortgangs-Klassen, sondern auch über den Ort, wo sie studiren, auszuweisen. (Für Böhmen.) Vom 11 136

58. Die Karenz- und Charakters-Taxen, wie auch die Arrha, haben in das Kamerale einzufließen. Vom 18 138

59. Münzprobier- und Pagament-Einlösungsamt zu Krakau. Vorsicht bei dem Handel mit Gold und Silber. (Für West-Galizien.) Vom 18 139

60. Beschreibung eines Heizofens, worin mit Holz, Torf oder Steinkohlen, auch ohne Unbequemlichkeit im Winter gefeuert werden kann. Vom 26 142

Junius.

61. Sterbtaxe von den Legaten. (Für Inner-Österreich.) Vom 1 145

62. Die Einsendung der Ausweise über die Rückstände auf den Statsgütern, hat zu unterbleiben. Vom 3 147

63. Die Präliminar-Systeme über Strassenbau, einzusenden. Vom 15 147

64. Jede Abtretung und Verpfändung der vom gerichtlichen Zwange freien Besoldungs-

Hälf-

Seite.

Hälfte eines Beamten, ist wirkungslos. Vom 16 148
65. Vorsichten, damit ansteckende Krankheiten nicht überhand nehmen. (Für Österreich unter der Ens.) Vom 18............ 149
66. Die von dem Bischofe gewählten General-Vicare und Consistorial-Vorsteher, müssen vorläufig vor Sr. Maj. genehmiget werden. Vom 22 151

Verordnungen in Mauth- und Zoll-Sachen ... 152
Verordnungen in Stämpel-Sachen 183

I.

Vorsichten bei der Viehseuche, (Für Böhmen.)

*

Die in den angränzenden Ländern ausgebrochene Viehseuche, hat die k. k. ökonomisch = patriotische Gesellschaft zu Prag veranlasset, um diesem Übel in Böhmen vorzubeugen, folgenden Unterricht zu verfassen, und allgemein bekannt zu machen:

*

Die Quelle des gegenwärtigen Übels ist die ungewöhnlich anhaltende laue, feuchte, und der Jahrszeit nicht angemessene Witterung; dessen Folgen machen, unter den Nahmen Löserdürre und Ruhr zusammengenommen, die eigentliche Viehseuche aus.

Um diesem schrecklichen Übel, welches den Landwirth oft in den elendesten Stand versetzt, und dem Feldbaue den größten Nachtheil verursachet, zu entgehen, ist vor allem nothwendig, selbst bei dem gesunden Viehe folgende Vorbauungsmittel zu gebrauchen:

Erstens. Kein Fremder, der aus den angesteckten Gegenden kommt, soll unter was immer für einem Vorwande, in einen Küh = oder Ochsenstall gelassen werden.

Zweitens. Die Ställe müssen auf das möglichste rein und trocken gehalten, täglich ausgemistet, frisch bestreuet, und öfter mit Wacholderbeeren oder Wacholderholz ausgeräuchert werden.

Drittens. Die Ochsen müssen fleißig zur Arbeit angehalten und täglich mit Striegeln, Bürsten und Strohwischen über den ganzen Körper, kräftig abgerieben werden. Letzteres muß auch mit den Kühen geschehen.

Viertens. Kühen und Ochsen muß täglich eine halbe Stunde vor dem Frühfutter, eine Hand voll von nachfolgendem Pulver zum Lecken in den Baren gestreuet werden:

Man nimmt Schwefelblumen z. B. 1 Pfund, Kochsalz, 2 Pf., gepülverte Enzianwurzel, 6 Loth, gestossene Wacholder= (Kronwet) Beere, drei Hände voll, Mehl, Schrott oder Kleien, 6 Hände voll, mischt alles unter einander, und gibt es dem Vieh auf die vorgeschriebene Art. Kälbern wird nur die Hälfte gegeben. Oder, man nimmt braunes Senftmehl, 2 Pfund, gepülverte schwarze Nießwurz, 10 Loth, Kochsalz, 2 Pf., Mehl, Schrott oder Kleien, 6 Hände voll, mischt alles unter einander, und braucht es wie das vorige; oder, man nimmt Gärberlohe, 3 Pf., Kochsalz, 6 Pf., Salniter, 1 Pf., Mehl, Schrott oder Kleien, 6 Hände voll, mischt und gibt es auf die vorige Weise; oder, man nimmt Steinsalz, und läßt die Thiere täglich nach Genüge daran lecken.

In Häusern, wo das Vieh mit Bierhefen (Trebern) oder Branntweinspühlig genährt wird, ist die Aschenlauge ein vortreffliches Bewahrungsmittel gegen die Seuche und mancherlei andere Krankheiten, die der beständige Genuß dieser Nahrungsgattungen bisweilen nach sich zieht. Man nimmt unter jeden Trank etwann eine Maß

da=

davon, oder läßt dreimahl in der Woche die Thiere nach Genüge davon saufen.

Sollte ein Stück keines von den obigen Pulvern lecken wollen, so muß es ihm unter das Futter gemengt, oder mit Honig in einen weichen Taig verwandelt, und so täglich ein guter Kochlöffel voll, vor dem Frühfutter auf die Zunge gestrichen werden.

Bekommt ein Stück das Abweichen, so wird so lange mit den Arzencien ausgesetzt, bis es nachgelassen hat.

Fünftens. Dem zu fetten Vieh wird nach und nach an Nahrung abgebrochen, dem zu magern aber zugesetzt. Die ersten müssen täglich eine halbe Stunde, wenn es anders die Witterung erlaubt, im Hofe oder einem andern trocknen Orte herumgetrieben, keineswegs aber auf Wiesen oder Weideplätze gelassen werden, sollten sie auch noch so grün, und das Gras noch so schön und lang seyn. Diejenigen, welche ihr Vieh auslassen, ehe der Boden ganz trocken, und das Gras reif ist, setzen sich der Gefahr aus, dasselbe am ersten einzubüssen.

Inzwischen ist es möglich, daß bei der strengsten Beobachtung dieser Maßregeln, und der richtigsten Anwendung der vorgeschriebenen Hilfsmittel, die Thiere dennoch krank werden; hieraus folgt aber keineswegs, daß sie die Seuche haben müssen. Das Hornvieh ist zu vielen andern Übeln und Gebrechen geneigt, die seine Gesundheit anfeinden, sein Leben in Gefahr setzen, oft

das Leben selbst zerstören, aber nicht ansteckend, nicht gefährlich für die Gesunden sind.

Die Seuche hat eigene Zeichen und Zufälle, durch die sie sich zu erkennen gibt. Sie äussert sich bei dem Vieh durch dessen Unruhe, Angst, Traurigkeit, schnellen Verlust der Kräfte, mit einem ungewöhnlichen Kopfschütteln, Zähnknirschen und Husten, durch Abneigung von dem gewöhnlichen Futter, durch unterdrücktes Wiederkauen, Zurückhaltung der Milch, sehr matten und geschwinden Pulß, und abwechselnden Schauer mit Hitze. Die Thiere lassen den Kopf und die Ohren hängen, entfernen sich vom Troge, stellen die hinteren Füsse gemeiniglich näher an die vordern, und krümmen sich, als wenn sie Schmerzen im Bauche hätten. Im liegen schlagen sie den Kopf in die Seite, als ob sie schliefen; dabei ist ihr Athemhohlen ruhig, langsam und die Bewegung der Nasenlöcher unmerklich; die Hörner, Ohren und Schenkel sind kalt, der Bauch auf der linken Seite widernatürlich hart, und der After gewöhnlich verstopft; wird den Thieren Ader gelassen, so sondert das Blut keinen Tropfen Wasser ab.

Den dritten oder vierten Tag, wenn anders die Kranken nicht eher sterben, fangen die Augen an zu wässern, zu thränen, die Nase zu rotzen, und das Maul zu geifern, das Athemhohlen wird beschwerlicher, der Schmerz im Bauche größer, die Glieder werden fast starr, die Thiere kreissen, verfallen in heftiges Abweichen mit Zwang begleitet, und bald darauf in eine gal-

lichte,

lichte, braune, oft blutige, immer aber äußerst stinkende Ruhr. Die trächtigen Kühe verwerfen meistens ihr Kalb, und werden entweder bald darauf besser, oder sterben kurze Zeit darnach.

Öffnet man die Todten, so findet man den ersten und zweiten Magen, d. i. den Wanst und die Haube, mit unverdautem Futter gefüllt, den Löser oder das Buch widernatürlich hart, und die enthaltenen Futterkuchen trocken, zerreibbar, und mit einer weißen Haut überzogen, der Lab oder eigentliche Magen aber, sammt den Därmen, ist immer entzündet, die Milz ungemein klein, welk und hadrig, die Gallenblase widernatürlich groß oder klein, die Leber blaß und mürbe, die übrigen Eingeweide aber sind wenig verändert.

Wenn man diese Erscheinungen bei den Todten, und die angeführten Zufälle bei den Kranken bemerkt, dann ist die Löserdürre oder die wirkliche Viehpest da. Nun müssen die noch vorräthigen Kranken alsogleich von den Gesunden, oder was noch besser ist, die Gesunden von den Kranken entfernt, in Scheunen, Schupfen, Pferde- oder Schafställe untergebracht, und beide von eigenen Wärtern gepflegt, mit eigenen Geräthschaften versehen, aus eigenen Geschirren ernährt, der Platz aber, auf dem ein krankes Stück gestanden, muß auf das beste gereiniget, mit Kalk bestreuet, die Krippe mit siedender Lauge abgebrüht, und mit scharf gesalzenem Essig bestrichen werden. Dem noch gesund scheinenden Vieh wird durchgängig, ohne Ausnahme, die Gill- oder Nieswurz gesteckt, dem kranken aber ein Haarseil in

den

den Halslappen gezogen, oder der Bauch mit einem thalerbreiten glühenden Eisen an mehreren Plätzen so gebrannt, daß die Haut braun oder dunkelgelb wird. Das trockene Futter wird ihnen ganz entzogen, dafür aber abgeschnittenes und abgebrühtes Heu, mit abgekochten gelben oder weissen Rüben, Erdäpfeln, Krautstrünken, schwarzem Mehl oder Weizenkleien gemischt, in kleinen Gaben vorgelegt, wenn sie Neigung dazu haben, bei heftigem Abweichen aber, dann und wann eine Schnitte Brod in Wein oder guten Bier getränkt, gegeben; nie aber mit Gewalt in den Hals gesteckt. Am Tranke muß es ihnen nie fehlen; der ist der beste, den sie am liebsten nehmen. Die Augen und die Nase müssen ihnen öfter des Tages mit frischem Wasser, das Maul aber muß mit gesalzenem Essigwasser ausgewaschen werden. Bei den Gesunden werden die obigen Vorschriften mit doppelter Sorgfalt beobachtet. Vor allem muß dem Vorsteher des Orts unverzüglich die Anzeige gemacht und durch die Beamten dem Kreisamte Bericht erstattet werden.

Ob nun gleich die böse Witterung vorzüglich für das Hornvieh schädlich ist, so sind doch die Pferde, die Schafe und Schweine eben so wenig von ihren Eindrücken frei; die Pferde haben bösartige Drüsen, den Rotz, den Wurm, die Herzbeutel- und Brustwassersucht; die Schafe üble Blattern, die Faul- und Egelsucht, und die Schweine brandige Halsentzündungen, oder die brandige Bräune zu fürchten. Trockenes Verhalten und

viel

viel Salz wird die einen und die andern dafür schützen, oder den Ausbruch der Übel gelinder machen.

Von der k. k. ökonomisch = patriotischen Gesellschaft in Böhmen. Prag den 15 Februar 1796.

Weitere Belehrung, wie man sich, bei einer ausbrechenden Hornvieh = Seuche, in Ansehung des gefallenen und noch kranken Viehes zu benehmen habe.

*

Es ist schon unter dem 15 Februar 1796 die hier vorne neuerdings angehängte, von der k. k. böhmischen ökonomisch = patriotischen Gesellschaft zum Druck beförderte Nachricht von der Gefahr, in welcher sich bei der damahligen, ungewöhnlich anhaltend lauen, feuchten, der Jahrszeit unangemessenen Witterung, die Hausthiere befanden, mit der Anzeige der Mittel, Krankheiten und der Seuche am glücklichsten vorzubeugen, im ganzen Lande vertheilet worden.

Da nun seitdem in dem angränzenden Lande eine verheerende Hornviehseuche ausgebrochen, und die Verbreitung derselben nach Böhmen zu befürchten ist, nachdem sich in einigen Gränzorten bereits Spuren davon geäußert haben; so hat man den öffentlichen Lehrer der Thierarzeney in die mit der Gefahr der Seuche bedrohten böhmischen Gränzgegenden, zur Untersuchung der Art dieser Seuche, mit dem Auftrage abgeschicket, die ver-

verläßlichsten Viehkrankheits = Geschichten aus Bayern zu sammeln, sodann eine weitere Belehrung vorzulegen, wie die Eigenthümer des Viehes, wenn sich die Seuche wider Verhoffen, nach Böhmen verbreiten sollte, sich sowohl in Ansehung des wirklich umgefallenen, als noch kranken Viehes zu benehmen hätten.

Die hiernach vorgelegte Belehrung, zur Vorbeugung der Verbreitung und zur Abwendung dieses Übels, wird daher, in Verbindung mit der Eingangs erwähnten Nachricht der ökonomisch = patriotischen Gesellschaft, mit Folgendem zu jedermanns Kenntniß und Befolgung gebracht:

Erstens. Die Ställe, in denen mit der Seuche behaftet gewesenes Vieh gestanden hat, müssen auf das beßte gereiniget, der Dung muß tief unter den andern Dung vergraben, das Holzwerk mit siedender Lauge einige Mahle abgebrüht, und die Stricke, an denen das Vieh angebunden war, müssen verbrannt werden.

Zweitens. Kein Stück Vieh, das wieder genesen ist, darf eher aus dem Stalle, in welchem es sich krank befand, kommen, bis es gänzlich gesund ist, bis nehmlich seine Augen nicht mehr triefen, die Nase nicht mehr rotzet, und das Maul nicht mehr geifert, bis auch die Schnauze von Geschwüren, und der Körper vom Ausschlage völlig geheilt ist. Eben so wenig soll derjenige, welcher das kranke Vieh gefüttert, gewartet und gepfleget hat, eher unter das gesunde Vieh gehen, bis er an jenem gar keine Spuren der Krankheit mehr gewahr wird.

Zu noch mehrerer Sicherheit wird es gut seyn, wenn er seine dabei getragenen Kleidungsstücke einige Tage auf dem Boden gut auslüften läßt.

Drittens. Ehe das gesund gewordene Vieh in seinen vorigen Stall eingestellet wird, muß es mit lauem Wasser über den ganzen Körper rein abgewaschen, mit Strohwischen gut abgerieben und getrocknet werden. Damit es sich von seiner Krankheit bald wieder erhohle, und keinen Rückfall bekomme, wird ihm täglich zwei Mahl das Maul mit gesalzenem Essigwasser auf folgende Art gut ausgewaschen:

Man nimmt 1 Maß Wasser, 1 Seidel Essig, und 3 Löffel voll Salz, mischet alles untereinander, bindet dann einen leinernen Lappen fest an einen hölzernen Stab, taucht denselben in das Essigwasser ein, und fährt damit zu wiederhohlten Mahlen dem Viehe in das Maul. Wenn diese Reinigung nicht mehr nöthig ist, wird der Stab sammt dem Lappen, verbrannt. Die Augen und die Nasenlöcher werden mit einem anderen weichen Lappen, und mit reinen, frischen Wasser alle Stunden, oder wenigstens alle zwei Stunden abgewaschen, und von dem anklebenden Schleime gereiniget.

Viertens. Dem Viehe wird öfters des Tages, Mehl- oder Kleien-Wasser zum Trinken vorgehalten, oder dann und wann eine Schnitte Brod, in Bier geweicht, und mit Salz bestreut, in den Schlund gesteckt, zum Futter aber nichts, als abgebrühtes Gesode (Häckerling) mit abgekochten Erdäpfeln, Krautstrünken, gelben oder weißen Rüben, Mehl oder Kleien gemischt,

ge-

gegeben. Aber auch von diesem muß ihm nicht zu viel auf einmahl vorgelegt werden, damit es seinen Magen nicht überlade, und neuerdings krank werde.

Fünftens. In den Stall des kranken Viehes, darf auch nach geschehener Reinigung, nicht sogleich gesundes Vieh gelassen, sondern es müssen wenigstens 14 Tage vorher Schafe oder Pferde eingestellet werden.

Nur unter dieser Vorsicht wird der Eigenthümer sein übriges Vieh erhalten, und die Seuche aus dem Hause bringen.

Sollte, dieser Vorsorge ungeachtet, dennoch neuerdings ein Stück Vieh erkranken, und dieselben Zufälle zeigen, welche die ersten kranken Stücke hatten; so ist zu vermuthen, daß schon das ganze Vieh im Stalle angesteckt, und keines mehr ganz gesund sei, wenn es auch vollkommen gesund zu seyn schiene.

In einem solchen Falle müßte dann die Sorgfalt des Eigenthümers verdoppelt, und alles scheinbar gesunde Vieh als kränklich angesehen, und nach der folgenden Vorschrift behandelt werden:

a) Das neu erkrankte Vieh müßte unverzüglich von dem übrigen abgesondert, in einer Scheune, Schupfe, einem Pferd- oder Schaf- Stalle untergebracht, mit guter Streue, eigenem Futter- und Trinkgeschirre versehen, und von einem eigenen Wärter gepfleget werden.

So wie es in dem bestimmten Orte anlanget, wird ihm alsogleich ein Stück rauhen Bandes oder Tuch-Endes durch den Halslappen gezogen, mit gestossenem

Pfef-

Pfeffer oder Ingwer bestreut, oder mit frischem Knoblauch oder Zwiebel gut bestrichen, und bis zur völligen Wiedergenesung, in der Haut gelassen. Täglich muß es ein = oder zwey Mahl hin und wieder gezogen, und die daraus fließende Materie mit lauem Wasser abgewaschen werden. Gleich darnach wird

b) Der ganze Körper mit Strohwischen kräftig abgerieben, und diese Operazion zweimahl des Tags wiederhohlet. Während dieser Zeit wird folgender Trank bereitet, und dem kranken Vieh eingegossen:

Nimm Asche von hartem Holze, 2 Hände voll, und grob geschnittene Erlenrinde, 1 Hand voll; koche diese beiden zusammen in 3 Maß Wasser, eine Stunde lang, rühre es öfters um, seige alsdann 3 Seidel davon durch einen leinernen Lappen ab, und löse unter beständigem Umrühren, ein Stück schwarze Seife, etwann von der Größe einer wälschen Nuß, darin auf. Wenn das Ganze größtentheils abgekühlt ist, so schütte es dem Vieh milchlau nach und nach durch das Maul ein.

Dieser Trank wird dem kranken Viehe dreimahl des Tages gegeben, und so lange fortgesetzet, bis gelindes Laxiren erfolget.

Sobald dieses entstehet, wird sogleich damit ausgesetzet, und dem Vieh nichts, als dicke Mehltränke, oder Suppe von abgekochten, und zerrührten Erdäpfeln, zum Trinken gegeben. Das harte Futter wird ihm gänzlich entzogen.

Zeigt es Neigung zum Essen, so wird ihm dann und wann eine handvoll weiches Futter vorgelegt, nie aber

das

das geringste in dem Baren gelassen, denn dieses erzeuget Eckel.

Zum Trinken muß nach Genüge, aber nie kalt, gegeben werden. Je mehr das kranke Vieh trinket, desto glücklicher kommt es davon.

c) Nach jedesmahligem Eingeben, wird das Maul mit gesalzenem Essigwasser auf die oben beschriebene Weise ausgewaschen. Eben das muß mit den Augen und der Nase geschehen, wenn diese zu rotzen, und jene zu thränen anfangen. Das Reiben mit Strohwischen wird durch die ganze Zeit täglich fortgesetzet.

d) Wenn sich die Krankheit bricht, und das Vieh besser zu werden anfängt, so wird es wieder, wie oben, behandelt.

e) Sollte bei diesem Benehmen dennoch ein Stück eingehen, so muß es sobald, wie möglich, fortgeschaffet, 6 Schuhe tief vergraben, die Haut auf der Stelle mit Asche oder Kalk bestreuet, und erst dann, wann sie ganz trocken ist, zum gerben gegeben werden.

f) Dem scheinbar noch gesunden Viehe wird entweder Steinsalz nach Genüge zum Lecken, und nach jedesmahligem Lecken sattsam zu trinken gegeben, oder eine Hand voll Kochsalz mit einem Löffel voll gestossener Wachholderbeere, und einer Hand voll Kleien oder Mehl gemischt, unter das Futter gemengt, oder früh nüchtern zum Lecken in den Baren gestreut, oder anstatt dessen, dreimahl in der Woche eine Maß Lauge in den Trank geschüttet.

Fri=

Frisches Erlenlaub, mit Salzwasser besprengt, und täglich eine Hand voll allein, oder unter dem Futter gegeben, ist gleichfalls ein gutes Vorbeugungsmittel wider die Seuche.

g) Das bisher beobachtete Geboth, Niemanden, der aus der Gegend kommt, wo sich krankes Vieh befindet, unter was immer für einem Vorwande, in einen Viehstall gehen zu lassen, mit Rindvieh in Orte der erwähnten Gegend zu fahren, dann keine frischen Häute, oder ungeschmolzenes Unschlitt aus solchen Orten zu kaufen, muß nicht nur fernerhin, sondern auch, und zwar vorzüglich gegen das Frühjahr, mit doppelter Strenge beobachtet werden.

Verordnung des Böhmischen Gubernii, vom 3 Januar.

2.

Vorsicht gegen den schädlichen Genuß des Wasser-Schierlings.

*

Als vor Kurzem in dem Pester Komitate von Ungarn, von dem Genuße der Cicuta virosa oder des Wasser-Schierlings, 3 Knaben plötzlich gestorben sind, ein Mädchen aber, durch Anwendung fetter Mittel, hergestellet wurde, sind auf höchsten Befehl, die medicinischen Facultäten zu Pest und zu Wien aufgefordert worden, ein sicheres Gegenmittel in Vorschlag zu bringen.

Bey-

Beide sind darin übereingekommen, daß denjenigen, welche von dieser giftigen Wurzel etwas genossen haben, Milch, Butter, Öhl oder ein anders Fett gegeben, dem Vieh aber, ein Getränk von Leinsamen oder Leinöhl eingegossen, und zugleich in solchen Fällen, Anfangs die Anwendung eines Brechmittels nicht vernachlässiget, von den Kreisphysikern bei Bereisung ihrer Distrikte, das Landvolk auf die Schädlichkeit dieser Wurzel aufmerksam gemacht, und dasselbe in jenen Gegenden, in denen diese Schierlings-Wurzel wächst, zur Aufsteckung eines Pfahles und Anhäftung einer Warnungstafel, und überhaupt zur Ausrottung dieses giftigen Krautes, aufgemuntert werden soll.

Diesemnach verordnen Se. Maj. daß durch die Kreisämter den Kreisphysikern und Unterthanen diese Anweisung ertheilet, zugleich auch letzteren die Gefahr vorgestellet werden soll, welcher sie ausgesetzt sind, wenn sie bei dürrer und hitziger Jahrzeit, ihre Schafe und andere Thiere, auf die sonst morästigen und feuchten Weiden, wo gewöhnlich der Wasser-Schierling wächst, treiben.

Hofdekret vom 5 Januar, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch die West-Galizische Hofkommission, unter dem 15, das Mährisch-Schlesische Landes-Gubernium, unter den 17, die Krainerische Landes-Hauptmannschaft, unter dem 18, das Triester Gubernium, unter dem 19, die Landesstelle im Kärnten unter dem 21, des Böhmische Gubernium, unter dem

23,

23, das Steyrische, unter dem 24 und das Ost-Galizische, unter dem 27 Januar.

In der Kundmachung des Böhmischen Gubernii, findet sich folgender Zusatz:

Um nun dem Landvolke die Belehrung über die Wurzel zu ertheilen, gegen welche die Warnung gerichtet ist, und es in den Stand zu setzen, dieselbe zu kennen, wird folgende Beschreibung der ganzen Pflanze mitgetheilt:

Der Wasserschierling oder Wütterich, der auch **Froschkraut** oder **Wasserapfel** genannt wird, wächst in nassen Gräben, bei Teichen und an Sümpfen, und hat eine in das zweite Jahr ausdauernde Wurzel.

Daher ist er auch das ganze Jahr hindurch gefährlich; doch ist seine Wurzel, wie die Beobachtung gelehret hat, im Frühjahre weit giftiger als in anderen Jahrszeiten. Wie sie aber in der Wirksamkeit nach der Jahrszeit verschieden ist, so ist sie auch selbst in ihrer Gestalt nach der Jahrszeit sich so ungleich, daß sie im Frühjahre und Sommer fast rund, im Herbste und Winter länglich ist. Überhaupt aber ist sie von außen mit vielen Reifen, kleinen Erhöhungen und Vertiefungen versehen, aus denen sehr viele kleine Würzchen entspringen, die wie einen Bart bilden, gegen das Frühjahr aber in größere Knoten auswachsen, die sich endlich von der Hauptwurzel ablösen, und dann gegen den Sommer mit vielfältigen kleinen Wurzeln sich befestigen, weßwegen sie auch zu dieser Zeit nicht so leicht, als gegen das Frühjahr, an Tag gebracht werden. Übrigens ist diese Wurzel außen gelblich, inwendig weiß und fleischig; zerschnitten gibt sie einen weißgelben Saft; ihr Ge-

schmack ist, wie die Pastinak-Wurzel, süß und angenehm, welches auch die Ursache ist, warum sie den Kindern so beliebt ist, daß sie selbige nicht nur verkosten, sondern auch gern in Menge geniessen.

Aus dieser Wurzel steigen gegen das Frühjahr mehrere, mit jungen Blättern besetzte Stängel empor, welche, wenn sie einige Höhe erreichen, an ihrem Ursprunge weißlicht, und mit rothen Streifen bezeichnet, übrigens aber ganz grün sind. Nach ihrer Länge, die an der ausgewachsenen Pflanze gewöhnlich einige Ehlen beträgt, werden sie durch mehrere Knoten abgetheilt, an welchen die Äste entspringen, die den Ort ihres Ursprungs, gleich einer Scheide, umfassen. Jeder solche Ast theilet sich in mehrere kleine, die alle reich, mit tief eingeschnittenen, gespitzten und am Rande sägeförmigen Blättern, der Petersilie nicht viel unähnlich, besetzt sind.

Im Innern sind die Stängel und Aeste hohl, jene Orte ausgennmmen, wo außen die Knoten sichtbar sind.

Endlich kommt im Monathe Junius und Julius am obersten Ende der Stängel, die Blühte hervor, die aus vielen kleinen weißen Blümchen zusammengesetzt, mehrere weiße Schirme oder Dolden bildet, und so bis in das Spätjahr ausdauert, wo sie in Saamen übergehet.

Gegen den Winter faulen die Stängel an der Wurzel, die, wie oben gesagt worden, im Frühjahre neu austreibt.

Diese Pflanze wird vorsetzlich etwas weitläufiger beschrieben, damit sie, als die am meisten gefährliche, zu aller Jahrszeit erkenntlich werde.

Diese also ganz erkenntlich gemachte Pflanze ist nach der Beobachtung, in allen ihren Theilen giftig; am meisten aber ist es die Wurzel. Auf den Genuß derselben folgen unleidliche Magenschmerzen, heftiges Erbrechen, Schluchzen, gewaltsames Harnen, Sinnlosigkeit.

Frai-

Fraisen, Mundsperre, Verdrehungen des Gesichts, und des ganzen Leibes, worauf in wenig Stunden, nach Maß des eingenommenen Giftes, der Tod erfolget, wenn nicht schleunige Hilfe verschaffet wird.

Es hat aber auch die Erfahrung gelehret, daß die jungen, gegen den Frühling hervorkommenden Blätter dieser Pflanze dem Hornvieh, wenn es nach dem langen Winter, aus Begierde zum grünen Futter, davon genießt, so schädlich sind, daß sie, wie es Beispiele gezeigt haben, selbiges zu tödten vermögen. Diese Wirkung hat man auch von dem Genusse der Wurzel, oder des Wassers, worin viele Stängel dieser Pflanze verfault sind, und wodurch das Wasser gleichsam wie mit Öhl überzogen ist, wahrgenommen; und darin mag wohl auch eine der Ursachen liegen, daß in niedern und sumpfigen Gegenden der Viehfall öfters, als anderwärts, entstehet.

Aus diesem erhellet, mit was für Nachtheil öfters die Eigenthümer des Viehes, besonders an der Elbe, den Kühen nach dem Abkalben im Frühlinge, ein Stück dieser Wurzel in der Absicht, um bessere Milch von ihnen zu erhalten, einzugeben pflegen.

3.

Die West-Galizischen Unterthanen sind bei ihrem Besitzstande zu erhalten.

*

Um dem Besitzstande der hierländigen Unterthanen Ordnung, Dauer und Sicherheit zu verschaffen, und den Landmann in seinem Erwerbe ungestört zu erhalten, wird nachträglich zu dem unter dem 30 Nov. v. J.

lassenen Hofdekreten, (*) hiermit anbefohlen, daß von nun an die Unterthanen in dem ungestörten Besitze ihrer Grundstücke, und des zu diesen Grundstücken gehörigen Viehes und Wirthschafts-Geräthes erhalten werden sollen, somit kein Dominium mehr befugt sei, nicht nur die in dem gegenwärtigen Besitze der Unterthanen befindlichen Grundstücke, sondern auch die zu denselben gehörigen inventarmässigen Wirthschafts-Geräthe, und das Vieh, eigenmächtig und willkürlich abzutheilen, zu verändern, oder zu verwechseln. Sollten jedoch besondere Umstände hier und da eine solche Veränderung, Abtheilung oder Vertauschung dieser Grundstücke nothwendig machen, so haben die Grundobrigkeiten, nach Maßgabe des erwähnten Hofdekret vom 30 Nov. v. J. vorzugehen, die Kreisämter aber einen jeden solchen Fall der Landesstelle zur Genehmigung mit ihrem Gutachten, vorzulegen.

Zugleich wird den Grundobrigkeiten untersaget, die im Besitze der Unterthanen gegenwärtig befindlichen Grundstücke an sich zu ziehen, und ihnen aufgetragen, die etwann verlassenen oder verödeten Unterthans-Gründe baldmöglichst mit neuen Anbauern zu besetzen, oder da, wo solches nicht wohl thunlich ist, an andere mit wenigeren Grundstücken versehene Unterthanen zu vertheilen, diese Vertheilungen aber jedesmahl dem vorgesetzten Kreisamte zur Einsicht und Genehmigung, vorzulegen.

So wie nun diese Anordnung zur genauesten Befolgung hierdurch bekannt gemacht wird, eben so werden

(*) Im IX. Bande dies. Samml. S. 154.

den die k. k. Kreisämter angewiesen, die Handhabung derselben sich vorzüglich angelegen seyn zu lassen.

Hofdekret vom 5 Januar, an die West-Galizische Hofkommission.

Kundmachung derselben, vom 19 Januar.

4.

Über Ausbesserungen der Pfarr-Gebäude. (Für Mähren und Schlesien.)

*

In dem Patente vom 27 April des Jahrs 1750, sind zwar die Grundsätze vorgeschrieben, nach welchen man sich, bei vorkommenden Ausbesserungen der Pfarreien zu benehmen, und wer zu den erforderlichen Kosten, nach Umständen, beizutragen habe? Weil aber eines Theils die billige Gränzlinie zwischen den Reparationen und Anschaffungen, welche jeder Pfarrer und Lokalkaplan aus Eigenem zu bewirken, und jenen, wozu der Patron beizutragen hat, darin nicht gezogen ist, und anderen Theils den Seelsorgern, welche über die Gebühr (Congrua) betheilet (dotirt) sind, empfindlich fallen muß, ihren ganzen Congrua-Überschuß auf die Reparation des Pfarrgebäudes zu verwenden, so haben Se. Maj. vorzuschreiben befunden,

Erstens, daß jene Ausbesserungen, wozu die Pfarrer und Lokalen aus eigener oder aus ihrer Dienst-

leute Schuld, Nachläßigkeit oder Verwahrlosung, Anlaß gegeben haben, von ihnen allein, ohne alle weitere Concurrenz des Kirchen- Vermögens oder des Patrons, bestritten werden sollen. Eben so sind

Zweitens, kleinere Ausbesserung, die es jedem Einwohner eines gemietheten Hauses aus Eigenem zu bestreiten, oblieget, als, Einsetzung einiger Fensterscheiben, Kacheln in den Öfen, Ausbesserung der Thüren, Schlösser und theilweisen Fensterstücke, Ausdielung einiger Bretter in den Fußböden, künftig von den Pfarrern und Lokalen, ohne Rücksicht ob sie einen Congrua-Überschuß oder keinen haben, ganz allein, und ohne einen anderweiten Beitrag zu bestreiten.

Drittens. Alle übrigen Ausbesserungen, die wegen Länge der Zeit, stäten Gebrauchs, durch feuchte Lage oder unvorgesehene Zufälle, zur Nothwendigkeit werden, sind vorzüglich aus dem Kirchenvermögen, welches eigentlich, in so weit es zureicht, dazu bestimmt ist, zu bestreiten; wenn dasselbe aber nicht hinreichend wäre, sollen die Pfarrer und Lokalen, welche von ihrer Pfründe mehr als die kanonische Porzion beträgt, genießen, nach dem im folgenden Absatze zu bestimmenden Maße, und endlich, wenn weder das Kirchenvermögen noch das Übermaß der Congrua zulangte, sollen auch die Kirchenpatronen mit den nöthigen Beiträgen und die Pfarrgemeinden, welche die Kräfte hierzu haben, mit den unentgeltlichen Hand- und Zug-Arbeiten zugezogen werden.

Vier-

Viertens. Jene Pfarrer, welche über die kanonische Porzion und über die Unterhaltung der theils wegen Weitläufigkeit ihrer Pfarreien, theils wegen mehrerer geistlichen Obliegenheiten nothwendigen Kapläne, keinen Überschuß haben, sind von allem Beitrage zur größeren Reparirung und Herstellung der Pfarrgebäude frei zu lassen.

Fünftens. Es sind demnach diese Beiträge nur von dem wirklichen Überschuße zu nehmen, und nach dem Verhältnisse der Einkünfte dergestalt zu leisten, daß um dem Pfarrer auf unvorgesehene Fälle seine kanonische Porzion sicher zu stellen, ein gewisses Quantum des Überschußes zum Grunde genommen, und nach Maß, als dieser steiget, auch der Beitrag bestimmt werde. In dieser Gemäßheit sind

Sechstens, Pfarrer, die über ihre Congrua, und das bestimmte Unterhaltungs-Bedürfniß der nöthigen Kapläne, keinen die Summe von 100 Gulden erreichenden Überschuß haben, von allem Beitrage zu entheben, jene Pfarrer aber, welche an ihren Einkünften einen die Summe von 100 Gulden übersteigenden Congrua-Überschuß haben, sollen, nach Abschlag eines Drittels von diesem Congrua-Ueberschusse, welches ihnen ganz frei zu lassen ist, mithin nur von zwei Dritteln dergestalt zugezogen werden, daß sie von dem Überschuße von 100 bis 200 Gulden, den zehnten, von 300 bis 400 Gulden, den fünften, von 500 bis 600 Gulden, den vierten, von 700 bis 800 Gulden, den dritten, und endlich von 900 bis 1000 Gulden und darüber, die Hälfte der sowohl auf die Baumaterialien als übrigen Auslagen erforderlichen

Reparationskosten, niemahl aber ein Mehreres, beizutragen schuldig sind.

Siebentens. Wenn jedoch an einigen Orten dieserwegen schon besondere Konventionen und von den Patronen oder Pfarrkindern übernommene Verbindlichkeiten beständen, oder in Zukunft bei Errichtung neuer Pfarreien, mit Genehmhaltung der Behörden eingegangen würden, so soll es auch dabei sein Bewenden haben; außer dem aber hat man sich blos nach obbemeldeter Richtschnur zu achten.

Achtens. Kein Pfarrer oder Lokalkaplan soll sich unterfangen, eigenmächtig und ohne vorläufige Anmeldung und erhaltene Genehmigung der Landesstelle, größere, und ihnen nicht selbst durch den zweiten Absatz zugewiesene Reparaturen und Baulichkeiten vorzunehmen, oder das Kirchenvermögen dazu anzuwenden. Sonst soll sie demjenigen allein zur Last fallen, der sie ohne Bewilligung, folglich auf eigene Gefahr und Rechnung, unternommen hat.

Neuntens, Damit jedoch die Pfarrgebäude allzeit in gutem Baustande erhalten, und die nöthigen oft mit geringen Kosten zu bewirkenden Reparationen, nicht aus Nachläßigkeit der Pfarrer und Lokalen oder ihrer Beamten, in der Zeit verabsäumt werden mögen, wird hiermit verordnet: daß alle Jahre, bei den Visitationen und der Untersuchung der Kirchenrechnungen, bei welchen nicht allein der Landdechant, den es betrifft, sondern auch der Patron oder dessen repräsentirender Beamter, gegenwärtig seyn muß, den bestehenden Genera-

lien

m

über Lokalkaplanei) N. N. und die dazu
finden.

Ursache, warum die kleinern Bau-Gebrechen nicht schon behoben, und durch was die grössern erwachsen sind.

lien zu Folge, die Pfarrgebäude ordentlich in Augenschein genommen, und die daran nöthig befundenen Reparazionen, nach gegenwärtiger Richtschnur, oder den bestehenden besondern Konventionen, sowohl von dem Landdechante als von dem den Patron repräsentirenden Wirthschaftsbeamten, ihrer Behörde und von dieser der Landesstelle um so gewisser binnen 8 Wochen, nach erhobenem Befunde, angezeigt werden sollen, als im widrigen Falle, wenn durch längere Verzögerung den Gebäuden ein größerer Schaden zugehet, die Untersuchenden und der Patron dafür zu haften haben werden.

Zehntens. Eben so sollen bei Absterben der Pfarrer und Lokale die Gebäude jedesmahl insbesondere genau untersuchet, und soll das Mangelhafte, wozu des Verstorbenen oder der Seinigen Nachläßigkeit, Schuld oder Verwahrlosung, erwiesenermassen Anlaß gegeben hat, allenfalls aus dem zurückgelassenen Vermögen hergestellt werden.

Eilftens. Damit jedoch die hier angeordnete Untersuchung der Gebäude desto sicherer und zuverläßiger vorgenommen, auch der Befund, ob und was für Reparationen zu veranstalten seyn, ordentlich erhoben, und zur Abhilfe vorgelegt werden könne, wird in der Anlage das Formular des Inventars, nach welchem die ursprüngliche Untersuchung und Beschreibung der Pfarrgebäude angeordnet worden ist, zu dem Ende beigeschlossen, damit bei den vorgeschriebenen Kirchen-Visitationen, und den nach Absterben eines Pfarrers oder Lokals vorzunehmenden Untersuchungen, nach einem gleichen allgemei-

nen

nen Richtmaß vorgegangen, und ob alles in dem Bestande, wie solchen das gemachte Inventar darstellt, wirklich vorhanden, oder ob und was für eine Reparation nothwendig, dann was deren Anlaß, somit von wem sie zu bestreiten sei, gemeinschaftlich beurtheilet, und durch die Behörden, zur Abmittlung oder sonstigen Verfügung, vorgelegt werden möge.

Zwölftens. Wenn es auf einen größern Bau ankommt, ist vorher der Überschlag durch den Kirchenpatron verfassen zu lassen, und dort, wo die Vergebung der Pfarreien von dem Landesfürsten abhängt, der Landesstelle zur Prüfung und Bestätigung einzusenden, worauf sodann der nach der oben angeordneten Ausmessung, von den Pfarrern und Lokalen zu leistende Beitrag, im billigen Maße, auf mehr oder weniger Jahre eingetheilet werden soll, in welchen dem Pfarrer oder seinem Nachfolger die Tilgung obliegen wird.

Hofdekret vom 7 Januar, an das Mährisch-Schlesische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 21 Januar.

5.

Ausrottung der Raubthiere (in West-Galizien.)

*

Um die Ausrottung der dem Vieh gefährlichen und schädlichen Raubthiere, besonders Bären und Wölfe,

in

in West-Galizien, desto schleuniger zu bewirken, haben Se. Maj. bewilligt, daß für einen jeden Bären oder Wolf, welcher innerhalb den Gränzen West-Galiziens getödtet wird, demjenigen, der sich darüber auf die unten beschriebene Art ausweiset, ein Dukaten abgereichet werde.

Die zur Erhaltung dieser Belohnung vorgeschriebenen Bedingungen sind folgende:

Erstens. Ein jeder, der diese Belohnung fordert, hat sich mit dem Zeugnisse der Grund- oder städtischen Obrigkeit, oder des Ortspfarrers, darüber, daß er das Thier innerhalb der obrigkeitlichen Gränzen wirklich erlegt habe, mit Beisetzung des Orts, wo, und des Tages, an welchem das Raubthier erlegt worden ist, auszuweisen.

Zweitens. Die noch frische Haut des erlegten Raubthieres muß zum Kreisamte gebracht, und daselbst, nebst dem im vorhergehenden §. vorgeschriebenen Zeugnisse, vorgewiesen werden.

Drittens. Für ein eingebrachtes lebendes Raubthier wird die oben bemessene Belohnung nur dann, wenn solches bei dem Amte getödtet wird, verabfolget werden.

Viertens. Das Fleisch, sammt der Haut des Thieres, bleibt demjenigen, der selbiges getödtet hat, nur wird jedesmahl die Schnauze bei dem Kreisamte abgehauen, zurückbehalten, und mit dem kreisämtlichen Insiegel bezeichnet werden, so wie auch der Kreisamtsvorsteher, und die Kreiskasse ein richtiges Verzeichniß über die erfolgten Belohnungen zu führen, dieses bei jeder

Kasse-

Kasse-Skontrirung gegeneinander zu halten, und vemittelst Abzählung der Schnauzen, zu bewähren haben. Fände sich hierbei, daß die Kreiskasse mehr Belohnungen in Ausgabe gesetzt habe, als sie Schnauzen vorzeigen kann, so haben die Kreiskasse-Beamten den mehr ausgegebenen Betrag aus Eigenem zu ersetzen, und sind die bei jeder Kasse-Skontrirung vorgefundenen Schnauzen in ein eigenes Verzeichniß zu bringen. Dieses Verzeichniß ist vom Kreisamte, und von der Kreiskasse zu bestätigen, und an die Landesstelle einzubefördern, die Schnauzen selbst sind aber jedesmahl sogleich nach dieser Verhandlung, zu vertilgen.

Fünftens. Auf diese Belohnung kann jeder Einwohner des Landes, mithin auch jede Jägerpartei Anspruch machen, und selbige, nach hergestelltem Beweise über die bewirkte Erlegung des Raubthieres, bei dem vorgesetzten Kreisamte erheben.

Sechstens. Um die Ausrottung der Raubthiere zu befördern, wird jedem Kammeral- oder Privat-Dominium gestattet, in seinen Waldungen, auf abseitigen Wegen, Fangeisen aufzustellen, mit der Vorsicht jedoch, daß solche zur Abwendung aller für die vorübergehenden Menschen möglichen, Gefahr mit kennbaren Warnungszeichen versehen werden.

Siebentens. Um endlich auch den Unterschleife vorzubeugen, daß etwann die Häute von Thieren, die ausser Landes erlegt werden, zu den Kreisämtern gebracht, und die ausgesetzte Belohnung erschlichen werde, haben die Mauthämter von jeder über die Gränze kommenden Wolfs-

oder

oder Bärnhaut, bei der mäuthlichen Behandlung, sogleich die Schnauze, jedoch auf eine für den Handel unschädliche Art, abzuschneiden, und diese Schnauzen von Zeit zu Zeit zu vertilgen.

Hofdekret vom 17 Januar, an die West-Galizische Hofkommission.

Kundmachung derselben, vom 26 Januar.

6.

Wegen Verabfolgung des sogenannten Conduct-Quartals für Witwen von Beamten.

*

Se. Maj. haben in Ansehung des Conduct-Quartals für die, vermöge der bestehenden Anordnungen, hierzu geeigneten in äußerster Armuth hinterlassenen Witwen von Beamten, gesammten Länderstellen das Befugniß einzuräumen geruhet, Beamtens-Witwen, die erwiesenermassen in solcher Armuth sich befinden, daß sie nach dem Tode ihrer Männer, weder den Arzt und die Medikamenten, noch die Leichenkosten zu bestreiten im Stande sind, das Conduct-Quartal, wenn solches 100 Gulden nicht übersteiget, sogleich anzuweisen, und dann nur über die geschehene Verabfolgung desselben, bei Gelegenheit, als über die Pensionirung einer solchen Witwe (indem die einer Pension nicht fähigen Witwen ohnehin auch kein Con-

Conduct-Quartal erhalten können) der Bericht erstattet wird, die Anzeige zu machen haben.

Wenn aber das angesuchte Conduct-Quartal mehr als 100 Gulden betragen dürfte, verordnen Se. Maj. daß die Länderstellen von jeden dieser Fälle einen besonderen Bericht, mit Anführung der hinlänglichen Beweise der Armuth, erstatten sollen.

Hofdekret vom 19 Januar, an sämmtliche Länderstellen.

*

In Folge vorstehender Verordnung, ist unter dem 17 März an sämmtliche Zoll- und Bankalgefällen-Administrazionen nachstehehende Anweisung ergangen:

*

Den Zoll- und Bankalgefälls-Administrationen wird zu ihrem Benehmen hiermit bedeutet, daß sie in Ansehung jener Pensionsfähigen Witwen, die nicht so viel Vermögen besitzen, daß sie die Krankheits- und Begräbnißkosten ihrer verstorbenen Ehegatten bestreiten können, auf die Abreichung des Conduct-Quartals, vermittels abzustattender Berichte, antragen können, in welchen jedoch alle zu wissen nöthigen Umstände, und die Beweise der Armuth, von Fall zu Fall, anzuführen seyn werden. Zugleich wird den Administrationen hiermit bedeutet, daß sie, wie es vormahls üblich war, ihre Berichte überhaupt nicht an Se. Maj. zu senden, sondern an die Hofstelle zu richten haben.

Hof-

Hofdekret vom 17 März, an sämmtliche Zoll- und Bankalgefällen-Administrationen.

7.

Abschaffung der bisherigen Wegmauth-Valor-Polleten, und Einführung der juxtenmässigen Amtirung. (In Inner-Oesterreich.)

*

Se. Maj. haben verordnet, daß die bei den Inner-Österreichischen Wegmauth-Ämtern bisher üblich gewesenen Wegmauth-Valor-Polleten abgestellet, und die sogenannte juxtenmässige Amtirung eingeführt werden soll. Da demnach mit ersten künftigen Monaths November, diesem höchsten Befehle gemäß, die Valor-Polleten allgemein aufzuhören haben, und dagegen die juxtenmässige Amtirung eintritt; so wird solches bekannt gemacht, damit die Reisenden, Fuhrleute, und fahrenden Parteien, um nicht in die patentmässige Wegmauths-Strafen zu verfallen, bei den Wegmauth-Ämtern die Wegmauth-Polleten, nach geleisteter Zahlung abfordern, und bei der zu nächst zu betretenden Schranken-Mauth wieder abgeben mögen.

Hofdekret vom 19 Januar, an die Inner-Österr. Bankal-Administration.

Kundgemacht durch die Landeshauptmannschaft in Krain, unter dem 28 Junius, und das Steyrische Gubernium, unter dem 1 Julius.

8.

8.

Wegen Umschreibung auf ein Staatsgut lautender Obligationen.

*

Die Landesstellen haben nicht nur den unterstehenden Staatskassen, sondern auch durch die Kreisämter öffentlich bekannt zu machen, daß keine auf ein Staats-Gut lautende, mithin dem Kammerale oder andern Fonds zugehörige Obligation, zur Umschreibung angenommen werden darf, wenn nicht zugleich eine von der Landesstelle ausgefertigte Cession und Bewilligung zu derselben Umschreibung beigebracht wird: Die entgegen handelnden Hauptkasse-Beamten werden dafür verantwortlich gemacht.

Hofdekret vom 21 Januar, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht von der Nied. Oesterr. Landesregierung, unter dem 1, der Kraineriſchen Landeshauptmannschaft, unter dem 4, dem Tirolerischen Gubernium, unter dem 7 Februar und dem Mährisch-Schlesischen Gubernium, unter dem 14 März.

*

Ein Nachtrag erging unter dem 10 Februar, und folgt unten Nro. 20.

9.

Die Handelsleute können bis Ende Dezembers (d. J.) in West-Galizien ihre Waren bei den Zollämtern, ohne Bestimmung des Maßes oder Gewichts, erklären.

*

Nach Vorschrift der allgemeinen Zoll-Ordnung vom Jahre 1788, welche durch das unter dem 8 Junius v. J. ergangene Patent *) die in West-Galizien gesetzliche Kraft erhalten hat, sind die Handelsleute schuldig und gehalten, ihre bei den Zollämtern ankommenden Waren, nach dem Österreichischen Mase und Gewichte zu erklären, uud die bei der ämtlichen Abwägung vorgefundene mehrere oder mindere Quantität, soll, besonders bei dem Transito, und zwar in Hinsicht auf die bei den Ausländer-Waren festgesetzten Nebenstrafen, nach der Strenge der Zoll-Gesetze behandelt werden.

Da nun aber noch derzeit weder die Städte, noch der Handelsstand in West-Galizien mit Maßen und Wagen, welche nach dem österreichischen Gewichte und Maße zimentiret wären, versehen sind, so wird gestattet, daß Handelsleute und andere Parteien, ihre bei den Zollämtern ankommenden Waren bis Ende Dezembers d. J., nur nach Nahmen und Eigenschaft anzeigen und erklären.

*) In dem VIII. Bande dies. Gesetz-Samml. S. 232.

klären. Nach dieser Erklärung haben dann die Zollbeamten die Abwägung der Waren, gegen Entrichtung der einfachen Waggebühr, vorzunehmen, und das Gewicht, unter ihrer Fertigung und Haftung, der Erklärung oder Fatur beizusetzen, worauf die ämtliche Beschau, und die zollämtliche Expedizion zu veranlassen ist.

Indem aber diese Begünstigung des Handelsstandes mit letztem Dezember d. J. aufzuhören, und vom 1 Januar 1798. angefangen, jeder Handelsmann seine Erklärung in allen Fällen, nach Vorschrift der allgemeinen Zoll-Ordnung, bei dem Zollamte einzureichen hat; so haben sich die Handelsleute bis dahin die Beischaffung eigener oder städtischer zimentirter Wagen und Gewichte sorgfältigst angelegen seyn zu lassen.

Hofdekret vom 20 Januar, an die West-Galizische Hofkommission.

Kundmachung derselben, von 31 Januar.

10.

Persönlichkeiten in öffentlichen Schriften, sind von der Censur nicht zuzulassen.

*

Se. Maj. befehlen, daß nach den bestehenden Censurs-Regeln, Schriften, die auf Persönlichkeiten hinauslaufen, und eine Person mit solchen Beziehungen angreifen, daß sie gleich kennbar werden muß, unter

schwe-

schweren Verantwortung, auf keine Weise zum Drucke zugelassen werden sollen.

Hofdekret vom 21 Januar, an sämmtliche Länderstellen.

II.

Die Besitzer der Statsgüter (in West-Galizien) sollen halbjährlich ein Lebens-Zeugniß beibringen.

*

So oft jemand, der eine Pension, eine Provision, ein Äquivalent, oder was immer für ein Gnadengeld vom State beziehet, den fälligen Betrag durch einen andern erheben läßt, ist derselbe, vermöge der bestehenden Normal-Vorschriften, verbunden, hinreichend darzuthun, daß er noch am Leben sei: Da es nun im Grunde auf eines hinausläuft, ob jemand bares Geld aus der Statskasse, oder die Einkünfte von einem Statsgute beziehet, so wird zur genauen Nachachtung angeordnet:

Erstens: Jeder zeitliche, oder sogenannte privilegirte Besitzer eines Statsguts, oder einer dem State gehörigen Realität, er möge in den k. k. Erbländern oder im Auslande wohnen, soll vom 1 Januar d. J. anzufangen, verbunden seyn, sich von einem halben Jahre zu dem andern, bei dem Kreisamte, in dessen Kreise das Statsgut oder die Statsrealität liegt, durch ein

glaubwürdiges Zeugniß über seine Lebensfortdauer, auszuweisen.

Zweitens. Zur Glaubwürdigkeit dieser Zeugnisse wird erfordert, daß selbige den Vor- und Zunahmen des Besitzers deutlich enthalten, und entweder von einem in Eidespflicht stehenden Ortsgerichte, oder unter priesterlichem Glauben, vom Ortspfarrer, oder wenigstens von zwei in öffentlichen Aemtern angestellten beeideten Personen, unterfertigt seyn.

Drittens. In den k. k. Erbländern sind dergleichen Zeugnisse immer auf Stämpelpapier auszufertigen, die im Auslande ausgestellten hingegen, werden vom Stämpel enthoben.

Viertens. Da nach dem Tode derjenigen Käufer der Statsgüter, welche einen Theil des Kaufschillings bis zu ihrem Absterben zu verzinsen haben, die Kaufschillings-Rückstände berichtiget werden müssen, und daher erforderlich ist, daß der Stat von der Lebensfortdauer solcher Käufer ununterbrochene Wissenschaft habe; so sind auch diese Käufer auf ganz gleiche Art gehalten, dergleichen Zeugnisse von 6 zu 6 Monathen, an ihr vorgesetztes Kreisamt unausbleiblich einzusenden.

Fünftens. Sollten von solchen innerhalb Landes befindlichen Güterbesitzern oder zeitlichen Nutzniessern, binnen 6 Wochen, und von den ausser Landes befindlichen, binnen 6 Monathen, nach Verlauf des halben Jahres, diese Zeugnisse nicht einlangen, so wird das Statsgut, oder die Statsrealität, in der Voraussetzung, daß der zeitliche oder sogenannte privilegirte Be-

sitzer

sitzer nicht mehr am Leben sei, als anheimgefallen erkläret, folglich dasselbe ohne Rückfrage eingezogen werden; auch soll der zeitliche oder privilegirte Nutzniesser kein Recht haben, gegen diese Einziehung weder bei der politischen, noch bei der Justiz-Behörde Klage zu führen, und er muß sich den hieraus entstehenden Nachtheil selbst beimessen, da es nur an ihm liegt, denselben durch richtige Einsendung der abverlangten glaubwürdigen Lebenszeugnisse zu vermeiden.

Sechstens. Endlich haben Se. Majestät allergnädigst anzuordnen geruhet, daß sich die Gerichte in keinem Falle, wo es um Einziehung einer im zeitlichen privilegirten Besitze eines Privaten befindlichen Starostei, Tenute, Advokazie, Soltisei, oder eines anderen königlichen oder geistlichen Guts oder Realität, unter was immer für einen Nahmen, zu Handen der Kammer, oder des einschlagenden Fonds zu thun ist, welche den Besitzern nur aus blosser Gnade belassen worden, und denselben also nach Umständen und Befund des höchsten Landesfürsten, wieder abgenommen werden können, in die Entscheidung einer Klage einlassen sollen, sondern daß die hierüber entstehenden Beschwerden bloß von den politischen Behörden zu entscheiden sind.

Hofdekret vom 21 Januar, an die West-Galizische Hofkommission.

Kundgemacht von derselben, unter dem 3 Februar.

12.

Bestimmung der Strafen für die Verhehler der Deserteur. (Für West-Galizien.)

*

Die in dem Strafgesetze für West-Galizien in den §. 211 und 212 auf die Verhehlung der Deserteur festgesetzten Strafen, werden hierdurch zu jedermanns Warnung bekannt gemacht:

Erstens. Einer Verhehlung der Deserteur, oder der gleich sträflichen Beförderung ihrer Entweichung, macht sich schuldig, wer einen zur Fahne geschwornen Soldaten, oder einen zum Militar-Körper gehörigen Dienstknecht, zur Entweichung aus dem Dienste beredet, oder ihm dazu mit Rath und That an die Hand geht, oder wer einem Ausreisser, durch Abkaufung seiner Montur oder seines Gewehrs, durch Anweisung des Wegs, durch Verkleidung, Verbergung, durch einen bei sich gegebenen Aufenthalt, oder sonst auf eine Art hülfliche Hand biethet, wodurch die Ausreissung erleichtert, oder die Ausforschung und Wiedereinbringung des Ausreissers erschwert wird.

Zweitens. Ein solcher Verhehler oder Beförderer soll in den Kriegsdienst, wenn er dazu tauget, gestellet werden; ist er nicht dazu tauglich, so soll er, nebst dem, daß er für einen Ausreisser vom Fußvolke, 50 rheinische Gulden, und wenn er von der Reiterei war, 100 rheinische Gulden zu bezahlen hat, noch über dieß als ein

Civil-

Civil-Verbrecher in gelinderem Kerker, zwischen einem Monath und einem Jahre, angehalten werden. Kann er die Zahlung an die Kriegskasse nicht leisten, so ist die Strafzeit strenger auszumessen, oder zu verschärfen, auch kann der Umstand, daß der Ausreisser wieder eingebracht worden, an der Anwendung der gegenwärtigen Anordnung nichts ändern.

Hofdekret vom 24 Januar, an die West-Galizische Hofkommission.

Kundgemacht von derselben, unter dem 1 Februar.

13.

Belohnung für Ost-Galizische Unterthanen, welche 200 Obstbäume gepflanzt, und bis zur wirklichen Fruchttragung gebracht haben.

*

Se. Maj. haben zu verordnen geruhet, daß jedem Ostgalizischen Unterthane, welcher 200 Obstbäume gepflanzt, und bis zur wirklichen Fruchttragung gebracht zu haben sich ausweiset, eine Belohnung von 6 Dukaten abgereicht werden soll: Dieses wird mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß die höchste Absicht dahin gehe, durch Stiftung dieser Prämie einen Beweis von der landesväterlichen Vorsorge für die Verbreitung eines nützlichen Zweiges der Landwirthschaft zu geben, zugleich aber dieje-

ni-

nigen Landwirthe, die sich auf diese Pflanzung verlegen, für ihre Mühe und Sorgfalt in den ersten Jahren der Untragbarkeit, und bis der Fruchtbaum durch seine eigene Früchte seinen Pflanzer belohnet, einigermassen zu entschädigen.

Hofdekret vom 28 Januar, an das Ost-Galizische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 17 Februar.

*

Eine ähnliche Verordnung, ist, in Folge eines Hofdekretes vom 6 October d. J., für West-Galizien ergangen.

14.

Anlegung von Dachrinnen an den Häusern in Wien.

*

Da die grosse Zahl der kleinen Dächer an den Häusern in Wien, nicht nur bei schlimmer Witterung, den Vorübergehenden durch die anhaltende Traufe viele Unbequemlichkeit verursacht, sondern auch, besonders die Kupferdächer, durch den abgespühlten Grünspan die Kleider verderben, ja sogar, bei einfallendem Froste, die Fußgänger durch das Ausglitschen unter den häufig

sich

sich kreuzenden Wägen, sehr oft der größten Gefahr aussetzen, so wird verordnet:

Erstens. In der Stadt müssen alle kleinen Dächer, die gemeiniglich unter den Gewölbern angebracht sind, sie mögen mit was immer eingedecket seyn, mit kleinen Rinnen versehen werden; diese müssen um das ganze kleine Dach herum wagerecht gehen, und das aufgefangene Wasser, in einer senkrechten an der Mauer angebrachten Rinne, bis herab in die Kanäle, wo solche vorhanden sind, leiten. Daß diese Rinnen in der vorgeschriebenen Art spätestens binnen sechs Monathen hergestellet, und stäts rein und gut erhalten werden, dafür haben die Hauseigenthümer, Inspektoren und Sequester, unter eigener Dafürhaftung zu wachen, weil nur sie zur Verantwortung, und nach Umständen, zur Strafe gezogen werden.

Zweitens. Bei den bestehenden kupfernen Hausdächern, sowohl in als vor der Stadt, die mit Parapeten oder Rinnen oberhalb des Dachsaums versehen sind, durch welche das Wasser unter den Dächern in die Privete geleitet wird, ist es zu belassen.

Drittens. Bei Erbauung aller neuen Häuser, sowohl in der Stadt ohne allen Unterschied, als in den Vorstädten, wo Kanäle bestehen, das Haus möge mit Kupfer oder mit Ziegeln gedeckt werden, ist die Einleitung zu treffen, daß die Rinnen auf die vorstehende zweckmäßige Art hergestellt werden; wofür, daß es geschehe, jeder Baumeister zu haften haben wird.

Dekrete der Nied. Oesterreichischen Regierung vom 28 Januar und 29 August, an den Magistrat der Stadt Wien.

Kundmachung desselben vom 21 Februar und 15 September, (in Eine zusammengezogen.)

15.

Besitznehmung des neuen Antheils von West-Galizien.

*

Da Se. Maj. nunmehr die förmliche Besitznehmung des Höchstdenselben, vermöge des mit dem königl. Preußischen Hofe geschlossenen Abgränzungs-Vertrags, zugefallenen Antheils in dem ehemahligen Krakauer Palatinate angeordnet haben; so wird allen in diesem neuen Antheile befindlichen Vasallen, Angesessenen und Einwohnern, von welchem Stande, welcher Würde und welchem Nahmen sie immer seyn mögen, Geistlichen und Weltlichen, den Magistraten in den Städten, und sonst Jedermann, ohne alle Ausnahme, der mittels Patents vom 21 März vorigen Jahrs *) erflossene allerhöchste Befehl Sr. Maj. hierdurch bekannt gemacht, daß sie den zur Ausführung der ersten Einrichtungs-Anstalten in West-Galizien von Sr. Maj. ernannten bevollmächtigten Kommissarius, Johann

(*) Im VIII. Bande dieser Sammlung Seite 117.

hann Wenzel Freyhern von Margelik, Sr. Maj. wirklichen geheimen Rath, des heiligen Stephansordens Ritter, Vizepräsidenten des böhmischen Guberniums, und obersten Kronhüter in dem Königreiche Böhmen, in dieser Eigenschaft anerkennen, ansehen und ehren, und dasjenige, was er im Nahmen Sr. kais. königl. Majestät verordnen wird, in die genaueste Erfüllung bringen sollen.

Zu der Erbhuldigung in diesem neuen Antheile wird zwar die eigentliche Zeit erst noch bestimmt werden, inzwischen aber haben sich alle Einwohner, unter der höchsten Bothmässigkeit, und unter dem zugesicherten Schutze Sr. Majestät ruhig, gehorsam, und so zu verhalten, als wenn sie den Eid der Treue und Unterwürfigkeit wirklich abgelegt hätten, daher auch von nun an das pohlnische Wappen dort, wo es sich noch befindet, abzunehmen, und dafür das kais. königl. Wappen aufzustellen ist. Auch hat keine Stelle, kein Amt oder Gericht, künftig mehr in einem andern, als in dem höchsten Nahmen Sr. Majestät des Kaisers und Königs, Recht und Gerechtigkeit zu leisten, und zu sprechen, und sind endlich auch die allgemeinen und öffentlichen Gebethe in der Kirche für Se. Majestät und Höchstihro durchlauchtigstes Erzhaus einzurichten.

Durch pflichtmässige Befolgung alles dessen werden sich die Landesinsassen des neuen Antheils, der landesfürstlichen Huld und Gnade Sr. Majestät würdig und theilhaft zu machen, wie hingegen diejenigen, welche wider besseres Vermuthen, sich gegen diese Bekanntmachung der

Aller=

Allerhöchsten Befehle, oder andere im Nahmen Sr. Majestät ergehende künftige Verordnungen, widerspänstig bezeigen dürften, es sich selbst zuzuschreiben haben würden, wenn Se. Maj. wider Willen gezwungen seyn sollten, die Milde, mit welcher Höchstdieselben Ihre sämmtlichen Unterthanen zu beherrschen nicht weniger gewohnt, als stäts geneigt sind, der Schärfe und strengen Gerechtigkeit nachzusetzen.

Kundmachung der West-Galizischen Einrichtungs-Hofkommission, vom 1 Februar.

16.

Vorschrift für die Wahlen der Magistrate und Ausschußmänner. (Für Mähren und Schlesien, wie auch für Böhmen.)

Die vielen Beschwerden, welche gegen die Wahlen der Bürgermeister, der Syndikus, der Rathsmänner und selbst der Ausschußmänner, von Zeit zu Zeit vorgekommen sind, und die aus ber Untersuchung dieser Beschwerden genommene Überzeugung, daß das der Bürgerschaft eingeräumte Wahlrecht auf die Art, wie es gegenwärtig besteht, offenbar die bürgerliche Ruhe und Eintracht störe, unzählige Spaltungen, Feindseligkeiten und Erbitterungen erzeuge, folglich die landesväterliche Absicht, welche bei dieser gesetzlichen Anordnung zum Grunde

liegt, ganz verfehle, haben Se. Maj. bewogen, Maßregeln vorzuschreiben, wodurch dem Übel, so viel möglich, abgeholfen, und den eingeschlichenen Mißbräuchen Schranken gesetzt werden können.

Diese allerhöchsten Vorschriften beziehen sich Erstens darauf, daß nur fähige, und in guten Gesinnungen bewährte Personen zu den erledigten Magistratsstellen gelangen, und Zweitens, auf die Wahl derselben, damit solche in der gehörigen Ordnung vorgenommen, und hierbei aller Privat-Vorliebe der Wählenden, so wie auch dem Einfluße, so viel möglich, vorgebeuget werde, endlich die Wähler nur nach der bewährten Lage der Bittwerber vorzugehen verpflichtet seyn. In dieser Absicht befehlen Se. Maj. wie folget:

Erstens. Das Gubernium und das Appellations-Gericht haben künftig, in den zu ertheilenden Wahlfähigkeits-Dekreten, die verschiedenen Klassen der durch die Prüfung bewährten Fähigkeiten eines jeden, genau und ausdrücklich zu erklären, und keinen zur Prüfung für das Richteramt zuzulassen, der nicht zugleich glaubwürdige Zeugnisse über Sittlichkeit und Rechtschaffenheit beibringt. Weil aber die Erfahrung lehrt, daß bei vielen, die durch die Erziehung erlangten guten Grundsätze der Moral mit der Zeit, auf allerlei Art zu Grunde gehen, wenigstens nicht angewendet werden; so sollen

Zweitens, von nun an die Bittwerber sich nicht mehr bloß mit den Wahlfähigkeits-Dekreten bei dem Magistrate, sondern unmittelbar bei den Kreisamte anmelden, und diesem zugleich glaubwürdige Zeugnisse

über

über ihre bisher geleisteten Dienste und ihre dabei bezeigte Aufführung, und zwar nicht bloß von längerer, sondern selbst von der letzten Zeit vor ihrem Ansuchen, vorlegen, welche Urkunden und Behelfe von den Kreisämtern genau zu prüfen, und wenn hiernach die Bittwerber zur Wahl geeignet gefunden würden, dem Magistrate zu dem Ende zuzusenden sind, damit hiervon die Wahlausschußmänner die freie Einsicht nehmen, und sich in gehöriger Vergleichung der Bittwerber, bestimmen können.

Drittens. In die Wahl selbst soll weder der Magistrat noch die Bürgerschaft den geringsten Einfluß nehmen, sondern solche soll lediglich dem eigens dazu bestellten Wahlausschuße überlassen bleiben, welchem seine Pflicht und seine Verantwortung deutlich mit dem Beisatze zu erklären ist, daß er in der Auswahl weder durch Vorliebe, noch durch eine parteiische Rücksicht auf fremde Empfehlungen, sondern bloß durch die unbefangene Vergleichung der Bittwerber, nach Maßgabe der von ihnen beigebrachten und von dem Kreisamte für echt erkannten Urkunden, sich bestimmen lassen soll.

Viertens. Die Wahlen zum Richteramte sollen immer in Gegenwart des Kreishauptmanns oder eines Kreiskommissärs, jedoch aus einem fremden Distrikte, vorgenommen werden.

Fünftens. Zur Wahl eines Rathmannes auf dem Lande, und bei der nach den mindern Klassen organisirten Magistraten, soll zwar, wie bisher, der obrigkeitliche Repräsentant delegirt werden können, und auch

der

der Obrigkeit, wie bisher, unbenommen bleiben, einen oder den andern aus der Bürgerschaft die Ausschliessung zu geben, dieselbe ist aber ausdrücklich anzuweisen, hierin mit Unbefangenheit und voller Überzeugung zu Werke zu gehen, und dem Ausgeschossenen ist, wenn er sich durch die Ausschiessung gekränkt zu seyn glaubt, der Rekurs an die Länderbehörden frei zu lassen.

Sechstens. Die schon bestehenden Vorschriften vom 16. Julius und 5 August 1790 *), welche anordnen, daß die Bürgermeister, die durch ihr gutes Benehmen sich ausgezeichnet haben, ohne neue Wahl bestätiget werden können, ingleichen das Hofdekret vom 10. October 1795. **) nach welchem die abwesenden Ausschußmän-

(*) In der Sammlung der Gesetze Leopold II. Thl. I. Seite 79.

(**) Dieses von der obersten Justizstelle unter dem 7 August 1795 an das Mährisch-Schlesische Appellations-Gericht, und von dem Directorium unter dem 10. October an das Mährisch-Schlesische Gubernium erlassene Hofdekret lautet also:

Der Wahl-Act eines Magistrates wird durch die Abwesenheit eines oder andern als Wahlausschuß bestehenden Individiums keineswegs gehemmt, sondern die Abwesenden sind immer so anzusehen, als wären sie den mehreren Stimmen beigetreten. Nur wenn bei verschiedenen Meinungen, gleiche Stimmen ausfielen, hat das Kreisamt Sorge zu tragen, daß des Abwesenden Stimme, entweder durch seine Berufung, oder durch Abforderung seiner schriftlichen Meinung, wofern er nicht erscheinen könnte, ersetzet werde.

männer immer so angesehen werden sollen, als ob sie den mehreren Stimmen beigetreten wären, haben in ihrer vollen Kraft zu verbleiben. Dagegen befehlen Se. Maj.

Siebentens, daß, damit es unbekannt bleibe, wem einer oder der andere seine Stimme gegeben hat, die Wahl durch Kugeln dergestalt zu geschehen habe, daß über jeden Mitwerber besonders ballotirt, vom Kreiskommissär oder dem zur Wahl delegirten obrigkeitlichen Repräsentanten die Stimmen, in Gegenwart des Magistrats und der Wahlausschußmänner, gesammelt, und sodann durch den Sekretar oder das sonst vorhandene Kanzlei-Individium, die Zahl der Stimmen, die jeder Mitwerber erhalten hat, in ein Protokoll aufgenommen, und das so verfaßte Protokoll dem Gubernium vorgelegt werden soll, welches sodann die Wahlhandlung, und den nach den mehreren Stimmen gewählten, einverständlich mit der Appellation (insofern es nicht um eine der Hofbestätigung unterliegende Bürgermeisterstelle in den königlichen oder grösseren Städten zu thun ist,) zu bestätigen hat.

Achtens. Gleichwie es aber vorzüglich darauf ankommt, daß der Wahlausschuß eine ordentliche Richtung erhalte, daß derselbe unbefangen sei, daß seine Wahl ordentlich geschehe, und daß dazu nur die Rechtschaffensten aus der Gemeinde gelangen mögen; so verordnen Se. Maj., daß die Wahlmänner nicht mehr wie bisher, für beständig zu bleiben haben, sondern zu jeder neuen Wahl vorläufig gewählt,

Neun=

Neuntens, daß auch in königlichen oder andern grossen Städten, welche mit einem vollkommenen, oder wenigstens nach der vierten Klasse organisirten Magistrate versehen sind, ein oder höchstens zwei Individuen aus jeder Innung bei der Wahl zu erscheinen, in den kleineren Städten aber, wo die Magistrate nach geringeren Klassen organisirt sind, eine der Volksmenge oder dem Gewerbsstande verhältnißmässige Anzahl von Ausschußmännern gewählet werden soll, doch so, daß im letzteren Falle diese Anzahl nie aus mehr als 20 Individuen zu bestehen habe. Endlich,

Zehntens, daß die Wahl dieser Personen, so wie der Rathsmänner vorgenommen und den Kreisämtern vorgelegt, den Obrigkeiten aber freigelassen, oder vielmehr zur Pflicht gemacht werden soll, den dazu untauglichen und unwürdigen Bürgern, unter der Vorsicht, welche in Ansehung der Rathsmänner bemerket worden, die Ausschließung zu geben.

Hofdekret vom 3. Februar, an das Mährisch-Schlesische Gubernium.

*

Diese Vorschrift ist auch mit einigen Änderungen und Zusätzen, für Böhmen anwendbar gemacht, und unter dem 8 März 1798 in Druck erlassen worden:

Diese Kundmachung unterscheidet sich von obigem Hofdekrete in Folgenden:

Bei dem fünften Absatze ist nachstehender Zusatz:

Diese

Diese den Obrigkeiten eingeräumte Befugniß der Ausschließung zu ertheilen, erstrecket sich auch auf die Bürgermeister und Räthe, und ohne Unterschied, übrigens aber hat es bei der, im höchsten Hofdekrete vom 2. August 1790. enthaltenen Vorschrift ganz sein Bewenden. Es verstehet sich ferners von selbst, daß diese den Obrigkeiten zugestandene Ausschließung immer vor der Wahl gegeben werden müsse, und daß dann, wenn eine solchermassen ausgeschlossene Person sich zum Rekurse meldet, die Entscheidung abzuwarten, im Falle der Nichtanmeldung aber, sogleich ein anderes Individium zu wählen sei. Um aber das Wahlgeschäft nicht aufzuhalten, ist in dem vorliegenden Falle, eine Frist von drei Tagen zu bestimmen, mit der Erklärung, daß, wenn derjenige, der die Ausschließung erhält, binnen obiger Frist den Rekurs nicht einbrächte, oder vielmehr sich hierzu nicht anmeldete, zu einer anderen Wahl zu schreiten, und als wäre er mit der Ausschließung zufrieden, zu achten sei.

Von dem achten Absatze angefangen, lautet besagte Kundmachung bis an das Ende also:

Daß diese Wahlmänner nicht mehr, wie bisher für beständig zu bleiben haben, sondern zu jeder neuen Wahl vorläufig neu gewählet werden sollen, und hierin dasselbe zu beobachten ist, wie bei der Wahl der Rathsmänner; daß jedoch die Repräsentanten der Gemeinden, welche zur Mitleitung und Kontrolle der städtischen Ökonomie die Bestimmung haben, auf keine Weise mit dem

Aus=

Ausschusse, welcher systemmässig die Wahl der Bürgermeister und Rathsmänner vorzunehmen hat, zu vermengen, und bei jeder Wahl der Ausschußmänner neu zu erwählen, sondern perpetuirlich in ihrem Amte belassen werden können.

Neuntens. In königlichen, oder andern größern Städten, welche mit einem vollkommenen, oder wenigstens nach der vierten Klasse organisirten Magistrate versehen, und wo der Innungen so viele sind, daß die bisherige Zahl der Wahlausschußmänner füglich erreichet wird, haben ein- oder höchstens zwei Individuen aus jeder Innung, bei der Wahl zu erscheinen, den Wahlausschuß zu bestellen, folglich den Rathsmann zu wählen. Die Wahl aber dieser Individuen aus den Innungen, hat unter der Leitung der Zunfts-Kommissare, auf eben die Art zu geschehen, wie es bei dem Wahlausschuße vorgeschrieben ist.

Übrigens kann es gleichviel seyn, ob die Wahl einen angesessenen oder einen unangesessenen Bürger treffe, weil selbige, nachdem sie auf ihn ausgefallen, immer ein Beweis ist, daß er für einen unbefangenen rechtschaffenen Bürger gehalten werde, wie auch solche wirklich zur Wahl geeignet sind.

Was die Klasse der Bürgerschaft, welche zu keiner Innung gehöret, betrifft, so muß dieselbe sich an eine Innung anschließen, wenn sie anders an den Wahlen Theil nehmen will; dagegen soll

Zehntens, in den kleinen Städten, wo die Magistrate nach geringen Klassen organisirt sind, eine mit

der Volksmenge, und dem Gewerbstande verhältnißmässige Anzahl von Ausschußmännern gewählet werden; doch so, daß diese Anzahl nie aus mehr als 20 Personen zu bestehen habe. Die Wahl derselben soll so, wie die Wahl der Rathsmänner, vorgenommen, und den Kreisämtern vorgelegt, den Obrigkeiten aber freigelassen, oder vielmehr zur Pflicht gemacht werden, den dazu untauglichen und unwürdigen Bürgern, unter der Vorsicht welche in Ansehung der Rathsmänner bemerket worden ist, die Ausschließung zu geben.

Diese allerhöchste Wahlvorschriften werden also zur unfehlbaren Befolgung in dem Beisatze allgemein kund gemachet, daß die in dem zweiten Absatze derselben angeordnete Prüfung der Moralitäts-Zeugnisse, wenn es sich um eine Rathsstelle in der Hauptstadt Prag handelt, und zwar bei Kanditaten zum Justizial-Senate, von dem k. k. Appellations-Gerichte, bei Kanditaten zum Kriminal-Senate, gemeinschaftlich von dieser Landesstelle und dem Appellations-Gerichte, geschehen werde; weswegen von den Kanditaten, welche sich im Erledigungsfalle einer Stelle bei dem Justizial-Senate des prager Magistrats in die Kompetenz setzen wollen, die Moralitäts-Zeugnisse, nebst den übrigen erforderlichen Urkunden, bei dem k. k. Appellations-Gerichte, jene hingegen zum politischen und Kriminal-Senate, bei dem k. k. Gubernium einzubringen seyn werden.

17.

Vorschrift wegen der Quittungen, welche die Kreiskassen ausstellen, oder die den Kreiskassen ausgestellet werden. (Für West-Galizien.)

*

Da nunmehr die Kreiskassen dieses Landes nach dem Fusse der übrigen Erbländer, und zwar vom 1. d. M. zu manipuliren angefangen haben, so wird dieses zu jedermanns Wissenschaft kund gemacht, und Folgendes verordnet:

Erstens: Alle Parteien ohne Ausnahme, sie mögen unter was immer für einem Nahmen an die k. Kreiskassen einen Geldbetrag abführen, oder von selbigen erheben, sind gehalten, die über ihre Abfuhren erhaltenen, und über ihren Empfang ausgestellten Quittungen, in der Kreisamts-Kanzlei vorzuzeigen, woselbst sie in ein eigenes Protokoll eingetragen, und von dem hierzu aufgestellten Kreisbeamten durch seine Unterschrift bezeichnet werden.

Im Unterlassungsfalle würden es sich die Parteien selbst zuschreiben müssen, wenn sie auf eine von dem Kreisamte nicht vidirte Quittung keine Zahlung von der Kreiskasse erhalten, so wie anderer Seits die Vidirung der von den Kreiskassen ausgestellten Quittungen durch die Kreisämter den Parteien, zur Vermeidung alles künftigen Schadens, um so nothwendiger ist, als eine von dem Kreisamte nicht vidimirte Quittung auf den Fall,

daß der Betrag von den Kassebeamten unterschlagen, mithin nicht verrechnet würde, wenn solche auch von beiden Kassebeamten, in Rücksicht des Empfangs, unterfertigt wäre, für keinen Beweis der geleisteten Zahlung gelten, sondern vielmehr die Partei gehalten werden wird, den Betrag noch einmahl zu erlegen.

Zweitens. Den Kreiskassen ist aufgetragen, alle Quittungen über geleistete Abfuhren mit der Unterschrift der beiden Kassebeamten zu versehen; es wird also jedermann, zur Vermeidung alles Nachtheils, hiermit gewarnet, von den Kreiskassen keine andere, als von beiden Beamten unterfertigte Quittungen anzunehmen.

Drittens. Die bisherige Gewohnheit, bei Abfuhr der Steuer die letzte Kassa-Quittung abzugeben, wird von nun an gänzlich abgestellet, und dagegen jedermann angewiesen, die nunmehr erfolgenden, mit dem kreisämtlichen Vidi versehenen Kreiskassa-Quittungen wohl und sicher aufzubewahren.

Viertens. Da die pünktliche Entrichtung der Steuern und Giebigkeiten unter die vorzüglichsten Pflichten treuer Unterthanen gehört, so gewärtigt man solche um so sicherer, als die Kreisämter unter einem angewiesen werden, jene, welche mit der Entrichtung der Steuern im Rückstande haften, dazu vermittelst Exekuzion zu verhalten, diese Exekuzion, im Fall der wiederhohlten Weigerung, zu verdoppeln, und wenn auch dieses Mittel nicht hinreichend seyn sollte, durch Sequestrazion der einträglichsten Gutseinkünfte, die schuldigen Steuer-Rückstände einzubringen.

Kund-

Kundmachung der West-Galizischen Hofkommission, vom 6 Februar.

18.

Erhöhter Aufgabspreis für die nach der Türkei bestimmten Briefe.

Zu mehrerer Sicherheit des Postkurses nach der Türkei, zwischen hier und den Gränzen, haben Se. k. k. Maj. zu beschließen geruhet, dieselben durch Aufstellung eigener Conducteur begleiten, und mit dieser neuen Anstalt den 1. April d. J. den Anfang machen zu lassen. Damit jedoch diese bloß zur Sicherheit des Publikums getroffene Einleitung, dem Ärarium nicht zur Last falle, so ist das gegenwärtige für die nach der Türkei bestimmten Briefe festgesetzte Porto, jedoch nur bei der Aufgabe, auf doppelten Betrag zu erhöhen, und hierüber durch den Lauf des ersten Jahres, in der Absicht eine genaue Aufschreibung zu halten, damit dieses erhöhte Aufgabsporto, nach Maß der zur Begleitung erforderlichen Auslagen, allenfalls wieder vermindert werden könne.

Hofdekret vom 8 Februar, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch die Regierung ob der Ens, unter dem 27, das Mährische Gubernium, unter dm 28 Februar, das Böhmische Gubernium und die Landesstelle

stelle in Kärnten, unter dem 1 März, die Landeshauptmannschaft in Krain und das Triester Gubernium, unter dem 4, die Nied. Oesterr. Regierung, unter den 7, das Ost-Galizische Gubernium, unter dem 10 März.

19.

Der Gebrauch des Hütterichs oder weißen Arseniks, zum Futter für Pferde und Rindvieh, so wie der Verkauf desselben, wird verbothen. (Für Böhmen.)

*

Die Erfahrung hat neuerlich bestätiget, daß man noch immer der schädlichen Gewohnheit anhange, den Pferden sowohl, als dem Rindvieh, um diese Thiere ansehnlicher zu machen, sogenanten Hütterich, (Hüttenrauch), oder weißes Arsenik, mit dem Futter zu geben; indem aber diese Thiere durch dessen Gebrauch zu kränkeln anfangen, in der Folge an der Schwindsucht, an dem Wurm, oder an dem bösartigsten Rotz zu Grunde gehen, das Fleisch bei dem Rindvieh verdorben, im Genusse eckelhaft, und der Gesundheit schädlich wird; so wird nicht nur der Gebrauch dieses Giftes bei den Pferden und dem Rindvieh auf das schärfeste untersagt, sondern auch allen Apothekern, Materialisten, Krämern und Künstlern, welche in oder mit Arsenik arbeiten, solches Gift an jemanden zu verkaufen oder zu schenken, auf das nachdrücklichste verbothen,

und

wiederhohlt aubefohlen, sich nach demjenigen, was über den Verkauf des Arseniks bereits verordnet worden ist, genau zu halten.

Verordnung des Böhmischen Guberniums, vom 9 Februar.

20.

Wegen Umschreibung auf eine Staatsgut lautender Obligationen.

*

Durch ein Hofdekret vom 21 Januar d. J. (vorne Nro. 8.) ist den Landesstellen eröffnet worden, daß keine auf ein Staatsgut lautende, mithin dem Kameral- oder einem andern Fond zugehörige Obligationen, zur Umschreibung anzunehmen sind, wenn nicht zugleich von der Landesstelle, die Bewilligung zu derselben Umschreibung beigebracht wird. Um aber auch den Fall, daß auf den Nahmen anderer Privat-Personen ausgestellte öffentliche Fonds-Obligationen, auf den Nahmen eines Staatsgutes, oder auf den Religions- und Studien-Fond nicht umgeschrieben werden, vorzubeugen, so wird den Landesstellen bedeutet, daß ohne ihre schriftliche Bewilligung, bei öffentlichen Staatskassen, keine auf den Nahmen einer Privat-Person ausgestellte Obligation auf den Nahmen einer Staatsherrschaft, oder des Religions- Studien- Stiftungs- oder sonst eines andern

öffentlichen Fonds, unter Verantwortung und Dafürhaftung der wirkenden Beamten, umgeschrieben werden dürfe. Wornach die Landesstellen sich zu benehmen, und sämmtliche Kassebeamten, die es betrifft, anzuweisen haben.

Hofdekret vom 10 Februar, an sämmtliche Länderstellen.

21.

Verpachtungen der Frohndienste an auswärtige Gutsbesitzer ist untersagt. (Für West-Galizien.)

Da wahrgenommen worden ist, daß hierlandes von Gutsbesitzern öfters Robothen an auswärtige Gutsbesitzer, zum Verderben der Unterthanen, verpachtet werden, der Unterthan aber nur seiner eigenen Obrigkeit Frohndienste zu leisten schuldig ist; so werden die Verpachtungen der Frohndienste an auswärtige Gutsbesitzer, von nun an, unter strenger Ahndung, allgemein untersaget.

Hofdekret vom 10 Februar, an die West-Galizische Hofkommission

Kundmachung derselben, vom 22 Februar.

22.

Den Kreditskasse- und Buchhalterei-Beamten ist verbothen, mit Statspapieren zu negoziren.

*

Se. Maj. haben durch einen ausdrücklichen Befehl die schon in dem Amts-Unterrichte enthaltene Vorschrift erneuert, und festgesetzt, daß die bei Kreditskassen und Buchhaltereien dienenden Beamten, vom ersten bis zum letzten, bei Kassations-Strafe, weder mittelbar noch unmittelbar sich mit Negozirung der Statspapiere, mit welchen sie zu manipuliren haben, abgeben sollen.

Hofdekret vom 15 Februar, an sämmtliche Länderstellen.

23.

Stipendien für Studirende über die Studienjahre nicht zu erstrecken.

*

Für das Künftige ist keineswegs zu gestatten, daß Stipendien, die von Privatstiftern bloß für Studierende gewidmet worden sind, gegen ihre Bestimmung, auch über die Studienjahre hinaus erstrecket werden.

Hofdekret vom 15 Februar, an sämmtliche Länderstellen.

24.

Daß die königlichen Güter in Entrichtung der Steuern den Privatgütern gleichgehalten werden sollen. (Für West-Galizien.)

*

Da die königlichen Starostei- und Kammergüter in West-Galizien bisher mit keiner Dominikal-Steuer belegt waren, nach den allgemeinen Grundsätzen der k. k. Statsverwaltung aber, keine Realität, von was immer für einer Eigenschaft dieselbe auch seyn möge, zum Nachtheil der übrigen Kontribuenten, von den allgemeinen Steuerlasten befreiet bleiben kann; so haben Se. Maj. zu beschließen geruhet, daß alle Stats- und königlichen Güter, ohne Ausnahme, gleich den Privat- und geistlichen Gütern, vom 1 Mai dieses Jahres angefangen, nach dem lustrazionsmässigen Ertrage, ohne Abzug der Dimidien, Terzen und Quarten, die davon gegenwärtig bezahlt werden, mit der Dominikal-Kontribution zu 10 von Hundert belegt, die ausfallende Gebühr von dem lustriten Ertrage abgezogen, und von dem übrig verbleibenden Betrage die Dimidien, Terzen und Quarten ausgemessen werden sollen.

Bis Ende Aprils d. J. wollen es Se. Maj. bei der vorhin bestandenen Kontribuzions-Befreiung bewenden lassen, dagegen sollen die zeitlichen Besitzer königlicher Güter die der Kontribuzions-Zahlung gleichförmige zehn prozentige Kriegssteuer für das Militärjahr

1797,

1797, das ist vom 1. November 1796. bis Ende Oktober 1797, und so auch in der Folge, nach dem erflossenen Patente vom 24. Oktober vorigen Jahres, aus Eigenem und ohne Abzug von den Dimidien, Terzen und Quarten, an die aufgestellten Kreiskassen zu entrichten verbunden seyn, da diese Steuer nur ein Anlehen ist, wofür dieselben verzinsliche Obligazionen erthalten.

Welche höchste Anordnung mit dem Beisatze allgemein bekannt gemacht wird, daß den zeitlichen Besitzern der königlichen Güter, die buchhalterische Reparation der ausfallenden Dominikal-Steuer, und des Kriegsdarlehens, durch die kaiserl. königl. Kreisämter werde zugestellet werden.

Hofdekret vom 15 Februar, an die West-Galizische Hofkommission.

Kundmachung derselben, vom 21 Februar.

25.

Statsbeamte sollen Bittschriften an Se. Maj. nicht durch Agenten überbringen lassen.

*

Se. Maj. haben wahrgenommen, daß in den Erbländern angestellte, und selbst in Wien befindliche Statsbeamte, in Fällen, wenn sie etwas bei Allerhöchst-Deroselben zu suchen oder anzubringen haben, sich durch Agenten vertreten lassen; indem aber

je-

jedem Beamten, so wie sonst jedermann, der Zutritt zu Sr. Maj. offen steht, und jeder Beamte sich selbst am besten zu vertreten wissen soll, auch den Abwesenden frei stehet, sich vermittelst der Post unmittelbar an Se. Maj. schriftlich zu wenden; so haben Se. Maj. beschlossen und erkläret, daß Sie nie mehr ein Gesuch oder Anbringen von irgend einem allerhöchstdero Beamten von einem Agenten annehmen werden.

Hofdekret vom 16 Februar, an sämmtliche Länderstellen und Statsämter.

26.

Wegen Übertritt eines geistlichen Zöglings in einen anderen Kirchsprengel.

Damit den Stiftern und Klöstern, welche einen Kanditaten aus einer fremden Dioces aufnehmen wollen, die vollständige Überzeugung von seinen Fähigkeiten und Sitten verschafft werde, und um zugleich zu vermeiden, daß geistlichen Zöglingen, denen in dieser Absicht Stipendien verliehen worden sind, den Diocesen nicht ohne Vergütung des thologischen Stipendiums entzogen werden, wird für die Zukunft, zur allgemeinen Richtschnur festgesetzet, daß die Stifts- und Ordens-Vorsteher, nach der bei den inländischen Ordinariaten des Weltpriester-Standes von jeher bestandenen Beobachtung,

nie-

niemahls befugt seyn sollen, einen Kanditaten aus einem andern Kirchsprengel aufzunehmen, der nicht, nebst den erforderlichen Studien- und Sitten-Zeugnissen, zugleich die Entlassung von seinem Bischofe in das bestimmte Stift oder Kloster beigebracht haben wird; daß übrigens auch, wenn ein Theolog, der zugleich Stipendist ist, er möge seine Bildung im bischöflichen Seminarium erhalten, oder ausser demselben sein Stipendium bezogen haben, den Beruf in ein Stift bekommt, dieses dem Fond den Ersatz des während des theologischen Kurses genossenen Stipendiums um so gewisser zu leisten schuldig seyn soll, als die höchste Vorschrift vom 1. October 1788. ausdrücklich anordnet, daß die Stifter und Klöster ihre Kanditaten aus den Schülern der Philosophie zu wählen haben.

Hofdekret vom 17 Februar, an sämmtliche Länderstellen.

27.

Aufrechthaltung geistlicher Benefizien bei Verpachtungen. (Für West-Galizien.)

*

Es hat sich ergeben, daß geistliche Benefizien, theils durch die so sehr übliche mehrjährige Verpachtung ihrer Realitäten und Erträgnisse, theils durch die eigene Unwirthschaft der zeitlichen Besitzer, in den übelsten Zustand

stand versetzt, und dadurch nicht nur die Nachfolger in ihrem Genusse geschmählert worden, sondern auch die Benefizien selbst merklich herabgekommen sind: Um nun die geistlichen Pfründen dagegen in Hinkunft zu verwahren, und zum Besten des gesammten geistlichen Standes, nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten, werden nachstehende Regeln festgesetzet:

Erstens: Jedem geistlichen Benefiziaten bleibt zwar, als zeitlichen Besitzer und Nutzniesser seines Benefiziums, frei gestellt, die Realitäten und Erträgnisse dieses Benefiziums auf mehrere Jahre in Pacht zu geben; jedoch können dergleichen Pachtungen nie über die Lebensjahre des Benefiziaten hinaus dauern, sondern wenn der Benefiziat während der auf mehrere Jahre festgesetzten Pachtzeit stirbt, ist die Pachtung für erloschen anzusehen, und der Pächter hat sich in dem Falle, als er eine Entschädigung fordern zu können glaubet, lediglich an das hinterbliebene Vermögen seines Pachtgebers zu halten.

Zweitens. Den Landdechanten wird zur vorzüglichen Pflicht auferleget, bei der ohnehin üblichen jährlichen Visitazion der ihnen unterstehenden Geistlichkeit, besonders den Zustand der Realitäten geistlicher Benefizien, mit Zuziehung der obrigkeitlichen und Patronats-Repräsentanten, sorgfältig zu untersuchen, und die hierbei wahrgenommenen Gebrechen, unter eigener gemeinschaftlicher Dafürhaftung, dem vorgesetzten Kreisamte sogleich anzuzeigen, welches sodann die Einleitung zu treffen haben wird, damit die Erträgnisse des Benefiziums so lang

se-

sequestriret werden, bis die vorgefundenen Gebrechen behoben, die Verkürzungen eingebracht, und alles in den vorigen guten Stand hergestellt ist.

Drittens. Die k. k. Kreisämter selbst werden sich, sowohl bei Gelegenheit der gewöhnlichen Bezirksbereisungen, als auch bei anderen Geschäftsreisen, angelegen zu halten haben, auf den Zustand der geistlichen Realitäten sorgsam zu sehen, und über die Visitazionen der Dechante gleichsam eine Kontrolle zu führen.

Hofdekret vom 17 Februar, an die West-Galizische Hofkommission.

Kundmachung derselben, vom 9 März.

28.

Dünger ist von Wegmauth befreiet. (Für West-Galizien.)

*

Da die Zuführung des Düngers zur Aufnahme des Feldbaues gereichet; so wird der in- und ausländische Dünger allenthalben für Wegmauthfrei erkläret, dergestalt jedoch, daß hierunter der Dünger, welcher aus West-Galizien in eine fremde Provinz geführt wird, nicht zu verstehen sei.

Hof-

Hofdekret vom 17 Februar, an die West-Galizische Hofkommission.

Kundmachung derselben, vom 28 Februar.

29.

Der Verzehrungs-Aufschlag von jüdischen Koscher-Fleische (in West-Galizien) wird in Ärarial-Administration genommen.

Wir Franz der Zweite ꝛc.

Nachdem Wir zur Liquidirung, und zur vollständigen Berichtigung des jüdischen Schuldenstandes in West-Galizien, eine eigene Kommission aufgestellet haben; so sehen Wir Uns auch ferner veranlaßt, demjenigen Einkommen, welches dem jüdischen Gemeinde-Schuldenstande ursprünglich zur Bedeckung angewiesen war, eine bestimmte und zweckmässigere Richtung um so eher zu geben, als eine langjährige Erfahrung gelehret hat, daß die jüdischen Gemeinde- oder Kahals-Ältesten dieses Einkommen nicht immer zur Tilgung der Gemeindeschulden, sondern auch zur Berichtigung der Kopfsteuer, die doch jeder einzelne jüdische Kopf zu zahlen hatte, und zu vielen andern oft unnöthigen oder unnützen Ausgaben verwendet haben.

§. 1. Dieses Einkommen, welches in einem seit undenklichen Zeiten auf das jüdische Koscherfleisch gelegten Verzehrungs-Aufschlage, oder in der sogenannten Fleisch-Krupka bestehet, soll demnach in landesfürstliche Verwaltung genommen, und in eigene Administration übertragen werden. Aus demselben haben sodann in so weit, als die Erträgniß des Koscherfleisch-Verzehrungs-Aufschlags zureichen wird, jene Gläubiger nach und nach ihre Befriedigung zu erhalten, deren Forderungen von der zusammengesetzten jüdischen Schulden-Liquidations-Kommission entweder ohne Widerrede für liquid anerkannt, oder durch ein richterliches Urtheil für rechtmässig erkläret, und zur Tilgung geeignet befunden werden.

§. 2. Da Wir auf diese Weise den jüdischen Gemeinde-Schulden-Tilgungsfond in Unsern Schutz, und unter Unsere besondere Aufsicht genommen haben, und aus demselben die jüdischen Gemeinde-Gläubiger erwähntermassen befriedigen werden; so ergibt sich die Folge von selbst, daß die jüdischen Gemeinde-Gläubiger ihre Klagen, wegen einer Forderung an eine jüdische Gemeinde, in Zukunft nur bei Unseren Landrechten anbringen können, weil auch Unsere Kammer-Prokuratur nur bei diesen Recht suchet, Recht nimmt, und als Kläger und Beklagter Rede und Antwort zu geben schuldig ist.

§. 3. Die Einhebung des jüdischen Koscherfleisch-Verzehrungs-Aufschlages, vermittelst Unserer Ärarial-Administrazion, hat mit dem 1. November d. J. ihren Anfang zu nehmen, und von diesem Tage an haben alle bisher bestandene Privat-Fleischkonsumption-Aufschläge,

ge, oder auf die sogenannten Krupken, nach welchen den Dominien der bisher jüdische Fleischaufschlag entweder ganz, oder zum Theil zugeflossen ist, gänzlich aufzuhören.

§. 4. Damit aber diejenigen Dominien, welche den jüdischen Fleischverzehrungs = Aufschlag, oder die sogenannte Krupka ganz oder zum Theil, rechtmässig an sich gebracht haben, an diesem ihrem Rechte und Einkommen nicht verkürzt werden; so haben Wir eine Kommission bei Unserem Gubernium zu Krakau aufgestellt, welche die Gerechtsame der Privat = Krupkabesitzer zu prüfen hat, und Wir werden diejenigen Dominien, die ein rechtsbeständiges Befugniß zur Abnahme der Krupka darzuthun im Stande sind, aus dem allgemeinen Fleischverzehrungs = oder Krupkafond entschädigen lassen.

§. 5. Da der Koscherfleischpreis drei Bestandtheile hat, nehmlich a) den Preis des Fleisches, um welchen die christlichen Fleischer das Pfund Fleisch an das christliche Publikum nach der Taxe verkaufen dürfen, b) den Aufschlag, welchen die jüdischen Verzehrer von dem Koscher = Fleische entrichten müssen, und c) die Kosten, welche die jüdische Fleischausschrottung insbesondere nach sich ziehet, und in den Schächtungs=Reinigungs und Treiberungs = Auslagen, wie auch in dem Verlust bestehen, welchen die jüdischen Fleischer bei den Verkaufe des sogenannten Treffleisches gemeiniglich erleiden; so sollen Unsere Ärarial = Administration, und diejenigen Parteien, an welche sie die Einhebung des Koscherfleisch = Aufschlags

ge=

gemeinde- oder kreisweise auf ein oder mehrere Jahre, in Pacht überlassen wird, befugt seyn,

a) von jedem pohlnischen Pfund Rind- Kalb- Schaf- Lamm- Hammel- oder Ziegenfleisch, 1 3/4 Kr.

b) Von einem zum Schächten gebrachten Hahn, einer Henne, einem Kapaun, oder einer Ente, 3 Kr.

c) Von einer Taube, und einem jungen Huhn, in so lange selbiges die Taube an Grösse nicht übertrifft, 1 Kr.

d) Von einer Gans, 7 Kr;

e) Von einem Truthahn oder Indian, 10 Kr.

an Aufschlag abzunehmen.

Wobei jedoch die Fleischer verbunden seyn sollen, den koschern Ochsen, im Grossen, in Gegenwart des Administrations-Beamten, oder des Ärarial-Pächters abzuwiegen, und den Aufschlag hiervon an diesen zu entrichten.

§. 6. Eine jede Judengemeinde soll von dem Zinse, den sie aus den Fleischbänken zieht, zimentirte Wagen und Gewichter beischaffen.

§. 7. In denjenigen Orten, wo die hintern Viertel des geschächerten Viehes gereiniget, und der Judenschaft zum Genusse verkauft werden können, soll auch von diesen der Fleischaufschlag nach dem Gewichte, wie bei den vordern, entrichtet werden.

§. 8. Bei Abwägung des Fleisches werden der Kopf, (mit Ausnahme der Zunge, welche dem Aufschlage, so wie das Koscher-Fleisch, nach ihrem Gewichte, unterliegt,) die Füsse, und die Eingeweide nicht mit eingerechnet,

sondern diese Stücke dem Fleischhauer, zum Ersatz des ihm bei dem einzelnen Aushauen und den Kleinverkauf zugehenden Verlustes, frei gelassen.

§. 9. Wenn jedoch ein einzelner Hausvater, welcher nicht Fleischer ist, zum Genusse seiner Familie ein Stück Vieh schlachten läßt, so hat er auch von dem Kopfe, den Füssen und dem Eingeweide, nach ihrem Gewichte, den Aufschlag zu entrichten.

§. 10. Damit aber die jüdischen Fleischer auch für die Kosten, welche die jüdische Fleischerei insbesondere nach sich ziehet, und die oben erwähntermassen in den Schächtungs- Reinigungs- und Treiberungs- Auslagen, und in dem Verluste bestehen, welchen die jüdischen Fleischer bei dem Verkaufe des Treffleisches gewöhnlich erleiden, entschädiget werden, so sollen die jüdischen Fleischer befugt seyn: a) das von dem Koschern zurückbleibende Treffleisch aller Orten ungehindert zu verkaufen, und b) von dem pohlnischen Pfund Rind- Schaf- Lamm- Hammel- oder Zigen-Fleisch, einen Aufschlag von 6/8 Kr. abzunehmen.

§. 11. In Ansehung dieser den jüdischen Fleischern zugewendeten Vortheile und Entschädigungen, dürfen dieselben den Preis des Koscherfleisches, unter keinem Vorwande erhöhen, um hier die Verzehrer zu drücken, und wenn es sich durch eine kreisämtliche Untersuchung bewährte, daß ein jüdischer Fleischer, unter was immer für einem Vorwande, von einer Partei mehr, als den bewilligten Aufschlag mit 6/8 Krn. von einem pohlnischen Pfund Rind- Kalb- Schaf- Lamm- Hammel-

oder

oder Ziegenfleisch, abgenommen hätte; so soll ein solcher jüdischer Fleischer das erste Mahl, nebst dem Ersatze des zuviel abgenommenen Aufschlags, an die überhaltene Partei, mit einer Geldbusse von einem Dukaten für jeden ungebührlich abgenommenen Kreuzer (wovon die Hälfte in die Kreis-Polizeikasse einzufließen, die andere Hälfte aber derjenige zu beziehen hat, der den Übertreter oder Bevortheiler entdecket, die Übertretung oder Bevortheilung beweiset, oder wenigstens die Mittel und Wege an die Hand gibt, wie selbige erwiesen werden kann) beleget, das zweite Mahl hingegen, nebst dem Rückersatz des zuviel Abgenommenen an die überhaltene Partei, von der Fleischerei auf immer entfernt werden.

§. 12. Auf ähnliche Weise soll auch ein Pachter des Koscherfleisch-Aufschlags, welcher die Verzehrenden bei dem Verzehrungs- oder bei dem Entschädigungsaufschlage überhalten wird, gestrafet, und gleich bei dem ersten Übertretungs- oder Bevortheilungsfalle, von der Aufschlagspachtung entfernt werden.

§. 13. Da der Verzehrungs-Aufschlag von dem jüdischen Koscherfleische, den Unsere Ärarial-Administrazion, und allenfalls ihre Pächter, zu Folge des obangezogenen 5. §. von den Verzehrenden einzuheben berechtiget sind, und der Entschädigungs-Aufschlag, welcher den jüdischen Fleischern oben im 10. §. bewilligt ist, zwei von einander ganz unterschiedene Gegenstände sind, indem Unsere Ärarial-Administrazion, und ihre Pächter, in der Regel, nur den ersten, nehmlich den Verzehrungs- nicht aber auch den Entschädigungs-Aufschlag, einzuheben

ben haben, da ferner der erstere nicht eingehoben werden kann, wenn der zweite wegen Mangel des Fleisches, nicht auch abgenommen wird; so finden Wir für nöthig, zur Sicherheit des Gefälles, und der Pächter, in Absicht, auf die jüdische Fleischerei folgendes festzusetzen:

a) Die Fleischausschrottung ist in der Regel den jüdischen Fleischern dort, wo sie im Besitz derselben sind, zu belassen.

b) Bei jenen Gemeinden, oder in jenen Orten, wo sich derzeit keine jüdischen Fleischer befinden, sind solche von der Gefälls-Administrazion unverzüglich anzustellen.

c) Die bereits bestehenden, oder künftig anzustellenden Fleischer sind verbindlich zu machen, die jüdischen Verzehrenden immer mit dem Koscherfleische in zureichender Menge und Güte zu versehen.

d) Die jüdischen Fleischer haben Unsere Gefälls-Administrazion durch bare Kauzion sicher zu stellen, daß an dem Koscherfleische nie ein Mangel entstehen werde, weil sie Unsere Ärarial-Administrazion, oder ihre Pächter in jenem Falle wirklich entschädigen müssen, wenn wegen Mangel des Fleisches, kein Verzehrungs-Aufschlag eingehoben werden könnte.

e) Endlich ist der Betrieb der jüdischen Fleischerei nur in jenem Falle von Unserer Ärarial-Administrazion zu übernehmen, oder an ihre Pächter zu übertragen, wenn die jüdischen Fleischer den Fleischerei-

be-

betrieb überhaupt nicht beibehalten, oder die oben vorgeschriebenen baren Kauzionen, zur Verhütung eines Fleischmangels, nicht erlegen wollen, oder können. In welchem Falle dann Unsere Ärarial-Administrazion, oder ihre Pächter, nebst dem §. 5. bemessenen Verzehrungs-Aufschlage, auch den §. 10 bewilligten Entschädigungs-Aufschlag einzuheben haben.

§. 14. Die Fleischvorräthe, welche sich vom 1. November d. J. bei den jüdischen Fleischern, bei jüdischen Haus- und Familienvätern, oder bei einzelnen Juden, frisch, geräuchert, gesalzen, oder in welcher Qualität es immer sei, vorfinden, müssen gleich Anfangs untersucht, und mit dem Verzehrungs-Aufschlage, nach Maßgabe des §. 5, beleget werden.

§. 15. Unserer Ärarial-Administrazion, ihren Beamten, und allenfalls den Pächtern, ist in jeder Stadt von den Judenvorstehern eine Wohnung, für einen angemessenen Zins einzuräumen, und diese von der Militär-Einquartirung frei zu lassen.

§. 16. Den Schächtern wird verbothen, ohne Lizenzzettel Unserer Ärarial-Administrazion zur Schächtung ein Messer zu ziehen, worüber die Rabiner, Religionsweiser, und Schulsinger, bei Verlust ihres Amtes, und einer Geldbusse von 100 Guld., deren eine Hälfte dem Gefälle, die andere der Kreispolizeikasse zuzufließen hat, zu wachen haben. Sollte aber ein Schächter dieses Verboth übertreten; so ist er das erste Mahl

mit

mit 50 Guld. zu bestrafen, das zweite Mahl aber für unfähig zum Schächten zu erklären.

§. 17. Die Kreisämter haben in dergleichen Fällen summarisch vorzugehen, und Unserer Gefälls-Administrazion, oder ihren Pächtern, gehörige Assistenz zu leisten.

§. 18. Zur Verhütung alles Unterschleifes, sollen die Schächter in den Städten zu wohnen gehalten seyn, und ein auf dem Lande wohnender Jude, wenn er etwas zu schächten hat, muß mit seinem Vieh zur nächsten ihm hierzu angewiesenen Stadt kommen, um sich solches daselbst bei den Gemeindepächtern zu schächten, jedoch steht es ihm auch frei, denselben auf das Land hohlen zu lassen.

§. 19. Keinem Juden ist erlaubt, ausser Landes Fleisch zu kaufen, und es zum Nachtheil des Aufschlags-Gefälles zu verzehren, oder wieder zu verkaufen; vorzüglich wird den an den Gränzen wohnenden Juden verbothen, ihr Fleisch ausser denselben schächten, oder sich einen ausländischen Schächter in das Land hohlen zu lassen. Auch ist einem fremder Geschäfte halber reisenden Juden nicht gestattet, für sich oder andere Fleisch mit sich zu bringen, und der dagegen handelnde soll, nebst der Konfiskationsstrafe des unter die Armen zu vertheilenden Fleisches, mit 1 Guld. für jedes Pfund Fleisch gestrafet, diese Strafe aber zur Hälfte dem Gefälle, und zur Hälfte der Polizeikasse zugewendet werden.

§. 20. Unter eben diesen Strafen wird verbothen, Fleisch von einem Orte zum andern einzuführen.

§. 21.

§. 21. Wenn sich ein Jude zur Verkürzung des Gefälls, beigehen lassen sollte, Treffleisch, von welchem der Verzehrungs-Aufschlag nicht entrichtet worden ist, oder Fleisch aus der Fleischbank eines Christen zu geniessen, so soll derselbe, zur Entrichtung des gebührenden Verzehrungs-Aufschlages an unsere Ärarial-Administrazion oder ihre Pächter, dann zum Erlage eines Strafbetrages von 1 Guld. für jedes Pfund Fleisch, verhalten werden.

§. 22. Wenn ein Schächter sich des Schächtens weigern sollte, so werden von Seiten Unserer Ärarial-Administrazion eigene Schächter aufgestellet werden.

§. 23. Einem Juden steht frei, so oft und vielmahl Federvieh schächten zu lassen, als ihm beliebt, und wenn erwiesen werden sollte, daß ein Pächter des Verzehrungs-Aufschlags, besonders in jenen Orten, wo der Pächter des Verzehrungs-Aufschlages zugleich die jüdische Fleischausschrottung betreibet, einem Juden den Lizenz-Zettel zur Schächtung seines Federviehes deswegen versaget habe, um seinen Fleischerei- und Entschädigungs-Gewinn zu vergrössern, so soll er mit einer Strafe von einem Dukaten beleget werden.

§. 24. Kein jüdischer Fleischer kann verhalten werden, das sogenannte Koscherfleisch, welches blos für die jüdischen Einwohner bestimmet ist, um den gewöhnlichen Preis, an das Militar, oder an andere christliche Abnehmer zu verkaufen; hiervon werden jedoch die jüdischen Rekruten und Fuhrwesensknechte ausgenommen, welchen das Fleisch nach dem Preise, um den es in den

Fleisch-

Fleischbänken der Christen verkauft wird, ohne Einrechnung des Verzehrungs- und Entschädigungs-Aufschlages, zu erfolgen ist.

Den Anzeigern der Beeinträchtigungen Unsers Koscherfleisch-Aufschlags-Gefälles wird die auf den angezeigten Fall verhängte Geldstrafe, in so weit sie dem Gefälle zufließt, zugesagt, und auch jedesmahl richtig verabfolget werden.

§. 26. Damit aber Unsere Gefälls-Administrazion, und ihre Pächter, vor allen Beeinträchtigungen verwahret, und derjenige Jude, den Unsere Gesetze und Strafen von der Übertretung nicht abzuhalten vermöchten, durch das Band seiner Religion von jeder Gefällsübertretung zurückgescheuet werde; so haben Wir durch die vorzüglichsten, und angesehensten Rabiner einen schrecklichen Bann oder Chairam, auf einige Zeiten, wider die Übertreter dieses Unseres Patents verfassen lassen, und Wir befehlen hiermit allen Rabinern, Religionsweisern und Schulsingern, daß sie diesen Bann in jeder Synagoge für beständig auf einer schwarzen Tafel anschlagen lassen, und selbigen alle Vierteljahre einmahl in der Schule kund machen sollen, damit sich nie ein Jude mit der Unwissenheit des Gesetzes, und der auf die Übertretung verhängten Strafe entschuldigen könne oder möge. Um aber auch versichert zu seyn, daß diese Kundmachung richtig geschehe, wird sich der Rabiner mit einem Zeugnisse des Ärarial-Manipulanten oder Pächters

ters bei Unserer Gefälls-Administrazion vierteljährig auszuweisen haben.

Gegeben 2c. Wien, den 18. Februar.

*

In dem vorstehenden Patente vom 18. Februar, wodurch Wir den Verzehrungs-Aufschlag vom jüdischen Koscherfleische, in Unsern Schutz, und unter Unsere besondere Aufsicht genommen, und einer eigenen Leitung unterzogen haben, wurde jenen Dominien, die den bisherigen Koscherfleisch-Aufschlag, oder die sogenannte Krupka, zum Theil, oder ganz bezogen haben, auf den Fall eine Entschädigung zugesichert, wenn sie darüber einen rechtmässigen Erwerbungstitel bei der von uns zu Krakau aufgestellten Kommission darthun werden.

Damit nun diese Kommission ihrer Bestimmung so bald als möglich nachkommen, und Uns in die Kenntniß setzen könne, wem eine Entschädigung gebühre; so haben die Dominien, welchen ein jüdischer Konsumtions-Aufschlag entweder ganz, oder zum Theil zugeflossen ist, ihre Erwerbungsart, und zwar die im Lande Wohnenden, binnen 30, die ausser Landes Befindlichen aber, binnen 90 Tagen, nach Kundmachung dieses Patents, auszuweisen, und ihre mit den nöthigen Behelfen versehenen Gesuche, bei Unserm Gubernium zu Krakau, einzureichen. Auf diejenigen Gesuche, welche nach verstrichener Frist in Vorschein kommen dürften, kann keine Rücksicht genommen werden.

Damit aber Unsere Kommission einen Leitfaden erhalte, nach welchem sie bei der Prüfung und Beurtheilung der einlangenden Entschädigungs-Gesuche vorzugehen hat, und auch jeder einzelne Besitzer einer Privatkrupka zum voraus unterrichtet werde, in wie weit derselbe auf eine Entschädigung Anspruch zu machen, oder selbige zu gewärtigen habe, so werden hier jene Grundsätze, nach welchen sich die bisherigen Privatbesitzer einer jüdischen Fleischkrupka, bei der Verfassung ihrer Gesuche, und Unsere Kommission bei der Prüfung und Beurtheilung derselben zu achten haben, mit Folgendem bestimmet:

§. 1. Diejenigen obrigkeitlichen Ansprüche auf die Krupka, welche blos aus dem vormahligen, von was immer für einem Zeitpunkte abgeleiteten Besitze dieses Gefälles herrühren, sind zu einer Vergütung oder Entschädigung nicht geeignet, weil der Krupkafond seinem Ursprunge nach, ein jüdischer Domestikalfond, und den jüdischen Gemeinde-Schulden zur Bedeckung angewiesen war, den folglich die Dominien vielmehr hätten schützen, als sich zueignen sollen.

§. 2. Diejenigen Obrigkeiten hingegen, welche nicht nur den Besitz, sondern zugleich auch zu erproben vermögen, daß sie durch einen rechtmässigen Erwerbungstitel z. B. durch Kauf-Pfand-oder andere rechtmässige Verträge, zu dem Besitze gelanget sind, sollen aus dem Fond des jüdischen Fleischverzehrungs-Aufschlages entschädiget werden.

§. 3. Wenn der Erwerbungstitel der Obrigkeit in einem Kauf- oder Darlehens-Kontrakte mit einer jüdischen Ge-

Gemeinde bestehet, so soll ihr der ausgelegte Kaufschilling, oder der Betrag des Darlehns zurückgestellet, und von dem Tage, als sie aus dem Besitz getreten ist, bis zur gänzlichen Zahlung, landesüblich verzinset werden. Würde in der Beweisurkunde von einem Kaufschilling oder Darlehen keine Erwähnung gemacht, die Obrigkeit aber dennoch einen rechtmässigen Erwerbungstitel darthun können, so soll der erweisliche jährliche Erträgnißverlust zum Grunde genommen, mit 5 von 100 zu Kapital gerechnet, dieses bezahlet, bis dahin aber landesüblich verzinset werden.

§. 4. Unser Landesgubernium zu Krakau ist angewiesen, den Obrigkeiten, welche ihre Ansprüche binnen der oben ausgemessenen Zeitfrist überreichen werden, nach vorgenommener Prüfung ihrer Beweismittel, den Bescheid zu ertheilen: ob, und aus welchen Ursachen sie eine oder keine Vergütung zu gewärtigen haben; sollte sich aber eine Obrigkeit durch diesen Bescheid verkürzt glauben, so ist ihr unbenommen, ihre rechtliche Klage gegen das Fiskalamt bei dem gehörigen Landrechte einzureichen, und ihre Entschädigung auf dem Rechtswege zu suchen.

§. 5. Den Besitzern königlicher Güter wird, wenn diese Nutzung bei den von ihnen zu entrichtenden sogenannten Dimidien, Terzen, und Quarten berechnet seyn wird, der hiernach ausfallende Betrag an diesen Dimidien, auf ihr Anmelden, abgeschrieben werden, und haben also diejenigen, welche sich in diesem Falle befinden,

ihre

ihre Vorstellung bei Unserm Landesgubernium anzubringen.

§. 6. Endlich verstehet es sich von selbst, daß hier von der jüdischen Fleischkrupka, nicht aber auch von jenen Gefällen die Frage sei, welche einige Obrigkeiten ebenfalls unter der Benennung Krupka, nicht von Fleisch, sondern von Fischen, Waren ꝛc. beziehen, als wegen deren seiner Zeit das Erforderliche insbesondere angeordnet werden soll.

Gegeben ꝛc. Wien, den 18. Februar.

30.

Wegen Erhebung des Mortuars, bei Schenkungen unter Lebenden.

*

Damit die unter dem 25. September 1795. (*) ergangene allerhöchste Anordnung, wodurch festgesetzt worden ist, wie das Mortuar-Gefäll gegen Verkürzung durch Schenkungen zu bewahren ist, in Rücksicht der Schenkungen unter Lebenden nicht irrig ausgelegt werden möge, wird hiermit dem zweiten Absatze der gedachten Verordnung, folgende Erklärung nachgetragen, und gesetzmässig bestimmt: daß bei Schenkungen unter Lebenden, dafern sie nach dem Tode des Schenkers, der Mortuar-Gebühr nicht unterliegen sollen, nicht nur dem Beschenkten die Beschen-

kungs-

(*) Im VII. Theile dieser Sammlung, 70. S.

kungs=Urkunde behändiget, sondern auch noch bei Lebzeiten der ersteren, erweislich die vollkommene Übergabe des Geschenkten dergestalt erfolgt seyn müsse, daß diese Übergabe bei Schenkungen eines unbeweglichen, in einem Grundbuche vorgemerkten oder intabulirten Guts, durch die Anschreibung des Beschenkten in dem Grundbuche oder der Landtafel, geschehen, bei Schenkungen eines beweglichen Guts aber, nebst der Schenkungs=Urkunde, auch das Geschenke selbst, vor dem Ableben des Schenkers, wirklich übergeben worden seyn muß. Im Übrigen hat die obgedachte Verordnung vollkommen in ihrer gesetzlichen Kraft zu verbleiben.

Hofdekret des Direktorii vom 23. Februar, an sämmtliche Länderstellen, und der obersten Justizstelle, vom 6 März.

Kundgemacht durch die Nied. Oest. Regierung, unter dem 4, das Mährische Gubernium, unter dem 7, das Tirolische, unter dem 10, das Böhmische Appellazions=Gericht, unter dem 23. März, das Innerösterr. Appellazions=Gericht, unter dem 2 Junius, und das Ost=Galizische, unter dem 25 August.

31.

Das Navigazions=Patent für Steiermark ist in Wirksamkeit.

*

Es ist in mehrern Gelegenheiten wahrgenommen worden, daß dem für Steiermark erlassenen Naviga-

zi-

zions-Patente vom 25. Julius 1780. in der Vermuthung entgegen gehandelt wird, daß es von diesem Patente abgekommen sei. Nachdem aber seit Kundmachung desselben, nur die damahls bestellte Navigazions-Direkzion, und die Navigazions-Ingenieur zu Leoben, Wildon und Radkersburg, wie auch die für diese Gegenstände angeordnete eigene Gubernial-Kommission aufgehoben worden ist, an die Stelle der ersteren hingegen die Provinzial-Bau- und Strassen-Direction, und die ihr untergeordnete Kreis-Ingenieur eingetreten sind, und die darauf sich beziehenden Geschäfte bei dem Gubernium verhandelt werden; so wird hiermit zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung, bekannt gemacht, daß erwähntes Patent noch in seiner vollen Wirksamkeit bestehe. Nur ist die in den §§. 7. und 12. festgesetzte Geldstrafe mit 12 Gulden für die dagegen handelnde Unterthanen, zufolge Hofkanzlei-Dekret vom 3. Sept. 1781, in eine dreitägige Arbeit in Eisen umgeändert worden. Es wird also darnach gegen dergleichen Gesetzübertreter vorgegangen werden.

Hofdekret vom 23 Febr. an das Steiermärkische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 8 März.

32.

Einrichtung zweckmässiger Todtenkammern.

*

Schon durch ein im J. 1771 erlassenes Hofdekret war befohlen worden, daß bei jeder Kirche geräumige Todtenkammern hergestellt werden sollen, wohin diejenigen todten Körper gebracht werden könnten, welche man in ihren Wohnungen nicht lassen kann, damit sie in diesen Kammern, bis nach Verlauf von 48 Stunden nach ihrem Absterben, liegen bleiben; aber bei einer vorgenommenen Untersuchung dieser Leichenkammern, zeigte sich, daß sie das nicht leisten, was man zur Absicht hatte, und daß es eben so viel seyn würde, die todten Körper alsogleich nach ihrem Hinscheiden zu begraben, als sie in solchen Kammern liegen zu lassen: Um jedoch die Gefahr, daß Scheintodte zur Erde bestattet werden, so viel möglich, zu vermeiden, ward vorgeschlagen, daß bei jeder Pfarre die Leichenkammern von Stein gebauet, die Fenstern mit Drathgittern, die Kammern selbst mit Öfen versehen werden sollen, um im Winter das Erfrieren eines vielleicht Scheintodten zu verhindern, auf dem Boden aber eine 6 bis 7 Zoll hohe Unterlage anzubringen wäre, um die Särge darauf stellen zu können. In diese Kammern müßten diejenigen Leichen, welche man im Hause nicht durch die vorgeschriebenen 24 Stunden behalten kann, im offenem Sarge beigesetzt, und an ihre Hand müßte eine Schnur befestiget wer-

den, die an einer in dem Zimmer des nächst Anwohnenden befindliche Glocke hinge. Diese Kammer müßte, im Fall ein Leiche in derselben befindlich ist, zur Nachtzeit beleuchtet seyn, die Thüre des Eingangs aber, welche von Aussen zu verschliessen ist, von Innen leicht eröffnet werden können.

Bewogen durch die schreckbare Vorstellung, daß mehrere Scheintodte zur grausamsten Marter lebendig begraben wurden, und auch in Zukunft begraben werden könnten, haben Se. Maj. die höchste Entschliessung zu erlassen geruhet: daß die Herstellung der Todtenkammern, nach vorstehendem Antrage, aller Orten zu bewerkstelligen, und den Länderstellen die Weisung zu geben sei, diese Anstalt nach und nach allgemein zu machen.

Diese allerhöchste Entschliessung wird der Landesstelle zu dem Ende bekannt gemacht, daß sie an allen Orten zur Errichtung solcher Todtenkammern bei den Pfarrern die nöthige Einleitung zu treffen habe. Über den Fortgang dieser Anstalt oder über dasjenige, was vielleicht hier und da der Ausführung derselben Hindernisse in den Weg stellen sollte, hat sie Bericht zu erstatten, und die weiteren Verfügungen zu erwarten.

Hofdekret vom 25 Februar, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch das Tirolische Gubernium, unter dem 10, und das Ost-Galizische, unter dem 17 März.

Leztere endiget mit folgendem Zusatze:

Da nun die Absicht dieser menschenfreundlichen Anstalt dahin zielt, todtscheinende Menschen von dem wirklichen, und von einem grausamen Tode zu retten, so erwartet man, daß die Anwohner, in deren Zimmer die Glocke hängt, im Falle eines von dem Scheintodten gegebenen Zeichens, demselben zu jeder Stunde des Tags oder der Nacht, zu Hilfe eilen, und den Umstand, daß der in der Leichenkammer befindliche Scheintode lebe, dem Pfarrer oder der Ortsobrigkeit ungesäumt anzeigen werden.

*

In einer nachträglichen Kundmachung des Ost-Galizischen Guberniums vom 28. April, ist zu Folge eines an dasselbe erlassenen Hofdekrets vom 13. April festgesetzt worden:

Daß diejenige, denen die Unterhaltung der Kirche bei jeder Gemeinde obliegt, auch die Leichenkammern zu unterhalten haben, und der Beitrag zu Herstellung und Unterhaltung derselben, nach dem Maßstabe zu leisten sei, welcher für die Herstellung oder Unterhaltung der Kirchen zur Vorschrift dient.

33.

Errichtung einer Hofkommission in Gesetz-Sachen.

*

Se. Maj. haben eine aus politischen und Justiz-Räthen gemeinschaftlich zusammengesezte, unmittelbare Hofkommission in Gesetzsachen aufzustellen geruhet.

Hofdekret vom 26. Februar, am sämmtliche Länderstellen.

34.

Vorspanns-Ordnung für West-Galizien.

*

Um die Unterthanen in West-Galizien gegen übertriebene Forderungen der Vorspann sicher zu stellen, und überhaupt in dem Vorspannsgeschäfte gute Ordnung einzuführen, wird zur allgemeinen Richtschnur folgende Vorschrift ertheilet.

Durch wen, und in welcher Ordnung Vorspann zu leisten.

§. 1. Alle Unterthanen, welche Zugvieh halten, sind die Vorspann zu leisten schuldig; doch sind die Unterthanen nach der Reihe zur Vorspannsleistung zu stellen, und ist nicht ein Wirth vor dem andern mehrmahl dazu zu verhalten; nur ist dabei die billige Rücksicht zu nehmen, daß jene Unterthanen, welche bereits ihre Felder bestellet haben, vorzüglich vor anderen, die eben in der Feldarbeit begriffen sind, zu den vorfallenden Vorspannen verwendet werden, wo sodann nach bestellter Feldarbeit, die Ausgleichung geschehen kann, damit im Ganzen kein Unterthan mehr als der andere mit der Vorspann hergenommen, und die unterbrochene Ordnung wieder beobachtet werde.

Da=

en Protokolls.)

die Vor- ... stet worden.	Wo die Vorspann gestellet, und bis wohin verführet worden.

Damit sich jeder Vorspanns-Kommissar, der die Ausschreibung der Unterthanen zur Vorspannsleistung zu besorgen hat, über diese billige Ordnung jederzeit auszuweisen im Stande sei, hat derselbe darüber ein eigenes Protokoll, nach dem zu Ende dieses Patents angehängten Muster A. zu führen.

Wozu die Vorspann gewidmet ist, und wer sie fordern kann.

§. 2. Die Vorspann ist zur Beförderung des Statsdienstes allein gewidmet; daher ausser denjenigen, welche wirklich in Diensten stehen, und auch diese nur zu den Geschäften und Verrichtungen des Dienstes, niemand eine Vorspann zu fordern, berechtiget ist. Die Vorspann wird entweder für das Militär oder Civile gegeben.

Militär-Vorspann.

§. 3. Die Fälle, wo das Militär Vorspann bedarf, sind bei dem Marsche grosser Truppen, als von ganzen Regimentern, oder Theilen derselben, als Bataillonen, Eskadronen und Kompagnien u. d. gl. bei kleinen Kommanden zu Transportirung der Kranken, Rekruten, Arrestanten u. d. gl. bei einzelnen Militär-Parteien, als Generalen, Stabs- oder andern Oberoffizieren und Unteroffizieren, wie auch anderen zum Militär gehörigen, in Regiments-Angelegenheiten oder im Dienste reisenden Personen.

Die Vorspann wird nur auf Anweisungen uud Certifikate verabfolgt.

§. 4. Das Militär, welches Vorspann fordert, muß vor allem mit einer kriegskommissariatischen Anweisung versehen seyn; nur in ausserordentlichen Vorspannsfällen, wo nehmlich der kriegskommissariatische Beamte nicht bei der Hand wäre, oder andere Umstände die Einhohlung der kriegskommissariatischen Anweisung nicht gestatteten, hat das Zertifikat eines Regiments- Bataillons- Kompagnie- oder Eskadrons- Kommandanten die Stelle dieser abgängigen Anweisung zu vertreten. Das Kreisamt, wo die Vorspann verlangt wird, hat also jederzeit dieselbe erst dann erfolgen zu lassen, wann die Partei ihre Befugniß dazu entweder durch kommissariatische Anweisung, oder durch das Certifikat eines Kommandanten erwiesen haben wird, welche Anweisung (Certifikat), auch auf allen folgenden Stazionen vorzuzeigen, und ohne solche keine Vorspann zu verabfolgen ist. Da nach dieser Vorsehung, auch im Dienste die ordnungsmässige Anweisung immer der Vorspannsstellung vorauszugehen hat, so kann um so weniger auf blosses Verlangen eine Vorspann, gestellet werden, sondern derjenige, der dessen ungeachtet nur platthin eine Vorspann verlangen sollte, hat sich der gedungenen Fuhren, oder der Post zu bedienen. Auf welche Art von den Kreisämtern die Vorspanns- Anweisungen auszufertigen sind, zeiget das am Ende dieses Patents befindliche Muster B.

Die

Die Vorspann darf von den ordentlichen Strassen nicht abgelenket werden.

§. 5. Da für den ordentlichen Zug der Vorspann, perpetuirliche Marschrouten bestimmet sind, so darf die Vorspann von den ordentlichen Strassen nicht abgelenket werden; in besonderen Umständen, wo die mit Vorspann Reisenden einen Seitenweg einschlagen müssen, hat die ausdrückliche Anweisung von den Kreisämtern zu geschehen.

Wie viele Wagen einem Regimente, einem Bataillon, einer Eskadron, oder einer Kompagnie gebühren.

§. 6. In Ansehung der gebührenden Vorspannswagen ist folgender Maßstab zu beobachten:

Einem Regimente, das mit seinem ganzen Gepäcke marschirt, sind für den Regimentsstab und für jede Kompagnie und Eskadron vier, wenn aber die Regimenter oder Korps nicht mit ganzem Gepäcke ausmarschiren, und wieder in ihre vorigen Stazionen zurückkehren, nur zwey vierspännige Wagen zu verabfolgen; marschiren die Garnisons-Bataillons- oder Grenadirs- und Füsilierkompagnien besonders, so ist eben der Unterschied wie bei den Regimentern zu machen, und wenn sie mit dem ganzen Gepäcke marschieren, sind jeder Kompagnie vier, und dem Stabe zwei vierspännige Wagen, wenn sie aber nicht mit dem ganzen Gepäcke marschiren, nur die Hälfte dieser Wagen zu bewilligen. Übrigens hat in West-Galizien, so wie in Ost-Galizien, ein bespannter Regiments-Proviantwagen für zwei Vorspannswägen zu gelten, folglich ist den Regimentern, nebst den

bespannten Proviantwägen, nur die nach itzt besagtem Anschlage noch abgängige Vorspanngebühr zugestanden.

Wie es mit Kranken auf dem Marsche zu halten ist.

§. 7. Wenn eine Truppe zu marschieren hat, so ist über die schon vorhandenen, und mit zu führenden Kranken ein Verzeichniß der Köpfe und Nahmen zu verfassen, und den vorauszusendenden Entwürfen beizufügen. Wenn aber Soldaten erst auf dem Marsche mit einer solchen Krankheit befallen werden, welche sie nach dem Urtheile des etwann zur Hand befindlichen Orts-Medikus oder Chirurgus, oder in deren Mangel, des kommandirenden Offiziers, wenigstens auf eine Zeit zum Marsche unfähig machet, so sollen dieselben mit der Truppe nach Möglichkeit, bis zur ersten Revision fortgebracht, und durch den kriegskommissariatischen Beamten die Anweisung gegeben werden, sie entweder durch Vorspann weiter zu befördern, oder gar zurückzulassen. Den zurückbleibenden Kranken wird auf Kosten des Ärarii, die Verpflegung abzureichen seyn. An Örtern, wo kein Militär einquartirt ist, muß mit den Kreisämtern das Einverständniß getroffen werden, damit den Kranken sowohl unter Wegs, als auch in den Quartieren selbst, das Obdach von dem Lande unentgeltlich verschaffet werde.

§. 8. Überhaupt, damit unter dem Vorwande erkrankter Soldaten, dem Lande keine unbillige Last aufgebürdet werde, sollen bei dem Aufbruche einer Truppe alle durch Krankheit, oder andere Ungemächlichkeiten zum

Mar-

Marsche unfähigen Leute, bis zu ihrer Genesung, zurückbleiben, die während des Marsches schwer erkrankenden aber, sollen nur bis an einen solchen Ort mitgeführet werden, an dem sie bequem untergebracht werden können, wo sie dann zurückzulassen, gehörig zu versorgen, und erst nach erfolgter Genesung, zu ihren Regimentern abzusenden sind.

Wie es mit Transporten der Rekruten und Kommandirten zu halten ist.

§. 9. Die Transporte der Rekruten und Kommandirten, sowohl von der Infanterie, als der Kavallerie, wenn letztere zu Fuß maschiren, dürfen nicht mehr Vorspann verlangen, als zu Fortbringung der ihnen für 100 Köpfe bewilligten 20 Centner Gepäcke erforderlich ist.

Vorspann für Stabs- und andere Offizier im Gefolge der Truppe.

§. 10. Den Stabs- und anderen Oberoffizieren ist vorgeschrieben, ihre Gepäcke auf das Nothwendige einzuschränken, und auch dieses Nothwendige mit eigenen Pferden fortbringen zu lassen. Falls sie aber, besseren Fortkommens wegen, Vorspann für sich verlangen, ist ihnen solche unter den Bedingungen zu verabfolgen: a) Daß sie eine mässige Vorspann, und diese bloß für ihre Equipage begehren; b) daß sie dieselbe bei dem Aufbruche oder bei der kommissariatischen Revision ansagen, damit es in dem Entwurfe angemerkt werden könne; c) daß sie die Vorspannswägen nicht überladen,

noch

noch das Vieh übertreiben, sondern solche den gewöhnlichen Schritt fortfahren lassen, auch ihre Fuhren von den übrigen nicht absondern; d) daß sie jede Bespannung nach der §. 22. festgesetzten Vergütung aus dem Eigenem bezahlen.

Auch wenn die Offizier nicht im Gefolge der Truppe, sondern einzeln, und selbst in Dienstangelegenheiten reisen, haben sie sich ihrer eigenen Pferde zu bedienen, und können also keine Vorspann verlangen, wenn sie ihnen nicht ausdrücklich von den Feldkriegskommissaren, und Regiments- oder Bataillons- und sonstigen Kommanden angewiesen ist.

Vorspann zum Transport von Montur- und andern Kriegsbedürfnissen.

§. 11. Wenn ein Ober- oder Unteroffizier, oder ein Gemeiner, zu Abhohlung von Montur oder anderen Kriegsbedürfnissen beordert wird, und Vorspann bedarf, so hat Unser Kriegskommissariat eine ordentliche Anweisung über die Zahl der Pferde und Vorspannswägen zu ertheilen, und in solcher zugleich den Betrag der dafür gebührenden Vergütung auszudrücken.

Vorspann für andere Militär-Parteien.

§. 12. Andere Militär-Parteien, als vom Kriegskommissariat, der Kriegsbuchhalterei, dem Verpflegsamte u. d. gl. sind mit den Regiments-Parteien durchaus gleich, und daher nur, wenn sie in Dienstangelegenheiten reisen, nach ihrem Range, Vorspann zu verlangen

be-

berechtiget; zu Erhaltung derselben müssen sie ebenfalls mit einer Anweisung und einem Certifikate versehen, und darin muß die für die Vorspann gebührende Vergütung ausgedrückt seyn. Bei Reisen ausser Dienstangelegenheiten, ist ihnen keine Vorspann bewilliget, und müssen sie sich ihre Fuhren, wie jeder andere Reisende, bedingen. Übrigens, da die Verpflegsamtsschreiber keinen Offiziersrang haben, sondern den Fourieren gleichzuhalten sind, so ist ihnen die im Dienst und bei Transferirungen gebührende Vorspann nicht gegen die für die Offizier ausgemessene, sondern lediglich gegen die für die gemeine Mannschaft bestimmte Vergütung anzuweisen, und zu verabfolgen.

Den Verpflegsämtern gebühret zu Verführung der Naturalien keine Vorspann.

§. 13. Die Verpflegsämter haben bei dem Einkaufe der Naturalien jederzeit die Zufuhr mit zu behandeln, oder sie müssen sich um bedungene Fuhren, so wie jeder Privatmann, umsehen; denselben gebühret also zu Verführung der Naturalien keine Vorspann.

Auch der Landes-Betten-Admodiazion nicht.

§. 14. Ebenfalls hat die Landes-Betten-Admodiazion die Bettfournituren mit gedungenen Pferden zu verführen; doch wenn dieselbe, um die Winterdecken zur Umarbeitung und Reinigung in die Kreisdepositorien zu bringen, mit gedungenen Pferden aufzukommen nicht im Stande wäre, welcher Fall jedoch sehr selten, auch

nur

nur bei ausserordentlich schlimmen Wegen eintreten kann, und von Seite des Kreisamtes untersuchet werden muß, so kann derselbe für diesen seltenen Fall die Vorspann für Zentner und Meile zu 3 Kreuzern angewiesen werden.

Verboth, die Vorspannswägen mit Sachen, die nicht zum Militärdienste gehören, zu beschweren.

§. 15. Es ist auf das schärfeste verbothen, die Vorspann mit was immer für Waren oder Sachen, welche nicht unmittelbar zum Militärdienste, sondern allenfalls zum Handel, oder einer andern solchen Bestimmung gehören, zu befrachten.

Wenn unter was immer für einem Vorwande dergleichen heimlich mitgeführte Güter auf Vorspannswägen angetroffen werden, so fallen solche als Kontrabande Unserem Fiskus anheim, und wird dem Denunzianten hiermit das Drittheil davon zugesichert.

Zu wirksamer Verhinderung dieses das Land beschwerenden Unterschleifes, geben Wir unserem Kriegskommissariat, oder wo die kommissariatische Untersuchung mangeln sollte, auch den Kreisämtern, die Vollmacht, alles mit Vorspann gehende Montur- und Militär-Gepäcke unmittelbar selbst visitiren zu lassen, oder sich in Ansehung der Revision, mit den Mauthämtern einzuverstehen, ohne daß das Militär sich zu widersetzen befugt seyn soll.

Schwe-

Schwere, womit die Vorspannswägen beladen werden sollen.

§. 16. Ein vierspänniger Wagen darf nicht schwerer, als mit 10 Centnern beladen werden; und weil die Vergütung nach der Schwere der Frachtung geschieht, so soll in den kriegskommissariatischen Individual-Entwürfen das Gewicht der zu transportierenden Gegenstände jedesmahl ausgedrückt werden.

Vorsicht, wenn über das Gewicht sich ein Zweifel ereignet.

§. 17. Da denjenigen, welche die Vorspann leisten, keine größere Ladung aufgebürdet werden darf, als die kriegskommissariatischen Entwürfe bezeichnen, so kann in dem Falle, daß über das Gewicht ein Zweifel entstehet, in den Örtern, wo eine so große Wage zu haben ist, die zu transportirende Montur und das Gepäcke u. d. gl. ordentlich abgewogen werden.

Vorspann darf nicht übertrieben werden.

§. 18. Keine Vorspann ist schuldig, stärker als einen gewöhnlichen Schritt, und sind die Meilen abgemessen, weiter als eine Stazion zu fahren, auch muß solche sogleich nach der Ankunft an dem Bestimmungsorte, wieder entlassen werden.

Die Gattung des Zugviehes bei der Vorspann bestimmet das Kreisamt.

§. 19. Wegen der Gattungen des Zugviehes bei der Vorspann, ist zur allgemeinen Regel zu nehmen,

daß

daß da, wo dieselbe zu Führung von Menschen nöthig ist, die Vorspannung jederzeit mit Pferden geleistet; hingegen, wo es nur auf die Überführung von Gepäcke, Monturen, Fourage oder andern Militar-Geräthschaften, bei welchen keine Eile ist, ankommt, auch Ochsen angespannt werden können.

Unentgeltliche Vorspann wird dem Militar bei Strafe untersagt.

§. 20. Niemand von dem Militar ist unentgeltlich Vorspann zu verlangen berechtiget. Sollte daher jemand unentgeltliche Vorspann fordern, oder zu Erlangung derselben sogar Gewaltthätigkeiten anwenden, so wäre dieses als ein Exzeß, nach Umständen und Beschaffenheit des Falls, auf das strengste zu bestrafen.

Vorspanns-Vergütung.

§. 21. Die Vergütung der Vorspann wird nach Verschiedenheit des Tansports auf folgende Weise festgesetzt:

a) Zum Gebrauche der Offiziers- und Militar-Parteien für Bespannung der Reisewägen und Kalesche, auf die Meile für ein Pferd ...... 7½ Kr.

b) Zur Bespannung für ihre Packwägen, auf die Meile, für den Centner .... 3 Kr.

c) Für die Vorspann, womit Unteroffizier, Gemeine oder Prima-Planisten versendet werden, wie auch bei Transportirung der Monturen und anderer Ärarial-Bedürfnisse, wo der Transport nicht nach dem Gewichte eingeleitet worden ist, oder die Vorspann

spann nicht nach den Köpfen bezahlet wird, auf die Meile, für ein Pferd . . . . 4 Kr.

d) Für die nach dem Gewichte eingeleiteten Transporte des ärarialischen Gutes, auf die Meile, für 1 Centner . . . . 2 Kr.

e) Für eine Brennholzfuhr, auf die Meile für 1 Klafter . . . . 30 Kr.

§. 22. Falls einem Kommando zu einer Ladung von 4 oder höchstens 6 Centnern ein Vorspannswagen angewiesen, und von ihm genommen würde, so ist die Vergütung nicht nach dem Gewichte, sondern nach den Pferden mit 4 Kreuzern für jede Meile, zu bezahlen.

§. 23. Wenn zu Beschleunigung des Marsches die Truppen auf Wägen befördert, oder kranke Soldaten transportiret werden müssen, so werden auf einen zweispännigen Vorspannswagen 3 Kranke, und auf einen vierspännigen 4 Köpfe, sammt dem denselben unmittelbar gehörigen Gepäcke, gerechnet, und für den Kopf auf 1 Meile, 4 Kr. vergütet.

Wo diese zu bezahlen ist.

§. 24. Der Betrag der bestimmten Vorspannsvergütung ist, gegen Einhändigung der eigends hierzu gedruckten Quittungen, am Orte des Aufbruches, und so von Stazion zu Stazion, zu Handen des Ortsökonoms, Dorfrichters, oder wer sonst immer sich mit schriftlichen Beglaubigungen, über die ihm in der Stazion obliegende Vorspannsbesorgung ausweisen wird, sogleich bar auszubezahlen; welche erhaltene Vorspannsvergütung

der-

derjenige, dem auf der Stazion die Besorgung der Vorspann überlassen ist, dem die Vorspann verrichtenden Unterthan, ohne einigen Abzug, zu behändigen hat.

Von den gedruckten Quittungen, wovon das Formular C. am Ende dieses Patents beigefüget ist, wird von den Kreisämtern einem jeden Vorspannsbesorger eine hinlängliche Anzahl zugetheilet werden, damit jede Civil- oder Militär-Partei, welche über die geleistete Vorspannszahlung quittiret werden will, eine solche Quittung, die nach Umständen ausgefüllet, und unterschrieben werden muß, erhalten könne.

Ohne Bezahlung der bestimmten Vergütung ist keine Vorspann zu leisten.

§. 25. Die Landeseinwohner werden angewiesen, ohne Bezahlung der hier gesetzmässig bestimmten Vergütung, Niemanden, unter was immer für einem Vorwande, eine Vorspann zu leisten: Falls sie aber diese Vorsicht selbst vernachlässigen, so werden sie dadurch alles ferneren Anspruches auf die reglementmässige Vergütung verlustiget.

Vorsehung gegen Exzesse.

§. 26. Unter dem 20. §. ist gegen die Exzesse, welche vom Militär durch Forderung unentgeltlicher Vorspann begangen werden können, die nöthige Vorsehung getroffen. Auf eben diese Art, wofern durch Aufdringung einer geringeren Vorspannsvergütung ein Exzeß

be-

begangen werden sollte, hat der Beleidigte, oder dessen Vorgesetzter, seine Klage sogleich bei dem Hauptmann der Kompagnie, und falls dieser nicht schleunige Genugthuung ertheilet, binnen 8 Tagen, bei dem Obersten anzubringen; verschaffete auch dieser keine hinlängliche Hülfe, so hat man sich binnen der folgenden 8 Tage, an das Kreisamt zu wenden. Von dem Kreisamte wird die Beschwerde an den Generalen der Brigade gebracht, mit dessen Einverständniß eine genaue Untersuchung veranstaltet, und nachdem es befunden worden, entweder die schuldige Militar-Person, oder der unbillig Klagende, bei der Behörde bestrafet werden. Das Kreisamt hat in solchen Angelegenheiten jederzeit von Fall zu Fall, der Landesstelle von der geschehenen Bestrafung die Anzeige zu erstatten; in zweifelhaften Fällen aber, wo die Landesstelle einverständlich mit dem General-Kommando die Sache zu entscheiden einigen Anstand nehmen sollte, ist Unsere eigene Entschliessung einzuhohlen.

Auch sind die Militar-Personen, wenn sie mit der Vorspann fahren, angewiesen, sich gegen die Unterthanen aller Real- und Verbal-Injurien, bei widrigens zu erwarten habender harter Bestrafung, zu enthalten. Es ist daher eine jede Bedrückungsart der Unterthanen, die von einer Militar-Person bei der Vorspann verübt werden sollte, von dem Vorspannsbesorger, mit beigesetzter Benennung des Thäters, ungesäumt dem Kreisamte anzuzeigen, indem widrigenfalls jeder solche Schaden dem Unterthan von dem lauen Vorspannsbesorger

würde ersetzet werden müssen; das Kreisamt aber hat sich über solche Anzeigen mit der gehörigen Militar-Behörde in das Einverständniß zu setzen, und sich zu versichern, daß dem Gekränkten Genugthuung verschaffet werde, und in dessen Ermanglung, sogleich die Anzeige an die Landesstelle zu machen, damit das General-Kommando um die weitere Unterstützung angegangen werden könne.

Vergütung der den Unterthanen bei der Militar-Vorspann zu Grunde gegangenen Pferde.

§. 27. Wenn bei Militar-Transporten, und wegen sehr übler oder gebürgigter Wege, Vorspannspferde zu Grunde gehen, so wird der hierdurch den armen Unterthanen zugehende Verlust durch ausgemusterte Militar-Pferde vergütet, jeder Unterthan also, der bei Militar-Transporten ein Stück Zugvieh verliert, hat seinen Verlust mit Zeugnissen, derjenigen Grundobrigkeit und des Ortsgerichtes, wo ihm das Unglück zugestossen ist, vermittelst seines vorgesetzten Dominiums, bei dem Kreisamte zu erweisen, das Kreisamt aber hat hierüber die Vormerkung ordentlich zu führen, den Ausweis über das gefallene Vieh alle Militar-Quartale, und zwar längstens binnen 14 Tagen nach Verlauf desselben, unter eigener Verantwortung des Kreishauptmanns, nach dem am Ende des Patents befindlichen Muster D. unausbleiblich an die Landesstelle zu senden, oder, wenn gar keine Veränderung vorgeht, den Bericht zu erstatten, auf alle Fälle aber immer die Eingaben der Dominien, sammt den vorgeschriebenen Zeugnissen, in der kreisämtlichen

Re-

ſr. Geſ. X. Thl. Seit. 98.)

s bei der Vorſpann zu
nterthanen zu erſe-

Kreis.

zten Dato gefallene unter-
vom Militare.

am- en	Verblei- ben an- noch dem Unter- than zu erſetzen	Anmerkung.

aus

. 1 —

uſammen 3 Stück Zugvieh.

N. N.

Kreishauptmann.

Registratur zurückzuhalten; der Landesstelle hingegen liegt ob, sich sodann wegen baldmöglichster Entschädigung der Unterthanen, nach der Reihe und der Zeit des ihnen zugestossenen Unglücks, mit der Militar-Behörde in das Einvernehmen zu setzen.

Vorspann für Civil-Beamte.

§. 28. Von Civil-Beamten ist niemand eine Vorspann zu fordern befugt, als der sich hierzu durch eine kreisämtliche Anweisung rechtfertigen kann.

Die Vorspann für das Civile wird hiermit auf 10 Kr. für 1 Pferd, auf eine Meile, festgesetzt, und zugleich verordnet, daß ein Civil-Beamter ausser denjenigen Fällen, wo er sich derselben zu gebrauchen, oder daher die Vergütung Unserem Ärarium anzurechnen berechtiget ist, bei der schärfesten Ahndung, niemahl eine ämtliche Vorspann fordern soll.

Befreiung der Vorspann von Weg- und Brücken-Mauthen wie auch Überfahrtgebühren.

§. 29. Übrigens ist das nach gegenwärtiger Vorschrift als Vorspann gehende Zugvieh, nicht nur von den landesfürstlichen Weg- und Brücken-Mäuthen ganz befreiet, sondern Wir verordnen auch, daß die Inhaber der Überfahrten und Brücken, sowohl die Vorspann, als die für das landesfürstliche Militar-Gut gedungenen Fuhren, frei passiren zu lassen haben.

Stellung der Leute zu Führung der Rimonte = Pferde, oder zu Bewachung der Rekruten und Arrestanten.

§. 30. Bei Gelegenheit dieser allgemeinen Vorspanns = Ordnung wollen Wir noch die sich einigermassen hierher beziehende Vorsehung festsetzen, daß, wenn bei einem Militar = Transporte, aus Mangel hinlänglicher Kommandirten, das Land entweder zu Führung der Rimonte = Pferde Unterthanen zu Hülfe zu geben, oder zu Bewachung der Rekruten und Arrestanten, Leute stellen soll, das Kriegs-Kommissariat hierüber jedesmahl vorläufig das Kreisamt einzuvernehmen angewiesen ist. Jedem zu diesen Diensten gebrauchten Unterthan sind, so lang er vom Hause abwesend seyn muß, von Unserem Ärarium täglich 9 Kr. zu bezahlen; wenn hingegen von den transportführenden Offizieren, zur Bewachung der Rekruten im Orte selbst, wo Stazion gehalten wird, Strusen oder Knechte verlanget werden, sind dieselben unentgeltlich anzuweisen, da jede Ortsgemeinde zu dieser Bewachung verpflichtet ist.

Endlich, damit kein Unterthan ungebührlicher Weise zu Leistung einer Vorspann verhalten werde, und sich jedes Kreisamt über die ordnungsmässige Anweisung von Zeit zu Zeit zu rechtfertigen im Stande sei, haben die Kreisämter ordentliche Vorspanns = Protokolle, nach dem angehängten Muster E. zu führen, und nach der ihnen besonders zukommenden Verordnung, vierteljährige Ausweise darüber an die vorgesetzte Landesstelle einzusenden.

Gegeben ꝛc. Wien den 1. März.

tokolls.)

Wo die Vorspann gestellet, und bis wohin geleistet worden.	Wo die Vorspann laut Marschroute, angewiesen worden.

Beilage B.

(Muster der kreisämtlichen Vorspanns=Anweisung.)

Nro.

Gegen Vorzeigung dieser Vorspanns=Anweisung, sind zu
über nachfolgende Stationen als:

von	bis	zu	Meilen.
=	=	=	=
=	=	=	=
=	=	=	=

Pferde zu verabfolgen, wofür die Vorspannsgebühr, nach dem höchsten Patente vom 1. März 1797. für für die Meile, zu Kr. alsogleich zu entrichten ist.

k. k. Kreisamt
den ten 179

Beilage C.

(Muster der Vorspanns-Quittung.)

Quittung.

Uiber Gulden Kreuzer, welche ich Endes Unterzeichneter, als den, nach dem höchsten Vorspanns-Patente vom 1. März 1797. für die

gestellten Pferde von bis auf Meilen, die Meile zu Kr. bestimmten Vorspannsbetrag, von dem richtig und bar empfangen zu haben hiermit bestätige.

den ten 179

Das ist: Guld. Kr.

35.

Zwangswege gegen Erbpächter.

*

Über eine Anfrage, ob in den Fällen, wenn emphitevtische (Erbpacht-) Grundbesitzer und Ansiedler die kontraktmässig bestimmten jährlichen Gibigkeiten zu entrichten unterlassen oder verweigern, und Zwangsmittel einzutreten haben, das Verfahren gegen dieselben, im Rechts oder im politischen Wege einzuleiten sei, haben Se. Maj. erkläret: daß es bei der bisherigen Beobachtung und den bestehenden Vorschriften zu verbleiben hat, mithin die Erbpächter, und die zu dieser Klasse gehörigen emphytevtischen Grundbesitzer, nicht von der Justiz, sondern von der politischen Stelle, zu Bezahlung ihrer jährlichen Gibigkeiten zu verhalten seyn, und nöthigen Fall auch durch solche, unter Beobachtung der hierüber bestehenden Vorschriften, ganz abgestiftet werden können.

Hofdekret vom 3 März, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch das Ost-Galizische Gubernium, unter dem 24 März.

36.

Verboth des Walacho - Spieles (für Oesterr. ob der Ens)

Es sind zwar durch eine Verordnung vom 1. Mai 1784. die Spiele Maccao und Wallacho, als wirklich zu Grund richtende, und in der Schädlichkeit der Folgen den bereits verbothenen Hazardspielen gleichkommende Spiele, ausdrücklich auf das strengste untersagt worden; indem es aber das Ansehen gewinnt, als ob dieses Gesetz wo nicht ausser Kraft, wenigstens in gänzliche Vergessenheit gekommen, weil sogar Anfragen geschehen, ob diese Art von Wallacho verbothen sei; so wird die im gedachten Jahre allgemein bekannt gemachte Verordnung hiermit ausdrücklich, und mit dem Beisatze erneuert, daß von nun an sich keiner mit der Unwissenheit des Verbothes mehr entschuldigen, und sich des Spieles Wallacho auch um ein geringes Geld, um so gewisser enthalten soll, als widrigens, im Betretungsfalle, sowohl die Spieler selbst, als diejenigen, in deren Wohnung gespielt wird, für jeden Fall, nach der vorläufig dieser Landesregierung zustehenden Untersuchung und Erkenntniß, unnachsichtlich gestrafet werden würden.

Verordnung der Regierung ob der Ens, vom 6 März.

37.

Bau = Herstellungen anzuordnen, wird den Landesstellen erlaubt.

*

Der Landesstelle wird das Befugniß eingeräumt, die unumgänglich nöthigen und unverschieblichen Reparationen an Kirchen = Pfarr = Lokalien = und Schul = Gebäuden, nach vorläufig von der Buchhalterei rektifizirten Überschlägen, wenn der Aufwand die Summe von 500 Guld. nicht übersteigt, ohne Rückfrage, vornehmen zu lassen, und die dazu erforderlichen Beträge aus den gehörigen Fonds anzuweisen; doch hat sie davon in dem Rathsprotokolle jedesmahl die umständliche Anzeige zu machen, und alle halbe Jahr von den bewilligten und verwendeten Beträgen, einen besonderen Ausweis der Hofstelle vorzulegen.

Hofdekret vom 10 März, an sämmtliche Länderstellen.

38.

Maßregeln gegen Winkelschreiber (in Triest.)

*

Um der lästigen, sehr über Hand genommenen Winkelschreiberei, nach Möglichkeit, zu steuern, und armen Parteien alle unnöthigen Kosten, die ihnen durch

die

die Gewinnsucht der Schriftaufsetzer verursachet werden, künftighin zu ersparen, hat sich die kais. königl. Polizei-Direction angebothen, jede Klage, jedes Gesuch mündlich zum Protokoll zu nehmen.

Indem man nun dieses allerdings lobenswürdige Anerbiethen zu Jedermanns Wissenschaft bekannt macht, setzet man zugleich auch fest, daß, von nun an, jedes schriftlich verhandelte politische Gesuch entweder eigenhändig von der Partei selbst, oder von zwei Zeugen, und überdiß von dem Verfasser der Schrift, wenn er eine dritte Person wäre, mit Angebung seines Standes und seiner Wohnung, aus der Ursache unterzeichnet seyn soll, weil einer Seits dieser Letzte für jeden ungebührlichen Ausdruck und für jede offenbare Falschheit zu haften hat, anderer Seits aber dergleichen Gesuche, worin diese Vorschrift nicht pünktlich beobachtet seyn wird, gar nicht werden angenommen werden.

Kundmachung des Triester Gubernii, vom 11 März.

39.

Gratifikation für die bar anzulegenden Pupillar-Kapitalien.

Durch das Hofdekret vom 10 März 1795. ist bestimmt worden, daß die bei den Stats-Kredits-Kassen bar anzulegenden Pupillen-Stiftungs-Kirchen-und

an-

andern Fonds-Kapitalien, zwar 5 von Hundert an Interessen, keineswegs aber 2 v. H. als Gratifikation zu empfangen haben sollen; weil aber Kapitalsanlagen, welche für Pupillen geschehen, oder von solchen Parteien dargebracht werden, welche nach den neuesten Verordnungen, an die Stats-Kreditskassen nicht gebunden sind, nicht unter die Kategorie von Kapitalien der verschiedenen Statsfonds gehören; so ist beschlossen worden, daß den Pupillen und andern mit ihnen im gleichen Falle der freien Anlage begriffenen Parteien, von nun an, auch die 2 von Hundert Gratifikation von dem bar anzulegenden Kapital, abgereicht werden sollen.

Hofdekret vom 12 März, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht von der Regierung ob der Ens, unter dem 10. April, von der Landesstelle in Kärnten, unter dem 21 Junius.

40.

Bei Todfällen der Kapläne und Hülfspriester in der Seelsorge, sind Ordinariats-Kommissare zur Inventur beizuziehen. (Für Steiermark.)

*

Se. Majestät haben anzuordnen geruhet, daß, wie schon durch die Verordnung vom 21 Februar 1785. in Ansehung der Inventuren verstorbener, mit einem Curat-

rat=Benefizium versehener Geistlichen festgesetzet worden ist, auch bei den Todfällen der Kapläne, und jeder der Seelsorge obliegenden Hülfspriester, jedesmahl ein bischöflicher Kommissar zur Übernahme der zurückgelassenen in obgedachter Verordnung vom Jahre 1785 nahmhaft gemachten Schriften, beigezogen werden soll.

Hofdekret vom 17 März, an das Steirische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 30 März.

41.

Für Militar = Quartiere wird der Schlafkreuzer (in West = Galizien) bewilliget.

*

Um die Militar = Quartiersträger für die Einquartierung der Mannschaft, vom Feldwebel abwärts, schadlos zu halten, haben Se. Majestät die Einführung des Schlafkreuzers vom 1. November v. J. angefangen, zu verordnen geruhet. Es wird daher Nachstehendes zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

1) Der tägliche Schlafkreuzer wird für die Einquartierung der Mannschaft, vom Feldwebel abwärts, nach der im 2. §. enthaltenen Bestimmung, nur für jene Tage entrichtet, welche der Mann wirklich im Quartier zugebracht hat.

2) Da das hierländige Militare mit Militar=Betten versehen ist, mithin der Quartiers=Träger in der Regel weder Lagerstroh, noch Betten herzugeben hat; so wird von diesem Schlafkreuzer die Hälfte der Militärbetten-Admodiazion, die andere Hälfte aber dem Quartiers=Träger zugewendet.

3) Hingegen kommt auf Märschen, wo das Militar seine eigenen Betten nicht mit sich führet, mithin die Quartiers=Träger das Lagerstroh herzugeben schuldig sind, denselben auch der ganze Schlafkreuzer zu Guten.

4) Der Schlafkreuzerbetrag für die stabilen Stazionen, wird mit Ende eines jeden Monaths von Seite des Militars, berechnet, und sodann von jedem Stations=Kommandanten der individuelle Ausweis, was jedem Quartiers=Träger gebühret, nebst dem berechneten Geldbetrag, der Ortsobrigkeit, gegen Quittung und Gegenschein, monatlich übergeben werden. Die Ortsobrigkeit hat sodann den empfangenen Betrag nach dem individuellen Ausweise, welchen ihr der Stations=Kommandant jedesmahl mittheilet, unter die Quartiers=Träger sogleich zu vertheilen. Auf Durchmärschen hingegen, wird der Schlafkreuzer von der marschierenden Truppe gleich bei ihrem Abmarsch, entrichtet.

5) Es ist bereits die Einleitung getroffen worden, daß die Zahlung dieses Schlafkreuzerbetrags vom 1. März l. J. an, alsoglich für sich gehe, der Nachtrag hingegen, welcher den Quartiers=Trägern vom 1. November v. J. bis letzten Februar l. J. gebühret, wird denselben dann erfolget werden, wann die genauen Berechnungen,

die dießfalls vorauszugehen haben, vollkommen beendigt sind.

6) Man versieht sich um so sicherer, daß die Ortsobrigkeiten, so wie sie den Schlafkreuzerbetrag von dem Militar erhalten, solchen auch an die Quartiers-Träger abführen werden, als sie sich sonst einer schweren Ahndung aussetzen würden, und die Kreisämter den Auftrag haben, auf die genaue Befolgung dieser Anordnung sorgsamst zu wachen.

Hofdekret vom 23 März, an die West-Galizische Hofkommission.

Kundmachung derselben, vom 25. April.

42.

Wie sich die West-Galizische Jugend, welche in die Neustädter Militar-Akademie aufgenommen zu werden ansuchet, über ihren Adelstand auszuweisen habe.

*

Der Verordnung vom 18. November v. J. zu Folge (*) haben Se. Maj. auch die Jugend von West-Galizien der Wohlthat theilhaftig gemacht, in die Militar-Akademie zu Neustadt aufgenommen zu werden; da sich aber zeiget, daß die West-Galizischen Insassen nicht so, wie es in den übrigen k. k. Erbländern üblich und erfor-

der-

(*) Im IX. Bande dies. Sammlung S. 13.

derlich ist, mit den ordentlichen Adelsproben aufkommen, mithin die dem Genuße dieser ihnen zugedachten Wohlthat vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllen können, so wird, um dieses Hinderniß zu beheben, zur allgemeinen Wissenschaft hiermit bekannt gemacht, daß, wenn der Bittwerber die adelige Abkunft seines Vaters durch ein Zeugniß beweiset, welches von drei begüterten Edelleuten desjenigen Kreises, in dem sich der Bittwerber aufhält, ausgefertiget, und von dem vorgesetzten Terrestral-Gerichte (in so lang diese Gerichte noch bestehen) bestätiget ist, dieses Zeugniß einsweilen als eine hinlängliche Legitimazion für die eine Aufnahme in gedachte Militar-Akademie ansuchenden West-Galizischen Jünglinge, jedoch nicht weiter, werde angenommen werden.

Hofdekret vom 23. März, an die **West-Galizische** Hofkommission.

Kundmachung derselben, vom 5 Mai.

43.

Neugebaute Gewölber sollen eben so wenig als Häuser, vor erhaltener Genehmigung, bezogen werden. (Für **Wien**.)

*

Um der wörtlichen Auslegung des mit höchster Genehmigung unter dem 15. Mai vorigen Jahrs (*) erlassenen

(*) Im VIII. Bande dieser Sammlung, S. 162.

Stellung der Leute zu Führung der Rimonte = Pferde, oder zu Bewachung der Rekruten und Arrestanten.

§. 30. Bei Gelegenheit dieser allgemeinen Vorspanns = Ordnung wollen Wir noch die sich einigermassen hierher beziehende Vorsehung festsetzen, daß, wenn bei einem Militar = Transporte, aus Mangel hinlänglicher Kommandirten, das Land entweder zu Führung der Rimonte = Pferde Unterthanen zu Hülfe zu geben, oder zu Bewachung der Rekruten und Arrestanten, Leute stellen soll, das Kriegs-Kommissariat hierüber jedesmahl vorläufig das Kreisamt einzuvernehmen angewiesen ist. Jedem zu diesen Diensten gebrauchten Unterthan sind, so lang er vom Hause abwesend seyn muß, von Unserem Ärarium täglich 9 Kr. zu bezahlen; wenn hingegen von den transportführenden Offizieren, zur Bewachung der Rekruten im Orte selbst, wo Stazion gehalten wird, Strusen oder Knechte verlanget werden, sind dieselben unentgeltlich anzuweisen, da jede Ortsgemeinde zu dieser Bewachung verpflichtet ist.

Endlich, damit kein Unterthan ungebührlicher Weise zu Leistung einer Vorspann verhalten werde, und sich jedes Kreisamt über die ordnungsmässige Anweisung von Zeit zu Zeit zu rechtfertigen im Stande sei, haben die Kreisämter ordentliche Vorspanns = Protokolle, nach dem angehängten Muster E. zu führen, und nach der ihnen besonders zukommenden Verordnung, vierteljährige Ausweise darüber an die vorgesetzte Landesstelle einzusenden.

Gegegen ꝛc. Wien den 1. März.

Bei-

okolls.)

Vo die Vorspann estellet, und bis wohin geleistet worden.	Wo die Vorspann laut Marschroute, angewiesen worden.

Beilage B.

(Muster der kreisämtlichen Vorspanns-Anweisung.)

Nro.

Gegen Vorzeigung dieser Vorspanns-Anweisung, sind zu
über nachfolgende Stationen als:

von	bis	zu	Meilen.
=	=	=	=
=	=	=	=
=	=	=	=

Pferde zu verabfolgen, wofür die Vorspannsgebühr, nach dem höchsten Patente vom 1. März 1797. für für die Meile, zu Kr. alsogleich zu entrichten ist.

k. k. Kreisamt
den ten 179

Beilage C.

(Muster der Vorspanns-Quittung.)

Quittung.

Uiber Gulden Kreuzer, welche ich Endes Unterzeichneter, als den, nach dem höchsten Vorspanns-Patente vom 1. März 1797. für die

gestellten Pferde von bis auf Meilen, die Meile zu Kr. bestimmten Vorspannsbetrag, von dem richtig und bar empfangen zu haben hiermit bestätige.

den ten 179

Das ist: Guld. Kr.

35.

Zwangswege gegen Erbpächter.

*

Über eine Anfrage, ob in den Fällen, wenn emphiteotische (Erbpacht=) Grundbesitzer und Ansiedler die kontraktmässig bestimmten jährlichen Gibigkeiten zu entrichten unterlassen oder verweigern, und Zwangsmittel einzutreten haben, das Verfahren gegen dieselben, im Rechts oder im politischen Wege einzuleiten sei, haben Se. Maj. erkläret: daß es bei der bisherigen Beobachtung und den bestehenden Vorschriften zu verbleiben hat, mithin die Erbpächter, und die zu dieser Klasse gehörigen emphyteotischen Grundbesitzer, nicht von der Justiz, sondern von der politischen Stelle, zu Bezahlung ihrer jährlichen Gibigkeiten zu verhalten seyn, und nöthigen Fall auch durch solche, unter Beobachtung der hierüber bestehenden Vorschriften, ganz abgestiftet werden können.

Hofdekret vom 3 März, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch das Ost=Galizische Gubernium, unter dem 24 März.

36.

Verboth des Walacho - Spieles (für Oesterr. ob der Ens)

*

Es sind zwar durch eine Verordnung vom 1. Mai 1784. die Spiele Maccao und Wallacho, als wirklich zu Grund richtende, und in der Schädlichkeit der Folgen den bereits verbothenen Hazardspielen gleichkommende Spiele, ausdrücklich auf das strengste untersagt worden; indem es aber das Ansehen gewinnt, als ob dieses Gesetz wo nicht ausser Kraft, wenigstens in gänzliche Vergessenheit gekommen, weil sogar Anfragen geschehen, ob diese Art von Wallacho verbothen sei; so wird die im gedachten Jahre allgemein bekannt gemachte Verordnung hiermit ausdrücklich, und mit dem Beisatze erneuert, daß von nun an sich keiner mit der Unwissenheit des Verbothes mehr entschuldigen, und sich des Spieles Wallacho auch um ein geringes Geld, um so gewisser enthalten soll, als widrigens, im Betretungsfalle, sowohl die Spieler selbst, als diejenigen, in deren Wohnung gespielt wird, für jeden Fall, nach der vorläufig dieser Landesregierung zustehenden Untersuchung und Erkenntniß, unnachsichtlich gestrafet werden würden.

Verordnung der Regierung ob der Ens, vom 6 März.

37.

Bau = Herstellungen anzuordnen, wird den Landesstellen erlaubt.

*

Der Landesstelle wird das Befugniß eingeräumt, die unumgänglich nöthigen und unverschieblichen Reparationen an Kirchen = Pfarr = Lokalien = und Schul = Gebäuden, nach vorläufig von der Buchhalterei rektifizirten Überschlägen, wenn der Aufwand die Summe von 500 Guld. nicht übersteigt, ohne Rückfrage, vornehmen zu lassen, und die dazu erforderlichen Beträge aus den gehörigen Fonds anzuweisen; doch hat sie davon in dem Rathsprotokolle jedesmahl die umständliche Anzeige zu machen, und alle halbe Jahr von den bewilligten und verwendeten Beträgen, einen besonderen Ausweis der Hofstelle vorzulegen.

Hofdekret vom 10 März, an sämmtliche Länderstellen.

38.

Maßregeln gegen Winkelschreiber (in Triest.)

*

Um der lästigen, sehr über Hand genommenen Winkelschreiberei, nach Möglichkeit, zu steuern, und armen Parteien alle unnöthigen Kosten, die ihnen durch

die

die Gewinnsucht der Schriftaufsetzer verursachet werden, künftighin zu ersparen, hat sich die kais. königl. Polizei = Direction angebothen, jede Klage, jedes Gesuch mündlich zum Protokoll zu nehmen.

Indem man nun dieses allerdings lobenswürdige Anerbiethen zu Jedermanns Wissenschaft bekannt macht, setzet man zugleich auch fest, daß, von nun an, jedes schriftlich verhandelte politische Gesuch entweder eigenhändig von der Partei selbst, oder von zwei Zeugen, und überdiß von dem Verfasser der Schrift, wenn er eine dritte Person wäre, mit Angebung seines Standes und seiner Wohnung, aus der Ursache unterzeichnet seyn soll, weil einer Seits dieser Letzte für jeden ungebührlichen Ausdruck und für jede offenbare Falschheit zu haften hat, anderer Seits aber dergleichen Gesuche, worin diese Vorschrift nicht pünktlich beobachtet seyn wird, gar nicht werden angenommen werden.

Kundmachung des Triester Gubernii, vom 11 März.

39.

Gratifikation für die bar anzulegenden Pupillar = Kapitalien.

Durch das Hofdekret vom 10 März 1795. ist bestimmt worden, daß die bei den Stats = Kredits = Kassen bar anzulegenden Pupillen = Stiftungs = Kirchen = und

an=

andern Fonds = Kapitalien, zwar 5 von Hundert an Interessen, keineswegs aber 2 v. H. als Gratifikation zu empfangen haben sollen; weil aber Kapitalsanlagen, welche für Pupillen geschehen, oder von solchen Parteien dargebracht werden, welche nach den neuesten Verordnungen, an die Stats = Kreditskassen nicht gebunden sind, nicht unter die Kategorie von Kapitalien der verschiedenen Statsfonds gehören; so ist beschlossen worden, daß den Pupillen und andern mit ihnen im gleichen Falle der freien Anlage begriffenen Parteien, von nun an, auch die 2 von Hundert Gratifikation von dem bar anzulegenden Kapital, abgereicht werden sollen.

Hofdekret vom 12 März, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht von der Regierung ob der Ens, unter dem 10. April, von der Landesstelle in Kärnten, unter dem 21 Junius.

40.

Bei Todfällen der Kapläne und Hülfspriester in der Seelsorge, sind Ordinariats = Kommissare zur Inventur beizuziehen. (Für Steiermark.)

*

Se. Majestät haben anzuordnen geruhet, daß, wie schon durch die Verordnung vom 21 Februar 1785. in Ansehung der Inventuren verstorbener, mit einem Cu-

rat=

rat=Benefizium versehener Geistlichen festgesetzet worden ist, auch bei den Todfällen der Kapläne, und jeder der Seelsorge obliegenden Hülfspriester, jedesmahl ein bischöflicher Kommissar zur Übernahme der zurückgelassenen in obgedachter Verordnung vom Jahre 1785 nahmhaft gemachten Schriften, beigezogen werden soll.

Hofdekret vom 17 März, an das Steirische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 30 März.

41.

Für Militar = Quartiere wird der Schlafkreuzer (in West = Galizien) bewilliget.

*

Um die Militar = Quartiersträger für die Einquartierung der Mannschaft, vom Feldwebel abwärts, schadlos zu halten, haben Se. Majestät die Einführung des Schlafkreuzers vom 1. November v. J. angefangen, zu verordnen geruhet. Es wird daher Nachstehendes zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht:

1) Der tägliche Schlafkreuzer wird für die Einquartierung der Mannschaft, vom Feldwebel abwärts, nach der im 2. §. enthaltenen Bestimmung, nur für jene Tage entrichtet, welche der Mann wirklich im Quartier zugebracht hat.

2)

2) Da das hierländige Militare mit Militar = Betten versehen ist, mithin der Quartiers = Träger in der Regel weder Lagerstroh, noch Betten herzugeben hat; so wird von diesem Schlafkreuzer die Hälfte der Militärbetten-Admodiazion, die andere Hälfte aber dem Quartiers = Träger zugewendet.

3) Hingegen kommt auf Märschen, wo das Militar seine eigenen Betten nicht mit sich führet, mithin die Quartiers = Träger das Lagerstroh herzugeben schuldig sind, denselben auch der ganze Schlafkreuzer zu Guten.

4) Der Schlafkreuzerbetrag für die stabilen Stazionen, wird mit Ende eines jeden Monaths von Seite des Militars, berechnet, und sodann von jedem Stations = Kommandanten der individuelle Ausweis, was jedem Quartiers = Träger gebühret, nebst dem berechneten Geldbetrag, der Ortsobrigkeit, gegen Quittung und Gegenschein, monatlich übergeben werden. Die Ortsobrigkeit hat sodann den empfangenen Betrag nach dem individuellen Ausweise, welchen ihr der Stations = Kommandant jedesmahl mittheilet, unter die Quartiers = Träger sogleich zu vertheilen. Auf Durchmärschen hingegen, wird der Schlafkreuzer von der marschierenden Truppe gleich bei ihrem Abmarsch, entrichtet.

5) Es ist bereits die Einleitung getroffen worden, daß die Zahlung dieses Schlafkreuzerbetrags vom 1. März l. J. an, alsoglich für sich gehe, der Nachtrag hingegen, welcher den Quartiers = Trägern vom 1. November v. J. bis letzten Februar l. J. gebühret, wird denselben dann erfolget werden, wann die genauen Berechnungen,

die

die dießfalls vorauszugehen haben, vollkommen beendigt sind.

6) Man versieht sich um so sicherer, daß die Ortsobrigkeiten, so wie sie den Schlafkreuzerbetrag von dem Militar erhalten, solchen auch an die Quartiers-Träger abführen werden, als sie sich sonst einer schweren Ahndung aussetzen würden, und die Kreisämter den Auftrag haben, auf die genaue Befolgung dieser Anordnung sorgsamst zu wachen.

Hofdekret vom 23 März, an die West-Galizische Hofkommission.

Kundmachung derselben, vom 25. April.

42.

Wie sich die West-Galizische Jugend, welche in die Neustädter Militar-Akademie aufgenommen zu werden ansuchet, über ihren Adelstand auszuweisen habe.

*

Der Verordnung vom 18. November v. J. zu Folge (*) haben Se. Maj. auch die Jugend von West-Galizien der Wohlthat theilhaftig gemacht, in die Militar-Akademie zu Neustadt aufgenommen zu werden; da sich aber zeiget, daß die West-Galizischen Insassen nicht so, wie es in den übrigen k. k. Erbländern üblich und erfor-

der-

(*) Im IX. Bande dies. Sammlung S. 13.

derlich ist, mit den ordentlichen Adelsproben aufkommen, mithin die dem Genuße dieser ihnen zugedachten Wohlthat vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllen können, so wird, um dieses Hinderniß zu beheben, zur allgemeinen Wissenschaft hiermit bekannt gemacht, daß, wenn der Bittwerber die adelige Abkunft seines Vaters durch ein Zeugniß beweiset, welches von drei begüterten Edelleuten desjenigen Kreises, in dem sich der Bittwerber aufhält, ausgefertiget, und von dem vorgesetzten Terrestral-Gerichte (in so lang diese Gerichte noch bestehen) bestätiget ist, dieses Zeugniß einsweilen als eine hinlängliche Legitimazion für die eine Aufnahme in gedachte Militar-Akademie ansuchenden West-Galizischen Jünglinge, jedoch nicht weiter, werde angenommen werden.

Hofdekret vom 23. März, an die West-Galizische Hofkommission.

Kundmachung derselben, vom 5 Mai.

43.

Neugebaute Gewölber sollen eben so wenig als Häuser, vor erhaltener Genehmigung, bezogen werden. (Für Wien.)

*

Um der wörtlichen Auslegung des mit höchster Genehmigung unter dem 15. Mai vorigen Jahrs (*) erlassenen

nen

(*) Im VIII. Bande dieser Sammlung, S. 162.

nen Verbothes, neugebaute Wohnungen vor erhaltener Regierungs-Bewilligung zu beziehen, und darin zu wohnen, gegen den Sinn dieser Verordnung vorzubeugen, wird hiermit nachträglich bekannt gemacht, daß unter dem Verbothe, die Wohnungen vor erhaltener Erlaubniß zu beziehen, der hierüber eingehohlten höchsten Erklärung gemäß, auch die Gewölber begriffen seyn, folglich weder eigentliche Wohnungen, noch Gewölber, welche neu gebauet sind, bezogen und bewohnet werden dürfen, bevor von dieser Landesregierung die Sanitäts-Untersuchung vorgenommen, und die Erlaubniß zu deren Beziehung ertheilet worden ist.

Wornach sich also Jedermann künftig um so gewisser zu achten hat, als der Übertreter mit dem Verluste des dafür unerlaubt eingenommenen Zinses, und nach Umständen, besonders bestrafet werden wird.

Verordnung der Nied. Oesterr. Regierung, vom 25 März.

44.

Vor Verlauf von 48 Stunden soll niemand beerdiget werden. (Für West-Galizien.)

*

Es ist eine durch Erfahrung bestätigte Wahrheit, daß nicht jede Person, die insgemein für leblos gehalten wird, wirklich todt ist, sondern daß oft Scheintodte,

nach

nach vielen Stunden erst wieder zu sich kommen, und nach Umständen, auch wirklich genesen. Da nun hier und da, besonders aber bei der Judenschaft, der mit der Erhaltung der Menschen unvereinbarliche Mißbrauch besteht, daß die Verstorbenen noch an demselben Tage, ja oft in wenigen Stunden nach dem vermeintlichen Tode, begraben, hierdurch aber den Scheintodten alle Mittel benommen werden, je wieder aufleben zu können; so wird zur Verhütung der aus diesem Mißbrauche entstehenden traurigen Folgen, hierdurch verordnet, daß von nun an, Niemand, er sei Christ oder Jud, vor Verlauf von 48 Stunden beerdiget werden dürfe. Bei Sterbfällen jedoch, wo eine aus der Natur der vorhergegangenen Krankheit, oder aus was immer für anderen Ursachen, überhand nehmende Fäulniß die Gewißheit des Todes anzeiget, wird gestattet, daß, wenn ein zur Besichtigung des Verstorbenen herbeigerufener Kreisphysikus, oder ein anderer befugter Landarzt oder Chirurgus, die Fäulniß schriftlich bestätiget, und diese Bestätigung bei der Ortsobrigkeit einleget, die Ortsobrigkeit auch vor Verlauf von 48 Stunden, die Erlaubniß zur Beerdigung ertheilen, und diese für sich gehen könne.

Auf gleiche Art kann bei einfallendem Sabbat, oder bei andern der Judenschaft geheiligten Festtagen, nach vorläufiger, an die Ortsobrigkeit abgegebenen schriftlichen Äusserung eines Kreisphysikus, oder anderen geprüften Arztes oder Wundarztes, daß er von dem wirklichen Tode der Person vergewißt sei, die Beerdigung des

Leichnams um mehrere Stunden früher Statt haben, und die Ortsobrigkeit hierzu die Erlaubniß geben.

Gleichwie aber alles von dem Urtheile und Zeugnisse des Arztes oder Wundarztes abhängt, eben so hat auch dieser jedesmahl dafür zu haften, und ist derselbe auf den Fall, als er ein Zeugniß unvorsichtig angäbe, auf das schärfeste zu bestrafen.

Endlich werden die Kreisämter, Magistrate und Ortsobrigkeiten hiermit ernstlich angewiesen, auf die genaueste Vollziehung dieser Anordnung zu wachen, damit davon nicht etwann ein Mißbrauch gemacht, und der dabei abgesehene gute Endzweck vereitelt werde.

Hofdekret vom 26 März, an die West-Galizische Hofkommission.

Kundmachung derselben, vom 7 April.

45.

Wie mit Einziehung des Vermögens der Deserteur vom Feuergewehr, und vom Fuhrwesen, vorzugehen sei. (Für West-Galizien.)

*

Um sowohl die Dominien, als die k. k. Kreisämter in den Stand zu setzen, bei Deserzionsfällen, nach Maßgabe der in den übrigen k. k. Erbländern bestehenden

höch=

rarium abzuführende Vermögen.

Was an confiscirten Vermögen eingegangen?	Geldbetrag. G.	K.
Für eine verkaufte Kuh . 6 Guld. 30 Kr. Für einen verkauften Koczuk. . . 1 Guld. 45 Kr.	8	15
Hat nichts zurückgelassen.	—	—

N. N.

(Hier unterschreibt sich der Offizier.)

höchsten Anordnungen, vorgehen zu können, wird nachstehende Weisung zur genauesten Befolgung bekannt gemacht.

1) Das Vermögen eines Deserteurs, welchem die Kriegsartikel, in denen die Konfiszirung des Vermögens auf den Desertionsfall ausdrücklich verhängt ist, vorgelesen worden sind, und der wirklich zur Fahne geschworen hat, ist zum Vortheil des Militar-Ärariums, einzuziehen. Jedoch versteht sich dieses nur von dem Vermögen, welches der Deserteur zur Zeit der Entweichung besessen hat, da jenes, welches ihm nach seiner Entweichung durch Erbschaft, oder auf was immer für eine Art zufällt, den gesetzmässigen Erben ohne Anstand auszufolgen ist.

2) Sobald das Dominium das eigentliche Vermögen des Deserteurs konfiszirt hat, ist dieses an den Meistbiethenden zu veräussern, und der eingegangene Betrag für jetzt, an den in der Kreisstadt kommandirenden Offizier, in der Folge aber, an den Werbbezirks-Kommandanten abzuführen. Wobei jedoch das Kreisamt die Kontrolle dergestalt zu führen hat, daß keine solche Abfuhr ohne Beitritt des Kreisamtsvorstehers geschehe, von dem Offizier der richtige Empfang des Betrags dem Dominium quittirt, und dieser Betrag an die Kriegskasse baldmöglichst abgeführt werde.

Zu diesem Ende wird bei jeder Konfiskations-Verhandlung eines Deserteur-Vermögens eine Konsignazion nach dem unter A. beiliegenden Formulare, doppelt zu verfassen, von dem Kreisvorsteher und dem Offizier zu unterfertigen, und dann eine Konsignation an

die Militar- die andere an die politische Landesbehörde einzusenden seyn.

3) Diese Anordnung hat sich auf Deserteur vom Fuhrwesen nur in soweit zu erstrecken, daß nicht ihr ganzes Vermögen, sondern lediglich 30 Guld. von demselben, zur Entschädigung des Militar-Ärariums einzuziehen sind.

Kundmachung der West-Galizischen Hofkommission, vom 30. März.

46.

Einführung des Militarquartier-Beitrags in Krakau.

*

Um den Hauseigenthümern in der Hauptstadt Krakau eine billige Vergütung für jene Quartiere, die zur Unterbringung der Militar-Besatzung erforderlich sind, zuzuwenden, und selbige von der drückenden Last, diese Quartiere unentgeltlich herzugeben, baldmöglichst zu befreien, hat man sich besonders angelegen seyn lassen, die Errichtung eines Militar-Bequartierungsfonds auf gleiche Art, wie selbiger in den Hauptstädten anderer k. k. Erbländer bestehet, auch hierorts zusammenzubringen; zu diesem Ende ließ man alle Häuser durch eigene Kommissionen genau besichtigen, den Zinsertrag derselben, nach einem billigen, bestimmten, und gleichförmigen

Maß-

Maßstabe, mit Rücksicht auf die Lage und Beschaffenheit der Häuser, schätzen, und endlich den ganzen Zinsbetrag sämmtlicher Häuser von Krakau, und den dazu gehörigen Vorstädten, in eine Totalsumme bringen, um sohin den Dividenden, nach welchem jeder Hauseigenthümer den einzelnen Beitrag, im Verhältnisse mit der erhobenen Schätzung seines Hauszinses, zu entrichten haben wird, auszumitteln.

Da nun diese Ausarbeitungen bereits zu Stande gekommen sind, und der ganze Antrag Sr. Majestät zur höchsten Entscheidung vorgelegt worden ist; so haben Allerhöchstdieselben Folgendes hierüber gnädigst zu beschliessen geruhet:

1) Von dem erhobenen ganzen Zinsbetrage der in der Hauptstadt Krakau, und den gehörigen Vorstädten befindlichen Häuser, wird die Auflage, oder der Quartiers-Beitrag für itzt nur auf 6 vom Hundert festgesetzet.

2) Da der eingehende ganze Betrag keine andere Bestimmung hat, als daß er wieder denjenigen Hauseigenthümern, welche die Last der wirklichen Einquartierung tragen, und die also einen gerechten Anspruch auf Entschädigung, von Seite der andern Hauseigenthümer haben, zu Guten kömmt; so soll auch dieser Militarquartiers-Beitrag zwar einsweilen, bis die städtische Kasse-Manipulation ordentlich regulirt ist, in die krakauer Kreiskasse, sohin aber in die städtische Kasse, die den Quartiers-Fond zu verwalten haben wird, abgeführet, und dann aus diesem Fond der Militarquartiers-Träger gezahlet werden.

3) Dieser Quartiers-Beitrag ist vom 1 November 1796. anzufangen, in halbjährigen Fristen, in die städtische Kasse zu erlegen, und sollen auch die Hauseigenthümer, welche vom 1. Mai v. J. die Militär-Ein-Quartierung getragen haben, durch mässige Pauschbeträge, aus diesem Fond entschädiget werden.

4) Se. Maj. gestatten, daß zur Aufmunterung der Baulustigen, für jene Häuser, welche von Grund aus von harten Materialien erbauet werden, eine zehnjährige, bei Hauptreparaturen und Erweiterung der Häuser aber, eine fünfjährige Befreiung von der Entrichtung des Militarquartier-Beitrags, und nebstdem noch die Wohlthat bewilliget werde, daß diese Häuser, in sofern es die Eigenthümer derselben nicht etwann selbst verlangen, durch die ersten 3 Jahre nach geendigtem Bau, von allen Militar-Einquartirungen verschont bleiben sollen.

Welche allerhöchste Entschliessung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung mit dem Beisatz kund gemacht wird, daß man sich versehe, die Hauseigenthümer werden sich von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit dieses Militarquartir-Fond um so mehr überzeugt halten, als selbiger zwar lediglich aus ihren einzelnen Beiträgen besteht, aber auch eben nur wieder zu ihrer eigenen Entschädigung und Erleichterung verwendet wird.

Hofdekret vom 31 März, an die West-Galizische Hofkommission.

Kundmachung derselben, vom 13 April.

47.

Schulfond in West-Galizien.

*

Wir Franz der Zweite ꝛc.

Die väterliche Sorgfalt, mit der Wir, nebst andern gedeihlichen Landeseinrichtungen, auch das Schul- und Studien-Wesen in West-Galizien auf einen guten und dauerhaften Fuß herzustellen bereit sind, erfordert eine genaue Kenntniß und Erhebung derjenigen Kapitalien, die den gesammten Vermögensstand des ehemahligen Edukazions-Fond, in dieser Unserer Provinz ausmachten.

Um nun diesen Zweck zu erreichen, finden Wir für nöthig, alle Besitzer der zum Exjesuiten- oder Erziehungs-Fond gehörigen Güter, Realitäten oder Kapitalien hiermit aufzufordern, sich bis Ende August des laufenden Jahres bei Unserer Kammer-Prokuratur über die Rechtmässigkeit ihres Besitzes, über die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen, und über die dem Fond geleistete Sicherheit für die Zukunft gehörig auszuweisen; und obschon Wir Uns gänzlich versehen, daß die gedachten Besitzer binnen dieses peremtorischen Termins, die abgeforderten Ausweise um so gewisser einbringen werden, als es sich hierbei um die Begründung einer gemeinnützigen Einrichtung handelt, so sollen dennoch diejenigen, welche wider besseres Vermuthen, dieser Unserer Anordnung pünktliche Folge zu leisten unter-

terließen, der Realität verlustiget seyn, und diese im Nicht-Anmeldungsfalle sogleich, ohne gerichtliche Prozedur, eingezogen, in Rücksicht der Kapitalien aber, der Betrag, sammt den rückständigen Zinsen, ohne weitere Aufkündung, durch politische Sequestrirung, oder auch erforderlichen Falles durch den Verkauf des als Hypothek verschriebenen Guts, eingetrieben werden.

Dagegen verordnen Wir, daß diejenigen, welche sich vorgeschriebenermassen anmelden, und gehörig legitimiren, auch in dem Falle, als nach dem Befund Unserer Kammer-Prokuratur, bei Verleihung der Güter und Realitäten nicht gesetzmässig vorgegangen worden wäre, oder sonst Illegalitäten unterwalten, oder als endlich der Besitzer die vorgeschriebenen Bedingungen nicht genau erfüllet hätte, nicht anders, als auf rechtlichem Wege aus dem Besitze der Güter gesetzet, und auf gleiche Art auch die ordentlich angemeldeten Kapitalien nur nach vorhergegangener sechsmonathlicher Aufkündigung, im Nicht-Zuhaltungsfalle aber, durch richterliche Assistenz, eingebracht werden sollen, jedoch mit der Voraussetzung in beiden Fällen, daß dort, wo die nothwendige Sicherheit für den Fond mangelt, diese vor allem verschafft werde: Worüber Unsere Kammer-Prokuratur gehörig zu wachen, und wegen Sicherstellung des Fonds gegen Verlust, der demselben bis zur erfolgenden richterlichen Entscheidung, zur Last fallen kann, bei Gericht einzuschreiten haben wird.

Gegeben ꝛc. Wien den 1 April.

Nach-

Nachtrag.

Durch das (vorstehende) höchste Patent vom 1. April 1797. sind zwar alle Besitzer der Exjesuiten- und Edukazionsfonds-Güter, mithin auch diejenigen, welche Güter, Realitäten und Geldsummen besitzen, die zum ursprünglichen und eigentlichen Universitäsfond gehören, aufgefordert worden, die Rechtmässigkeit des Besitzes zu beweisen, weil vermöge der ehemahligen pohlnischen Konstitution vom Jahre 1793. Thl. X. S. 69. §. 72. die ursprünglichen Universitäts-Fundazionen der Masse des sämmtlichen Edukazionsfonds einverleibet worden sind.

Nachdem aber gleichwohl einige Besitzer, entweder aus Unkunde dieses Gesetzes, oder wohl gar vorsetzlich, die dem Universitätsfond eigentlich gehörigen Realitäten oder Kapitalien, aus der Ursache verschweigen könnten, weil das Patent von den der Universität ursprünglich gehörigen Summen und Realitäten keine Erwähnung macht; so werden, um allen nachtheiligen Irrungen vorzubeugen, die Besitzer der zum eigentlichen Universitätsfond gehörigen Stiftungs-Kapitalien und Realitäten, hiermit nachträglich aufgefordert, sich über die Rechtmässigkeit ihres Besitzes, über die Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen, und über die dem Fond geleistete Sicherheit, nach der Vorschrift des erwähnten Patents vom 1. April 1797. längstens bis Ende März d. J. bei der Kammer-Prokuratur auszuweisen.

Verordnung der West-Galizischen Hofkommission, vom 23 Januar 1798.

48.

Einsendung der Ausweise über Münzen-Aus- und Einfuhr.

*

Die Gränz-Zollämter sind nachdrucksam anzuweisen, daß sie die, nach der ihnen zugestellten Vorschrift, zu verfassenden Ausweise über die Ein- und Ausfuhr der Münzen, gleich nach Verlauf eines jeden Monaths einsenden, und es sind sodann diese Ausweise unverzüglich an die Hofstelle zu befördern.

Hofdekret vom 1. April, an sämmtliche Bancalgefällen-Administrationen.

49.

Formulare über die von Statsgütern eingegangenen Kaufschillings-Gelder.

*

Der Landesstelle wird hiermit ein Formular zu einem Ausweise über die vom J. 1773. bis Ende Octobers 1796. für veräusserte Statsgüter eingegangenen, verwendeten und rückständigen Kaufschillings-Gelder,

mit

s w

ᵉ) vom r sämmtlichen Fonds-
, für v oder für zu selbige
noch rück

	hin		Von den eingegangenen Kaufschillingen wurden			
....						
erlegte Sum t..........	0	—	280000	—	20000	—
	0	—	77590	—	610	—
....	0	—	357500	—	20610	—
....	6	—	12500	—	91	30
....	6	—	370000	—	20701	30

litát, ist noch
sind? und w

mit dem Auftrage zugesendet, nach diesem Muster künftig besagte Ausweise alle Jahre, von jedem insbesondere einzusenden, in selbigen die gebliebenen Reste und den ganzen Betrag aller Kollonen vom Jahre 1773. bis Ende eines jeden Jahres, immer beizubehalten, und also bloß jährlich nachzutragen, was an diesen Resten neuerdings eingegangen, oder rückständig geblieben, und was allenfalls neuerdings in selbigen Jahre veräussert worden sei.

Hofdekret vom 1 April, an sämmtliche Länderstellen.

50.

Taxirung der Arzeneien auf dem Lande. (Für Oesterr. unter der Ens.)

*

Die öfteren Klagen über die zu grossen Forderungen der Landwundärzte für die abgegebenen Arzneien, und die Unmöglichkeit, dieselbe gehörig zu taxiren, wenn die Wundärzte erst späterhin das Rezept der dargereichten Arzeneien beibringen, machen Vorkehrungen nöthig, damit künftig diese Forderungen dem Argwohn eines Betrugs weniger ausgesetzt, und mit mehr Zuverläßigkeit zu taxiren seyn.

Es wird demnach hiermit verordnet, daß künftig alle Heil- und Wundärzte, welche wegen Entlegenheit ei-

einer Apotheke, die Arzeneien aus ihrer Hausapotheke dem Kranken darreichen, das Rezept einer jeden übergebenen Arzenei beilegen, welches deutlich und gewissenhaft, auch nach der übergebenen Arzenei genau verfaßt, und wobei zugleich der Preis der Arzenei angemerkt seyn muß.

Wenn ein Heil- oder Wundarzt diesen Befehl nicht befolgen, und das Rezept seiner Arzenei nicht zugleich beilegen wird, so kann er für die abgegebene Arzenei keine gültige Forderung machen, und er muß es sich sodann selbst beimessen, wenn seine nachherige Forderungen in Zweifel gezogen, und als ungültig anerkannt werden.

Verordnung der Nied. Oesterr. Regierung, vom 1. April.

51.

Reinigungs-Taxe für Bett- und Kleidungsstücke, angesteckter Personen.

*

Obschon die höchste Vorschrift bestehet, daß alle Betten und Kleidungsstücke der mit ansteckenden Krankheiten behafteten Personen getreu zur gehörigen Reinigung ausgefolget werden sollen; so haben doch viele und besonders weniger bemittelte Personen, entweder dieses

gänz-

gänzlich ausser Acht gelassen, oder doch einen Theil der zu reinigenden Wäsche darum verheimlichet, weil ihnen die Entrichtung der dafür gesetzten Taxen zu beschwerlich war.

Aus diesem Grunde wird hiermit die im Jahre 1788. in Druck gelegte Taxvorschrift in den meisten Rubricken, folgendermassen vermindert und bestimmt:

Für eine Decke mit Spiegel = = = = =	10	Kr
= = = = ohne Spiegel = = = = =	15	=
= ein Oberbett oder Unterbett, mit Federn =	20	=
= eine Matratze, von welcher die Roßhaare ausgesotten, wieder gezupft, und neu geheftet worden = = = = = , =	40	=
= eine kleinere Matratze für eine Person =	35	=
= einen langen Matratzenpolster = = = =	9	=
= einen langen Federpolster = = = = =	7	=
= ein Hauptküssen = = = = = = =	6	=
= ein Bettuch von Hirschhaut = = = =	24	=
= ein leinernes Bettuch = = = = = =	5	=
= ein Hemd = = = = = = = = =	4	=
= ein Frauen = Halstüchel = = = = =	2	=
= ein Schlafleibel, ohne Ärmeln = = =	4	=
= ein dergl. mit Ärmeln = = = = = =	6	=
= eine Schlafhaube = = = = = = =	2	=
= ein Par Strümpfe = = = = = = =	2	=
= eine große Fatsche = = = = = = =	2	=
= eine kleine Fatsche = = = = = = =	1	=

Ein

Für einen Strohsack = = = = = = = = 5 Kr.
= einen Strohpolster = = = = = = = = 2 =

Damit sich aber Niemand entschuldigen möge, daß ihm diese neue Taxe unbekannt sei, so haben sämmtliche Innhaber, Sequester und Administratoren aller sowohl bürgerlichen als unbürgerlichen Häuser, in und vor der Stadt, diese herabgesetzte Taxvorschrift ihren Inwohnern mit dem Beisatze bekannt zu machen, daß sie unter keinem wie immer gearteten Vorwande, und bei scharfer Ahndung im Betretungsfalle, versuchen sollen, Betten oder Kleidungsstücke mit ansteckenden Krankheiten behafteter Personen, der vorschriftmässigen Reinigung zu entziehen.

Dagegen wird Jedermann versichert, daß die genaueste Obsicht werde gehalten werden, damit kein Stück, welches der Wäscher zur Reinigung erhält, verdorben werde, oder vorlohren gehe.

Kundmachung des Magistrates von Wien, vom 12. Julius 1796.

*

Mit Beziehung auf die unter dem 12 Julius 1796. ergangene Anordnung, welche die Taxvorschrift für die zu reinigende Infections = Wäsche enthält, wird allen Hauseigenthümern, Sequestern und Administratoren, in der Stadt sowohl, als auf sämmtlichen Vorstadtgründen, zur Verständigung der Einwohner, bekannt gemacht, daß, um allem Unfuge vorzubeugen, für jene Kleidungs-

und

und Bettgewandsstücke, welche öfters zur Reinigung abgegeben zu werden pflegen, in erstgemeldeten Taxordnung aber nicht enthalten sind, folgender Nachtrag zur bereits bestehenden Taxordnung erlassen worden sei:

Ein doppelter Kotzen	15 Kr.
Ein einfacher Kotzen	10 =
Eine Couvertdecke	15 =
Ein Teppich	15 =
Ein Schlafrock	15 =
Ein Mannspelz, welcher nur ausgelüftet wird	12 =
Ein ledernes Polsterziechel	10 =
Eine Tuchetziehe, welche ohne Tuchet abgegeben wird,	5 =
Ein Polsterziechel, auch ohne Polster,	4 =
Ein Frauenrock	8 =
Ein Tischtuch	4 =
Ein Handtuch	3 =
Einbreittücher, für eines	2 =
Eine Halsbinde	3 =
Ein Unterziehbeinkleid	4 =
Eine Kindertuchet	10 =
Eine Kindermatratze, von 5 bis 8 Pf.	24 =
Ein solcher Polster von 2 Pf.	6 =
Ein kleiner Magenpolster	3 =
Ein Kinderleibel, mit Ärmeln	4 =
Ein solches, ohne Ärmeln	3 =
Ein schlechter Fetzen	—

Übri-

Übrigens werden nach der Eingangs gemeldeten Taxordnung sowohl, als auch nach dem gegenwärtigen Nachtrage, alle Parteien auch dann behandelt, wenn sie Krankenwäsche, wegen der feine Reinigung vorgeschrieben ist, dem Infections-Wäscher zur Reinigung übergeben sollten.

Kundmachung des Wiener Magistrats, vom 4 April.

52.

Die Rechnungsführer haben über die ihnen zukommenden Mängel die Erläuterungen in der ihnen von der Buchhalterei bestimmten Zeit einzusenden. (Für Ost- und West-Galizien.)

*

Da bei der höchst genehmigten Organisirung der hierländigen Provinzial-Buchhalterei die Hauptabsicht dahin gehet, die Geschäfte derselben zu keinem Rückstande anwachsen zu lassen, die Berichtung des Rechnungsgeschäfts aber nicht in der gehörigen Evidenz erhalten werden kann, wenn nicht die Rechnungsführer über die ihnen zukommenden Mängel und Erläuterungen, in der von der Buchhalterei bestimmten Zeit einsenden; so wird in Folge höchster Entschließung, sämmtlichen Rechnungsführern, in Ansehung der hinauszugebenden Bemänglungen, zur Richtschnur festgesetzet, daß 8 Tage,

nach Verlauf des in den Mängeln vorgeschriebenen Termins, diese als eingestanden angesehen, und die Rechnungsführer, ohne eine nachträgliche Erläuterung abzuwarten, oder eine weiters anzunehmen, geradezu vermittelst der Erledigung, zum Ersatz werden verhalten werden.

Hofdekret vom 6 April, an das Ost-Galizische Gubernium, und die West-Galizische Hofkommission.

Kungmachung des ersteren vom 21, der letzteren vom 22. April.

53.

Abführung der Steuer bei Besitzveränderungen. (Für Ost-Galizien.)

*

Nachdem Se. Maj. verordnet haben, daß die bei dem öfteren Verkaufe der Realitäten sich verändernden Steuern, in Zukunft nicht mehr, wie es bisher geschehen ist, bei jedem Veränderungsfalle, mithin während dem Laufe des Jahrs, sondern nur mit Ende eines jeden Jahrs, nach Verhältniß des veränderten Besitzstandes, zergliedert, und den Kreisämtern und Kreiskassen, zur Benehmung hinausgegeben werden dürfen; so wird diese höchste Anordnung zu Jedermanns Wissenschaft allgemein bekannt gemacht.

Hofdekret vom 6 April, an das Ost-Galizische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 21 April.

54.

Den Unterthanen unentgeltlich Recht zu sprechen. (Für West-Galizien.)

*

Se. Maj. haben zu verordnen geruhet, daß eben so, wie es bereits in Ost-Galizien bestehet, auch in West-Galizien die Obrigkeiten gehalten seyn sollen, von nun an ihren Unterthanen unentgeltlich Recht sprechen zu lassen. Diese Verordnung wird hiermit sämmtlichen Unterthanen zur Wissenschaft, den Obrigkeiten aber zur genauen Befolgung bekannt gemacht.

Hofdekret vom 10 April, an die West-Galizische Hofkommission.

Kundmachung derselben, vom 20 April.

55.

Wegen Ablegung der Ordens-Gelübde. (Für West-Galizien.)

*

Wir Franz der Zweite 2c.

Die Erbauung der Welt, durch Beispile reiner Sitten und christlicher Tugenden, als der für Religion

und

und Stat wichtige Entzweck, welchen die katholische Kirche bei Einsetzung und Bestätigung der geistlichen Orden im Gesichte hatte, läßt sich nur alsdann mit gegründeter Hoffnung erwarten, wenn diejenigen, welche sich dem Klosterleben widmen, den Umfang und die Schwere der Pflichten, die sie auf sich nehmen, genauer kennen, den Werth der Aufopferungen, die sie machen, zu schätzen, ihre Kräfte und Standhaftigkeit dagegen zu prüfen, und hauptsächlich die Unwiderruflichkeit eines Schrittes zu erwägen fähig sind, der keine Rückkehr gestattet, aber oft mit einer fruchtlosen Reue das Unglück eines ganzen Lebens, nicht selten Unordnungen und Ärgernisse nach sich zieht, die den klösterlichen Stand in den Augen der Welt, geringschätzig machen. Die Sorgfalt für die Ehre der Religion nicht weniger, als die Sorgfalt für das Glück Unserer Unterthanen in West-Galizien, legt Uns daher die Verbindlichkeit auf, vorzubauen, damit bei einem so wichtigen Entschlusse der Übereilung oder Verleitung so wenig, als möglich, Platz gelassen, die Bestimmung zum Klosterleben also demjenigen Alter vorbehalten werde, in welchem die Menschen, nach dem Laufe der Natur, zur ernsten Überlegung und Selbstbeurtheilung reif sind, und welches die Gesetze selbst zur Giltigkeit minder wichtiger bürgerlicher Handlungen vorzuschreiben, für nothwendig erachten.

In dieser Absicht verordnen Wir:

Erstens, daß vor Erreichung des vollen vier und zwanzigsten Jahres, niemand weder als Priester noch

Laybruder, ingleichen weder als Chor = noch Layschwester, die Ordensprofession oder die unwiderruflichen feierlichen Ordens = Gelübde abzulegen befugt, von genauer Befolgung dieser Vorschrift auch kein geistlicher Orden jedweden Ritus, was derselbe übrigens für eine Einrichtung haben möge, oder welche Befreiung oder Begünstigung er dagegen anführen zu können glaubte, ausgenommen seyn soll. Und ob Wir gleich

Zweytens, in Ansehung der Zeit, da jemand in einen geistlichen Orden eintreten kann, nichts bestimmen, so wollen Wir dennoch, daß, wenn ein in jüngeren Jahren angenommener Kandidat oder eine Kandidatinn, vor Ablegung der Profession, mithin vor Vollendung des 24. Jahres, wieder auszutreten gedenket, der Orden weder Kostgeld für die Zeit seines oder ihres Aufenthalts in dem Kloster, zu fordern, noch sonst sich unter was immer für einen Nahmen, etwas zu pactiren oder zuzueignen befugt sei.

Drittens. Sollte nun eine Ortsobrigkeit oder geistliche Gemeinde gegen diese Vorschrift, jemanden vor Vollendung des 24. Jahres, zur Ablegung der Profession zulassen, so soll bei güterfähigen Orden, für jeden Kandidaten die Provinz überhaupt, oder wenn die Profession ad locum geschehen ist, das Ordenshaus insbesondere, unmittelbar in eine Geldstrafe von 3000 Gulden Rheinisch verfallen seyn, welche zur Verpflegung der Armen gewidmet, und von Unserem Fiskus sogleich, mit Sperrung der Temporalien und andern ordnungsmässigen Zwangsmitteln, auf Unkosten der Übertreter, ein-

zu-

zutreiben; wovon dann derjenige, welcher allenfalls von der geschehenen Übertetung die Anzeige gemacht, jedesmahl den dritten Theil zu empfangen haben wird.

Bei den Mendikanten, welche lediglich von Almosen leben, soll die Zulassung zur Profession vor dem gesetzlich bestimmten Alter, durch das Verboth der nächstkommenden Sammlung bestraft werden.

Außer dem aber ist der oder die wider das Verboth früher zugelassene Profeß, da derselben gegen die Vorschrift des Gesetzes abgelegtes Gelübde ohnehin keine Gültigkeit haben, sogleich aus dem Kloster zu entlassen, wohin sie nicht eher wieder zurückkehren können, bis sie ihrer Seits die vorgeschriebene Volljährigkeit erreicht haben, der Orden aber seiner Seits in Ansehung des Pönalis, ganz Genüge geleistet haben wird.

Viertens. So lang demnach die Profession nicht in dem gesetzlich vorgeschriebenen Alter abgeleget wird, bleibt die in einen Orden getretene Person immer weltlich, und genießt in dieser Eigenschaft alle Wohlthaten der weltlichen Rechte, dergestalt, daß bei etwann erfolgender Rückkehr in den weltlichen Stand, alles was dem Orden unter was immer für einem Nahmen, in Ansehung des Austretenden zu Theil geworden, ohne die mindeste Einwendung, an diesen zurückzugeben, und ein gleiches auch auf den Fall, wenn eine solche Person während ihres klösterlichen Aufenthalts stürbe, gegen die rechtmässigen Erben derselben zu beobachten seyn wird.

Fünf-

Fünftens. Wir verordnen ferners für den Fall, da ein Stift oder Kloster einen Kandidaten aus einer fremden Diözese aufnehmen will, daß nach der in Unsern übrigen Erbstaten, in Ansehung der Kandidaten des Weltpriesterstandes von jeher bestimmten Beobachtung, die Stifts- oder Ordensvorsteher einen Kandidaten aus einem andern Kirchsprengel aufzunehmen, nicht anders befugt seyn sollen, als wenn derselbe, nebst den Zeugnissen über seine vorgeschriebenen Studien und anständige Sitten, zugleich die bischöfliche oder sogenannte Ordinariats-Entlassung in das bestimmte Stift oder Kloster beigebracht haben wird.

Sechstens. Da Wir übrigens Uns zwar verheißen, daß die geistlichen Orden diese, nebst so vielen andern heilsamen Wirkungen, selbst auf die Erhaltung ihrer Ehre und Achtung abzielende Vorschrift in vollem Maße pflichtschuldigst beobachten werden; so wollen Wir jedoch, zu mehrerer Befestigung derselben, hiermit ausdrücklich gebothen haben: daß die wider einen der obigen Punkte zum zweiten Mahle vorsetzlich handelnde Ordensobrigkeit, ihrer obrigkeitlichen Würde verlustig, auch zur Verwaltung eines obrigkeitlichen Amtes für immer unfähig seyn soll.

Demnach wird Umserem West-Galizischen Landesgubernium, den Kreisämtern, Fiskalen und andern Beamten obliegen, auf die genaueste Vollziehung dieser Verordnung ein wachsames Auge zu tragen, und werden dieselben hiermit angewiesen, die wider besseres Verhoffen dennoch zu ihrem Kenntnisse gelangenden Über-

tre-

tretungsfälle jedesmahl bestimmt, und mit allen Umständen an Unser kaiserl. königl. Direktorium zu berichten.

Gegeben &c., Wien den 1. Mai.

56.

Einrichtung der Kriminal-Gerichte zu Krakau, Sandomir und Lublin. (Für West-Galizien.)

*

Zu besserer Handhabung der Justiz in Kriminal-Anliegenheiten, haben Se. k. k. Maj. allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß in West-Galizien drei Kriminal-Gerichte, und zwar in Krakau, Sandomir, und Lublin aufgestellet, und denselben alle Kriminal-Gerichtsfälle vom ganzen Lande zur Verhandlung dergestalt zugewiesen werden sollen, daß a) der Krakauer, kielzer, und konskier Kreis, dann der olkuszer Bezirk dem Kriminal-Gerichte in Krakau, b) der sandomirer, jozefower, radomer, und lukower, dem Kriminal-Gericht in Sandomir, und endlich c) der lubliner, chelmer, bialer und siedlzer Kreis, dem Kriminal-Gerichte in Lublin, unterstehe.

Da nun das krakauer Kriminal-Gericht am 12. Junius, das sandomirer und das lubliner aber am 1. Julius d. J. in seine Wirksamkeit tritt; so wird sämmtlichen Jurisdiktionen, Dominien, Städten, und Landes-Einwohnern hiermit verordnet, alle Verbrecher ohne Unterschied des Standes, des Geschlechts, und der Religion,

gion, welche in Hinkunft nach Masgabe der Gesetze ergriffen und eingebracht werden, dem vermöge obiger Zutheilung einschlagenden k. k. Kriminal = Gerichte einzuliefern und zu übergeben.

Hofdekret vom 2 Mai, an die West = Galizische Hofkommission.

Kundmachung derselben, vom 24 Mai.

57.

Die Stipendisten und Stiftlinge haben sich nicht nur über ihre Fortgangsklassen, sondern auch über den Ort, wo sie studiren, auszuweisen. (Für Böhmen.)

*

Da es sich mehrmahls ereignet hat, daß Stipendisten aus dem Unterrichtsgeld = Fond, und andere Stiftlinge, die Studien verlassen, ohne daß ihr Austritt den Lehranstalten, und dem Studien = Konsesse bekannt geworden wäre, dadurch aber die nach ihrem Austritte erledigten Plätze durch längere Zeit unbesetzt blieben, so hat man festzusetzen für nöthig befunden:

Erstens, daß jeder Stipendist und Stiftling, der die Studien zu verlassen, oder selbige an einer anderen Lehranstalt, als bisher, fortzusetzen gedenket, solches seinem Lehrer zu melden, dieser ihm es zu bescheinigen,

und

und zugleich davon, bei Gelegenheit des Berichts über den Prüfungs-Ausschlag, die Anzeige zu machen habe.

Zweitens. Bei Unterlassung dieser Anzeige setzen sich Stipendisten und Stiftlinge der Gefahr aus, ihres Stipendien- oder Stiftungs-Genusses verlustig zu werden, weil man zur Erzielung der so nöthigen Ordnung, den Repräsentanten bei dem Studienkonsesse, und den Präfekten bei Gymnasien aufträgt, die Quittungen solcher Übergetretenen nicht zu bestätigen, wenn sie nicht ein Zeugniß von ihrem vorigen Lehrer vorweisen, daß sie ihren Übertritt gemeldet haben;

Drittens. Eben so, wenn ein Stipendist oder Stiftling zwei Monathe nach der Verfallszeit, vom 1. September und 1. März, folglich bis zum 1. November und 1 Mai seinen Studien- oder Stiftungs-Theil nicht erhebt, hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn sein Stipendium, oder seine Stiftung, einem andern verliehen wird.

Viertens. Nach den bereits bestehenden Vorschriften werden Stipendisten und Stiftlinge, die sich nicht zur Prüfung einfinden, und nicht binnen 14 Tagen nach der Prüfungs-Zeit sich darüber mit einer hinlänglichen Ursache entschuldigen, ihres Stipendien- oder Stiftungs-Genusses verlustig.

Fünftens. Stipendisten und Stiftlinge, welche den Studien an einer erbländischen Lehranstalt, außer Böhmen, obliegen, sind verbunden, nach jeder Semestral-Prüfung, ihre Zeugnisse an den hiesigen Stu-

dien-

dienkonseß einzusenden, ohne welche ihre Quittungen zu bestättigen, allen Repräsentanten untersagt ist.

Verordnung des Böhmischen Gubernii, von 11. Mai.

58.

Die Karenz- und Charakters-Taxen, wie auch die Arrha haben in das Kamerale einzufließen.

*

Alle Karenz- und Charakters-Taxen, wie auch die Arrhen von den Beamten und weltlichen Pensionisten aller Statsgüter, sie mögen zu dem Religions- Studien- Stiftungs- Bankal- Kameral- oder was immer für einen öffentlichen Fond, gehören, haben vom 1. Mai d. J. angefangen, in das Kamerale einzufließen, und sind dahin, nach Betrag und Zeit, genau abzuführen. Jedoch wird von einem Nachtrage von der vergangenen Zeit, abgegangen, wornach denn der Religions- Studien- Stiftungs- oder ein anderer Fond, weder die Charakters- oder Karenz-Taxen, noch die Arrha, zum Kamerale vom Vergangenen, hinauszahlen darf, wenn sie solche nach den an die Statsgüter-Verwaltung erlassenen Hofdekreten vom 21. Junius und 27. September 1790. bis 1. Mai d. J. selbst bezogen haben.

Um aber wegen der Vormerkung, Einhebung, Verrechnung und Abfuhr dieser Gefälle zum Kamerale, bei allen Stats-Gütern und in allen Provinzen eine gleichförmige Manipulation einzuführen, wird das Gubernium darüber nachträglich die Weisung erhalten.

Hofdekret vom 18 Mai, an sämmtliche Länderstellen.

59.

Münzprobier- und Pagament-Einlösung zu Krakau. Vorsicht bei dem Handel mit Gold und Silber. (Für West-Galizien.)

*

In der heilsamen Absicht, die Provinz West-Galizien aller jener Einrichtungen theilhaftig zu machen, die in den übrigen k. k. Erbländern, zum Wohl und Gedeihen der Landesinsassen, bereits bestehen, haben Se. kais. kön. Majestät allergnädigst geruhet, ein Münzprobier- und Pagament-Einlösungsamt in der Hauptstadt Krakau aufzustellen, dessen vorzügliche Bestimmung dahin gehet, auf das Münzwesen überhaupt zu wachen, dann alles Gold und Silber, welches von den Parteien zum Einlösen dahin überbracht wird, ohne Anstand anzunehmen, und für die feine Mark Goldes 354 Guld. rhein., für die feine Mark Silber aber 23 Guld. rhein. und 30 Kr. zu zahlen.

Damit aber jene Vortheile, die diese Anstalt zum Zwecke hat, für das Publikum desto gewisser erreichet, und die Mittel und Wege, wodurch die Verhehlung und Einschmelzung gestohlener Gold und Silber = Geräthe bisher erleichtert, somit die Sicherheit des Eigenthums nicht wenig gefährdet wurde, in Hinkunft nach Möglichkeit erschweret werden, findet man für nöthig, Folgendes zur genauesten Nachachtung hiermit anzuordnen:

Erstens. Die Einlösung, oder der Einkauf des Goldes und des göldischen, weissen, Bruch = Faden = und Pagament = Silbers, soll von nun an Niemanden, als dem aufgestellten Pagament = Einlösungsamte, den mit Münzpässen versehenen Münz = Lieferanten, und den befugten Gold = und Silberarbeitern gestattet seyn; wenn daher ein unbefugter Gold = und Silbererkäufer irgendwo betreten werden sollte, ist selbiger der Ortsobrigkeit, von dieser aber dem vorgesetzten Kreisamte, zur Abstellung dieses Unfuges, und Bestrafung des Übertreters, anzuzeigen.

Zweitens. Sowohl den christlichen als jüdischen befugten Goldschmieden, Gold = und Silber = Arbeitern, Gold = und Silber = Schneidern, wie auch den Juwelieren, wird auf das schärfeste untersaget, von unbekannten Leuten goldene oder silberne Geräthe, oder was immer für Präziosen zu kaufen, ohne solches in der Hauptstadt Krakau der k. k. Polizei = Direction, und in den Landstädten, der Ortsobrigkeit vorläufig gemeldet zu haben, widrigenfalls ein ohne diese vorläufige Meldung erkauftes Gut, wenn solches nach der Hand für gestohlen erkannt

kannt würde, nicht nur konfiszirt, oder Falls solches nicht mehr vorhanden wäre, dessen Werth von dem Käufer eingebracht, sondern derselbe auch noch insbesondere bestrafet werden soll.

Drittens. Da ferner das Befugniß, die edlen Metalle zu schmelzen, abzutreiben, und zu scheiden, dem Münzprobier- und Pagament-Einlösungsamte ganz allein zusteht, auch den befugten Gold- und Silber-Arbeitern, jedoch lediglich zum Betrieb ihrer Profession, keineswegs aber zu einem anderen Gebrauche eingeräumt bleibet; so sollen alle, die ohne Befugniß Gold und Silber schmelzen, abtreiben und scheiden, im Betretungsfalle, ihrer Werkzeuge, und des bei ihnen vorgefundenen Materials verlustig seyn.

Viertens. Vorzüglich aber wird das Einschmelzen der. k. k., so wie auch der in West-Galizien zu kursiren erlaubten, oder auf eine beschränkte Zeit geduldeten fremden Gold- und Silber-Münzen, ausser dem k. k. Einlösungsamte, jedermann, ohne Unterschied, mithin auch den Gold- und Silberarbeitern, verbothen.

Fünftens. Jeder, der ein geschmolzenes Gold oder Silber zur Einlösung bringt, und selbiges für ausländisch angibt, soll gehalten seyn, sich mit einem Zeugnisse der Eintritts-Zollstazion, daß er das geschmolzene Gut vom Auslande wirklich eingeführt habe, zu legitimiren.

Auf die Beobachtung dieser für die Sicherheit des Eigenthums höchst nöthigen Anordnung, haben sämmtliche Obrigkeiten genau zu halten, und die allenfälligen

Über-

Übertreter dem vorgesetzten Kreisamte zur Bestrafung unnachsichtlich anzuzeigen.

Kundmachung der West-Galizischen Hofkommission, vom 18. Mai.

60.

Beschreibung eines Heiz-Ofens, worin mit Holz, Torf, oder Steinkohlen gefeuert, auch ohne Unbequemlichkeit im Winter gekocht werden kann.

*

Um dem immer empfindlicher zunehmenden Holzmangel, und den steigenden Holzpreisen in manchen Gegenden Steyermarks, einigermassen zu begegnen, hat die k. k. Berggerichts-Substitution in Schladming einen besonderen Ofen vorgeschlagen, und denselben, nach mehrfachen mit Holz und Torf abgeführten Versuchen, zur Beheizung der Zimmer mit Torf und Steinkohlen, ganz angemessen, und vortheilhaft befunden.

Es wird demnach hiervon nachfolgende Beschreibung, und der beigeschlossene figurirte Riß dieses Ofens allgemein bekannt gemacht, und besonders für jene Orte anempfohlen, wo Torf oder Steinkohlen sich befinden, oder ohne grosse Kosten beigeführt werden können.

Fig. 1. Ober dem Aschenfall C. welcher mit einem doppelten Thürlein, um mehr, oder weniger Luft einlas-

Fig: III.

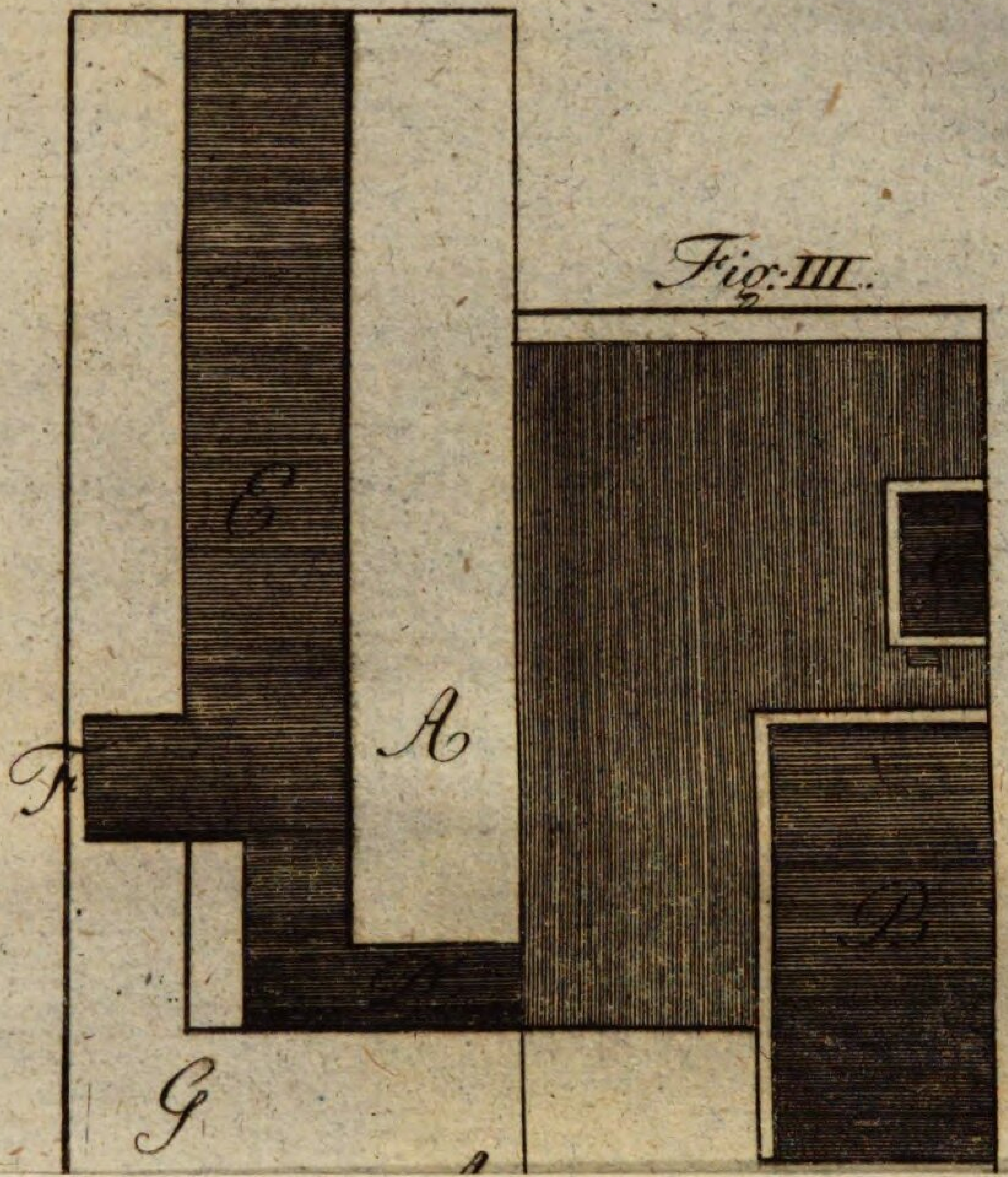

es.

Raum, welcher den Ofen in zwey Theile theilt,
öhre, G. das Rauchloch, welches in den Kamin gehet.

ene Röhre, welche auf zwei Eisen = Stangen ruht.

Raum, C. die irdene Röhre, D. das Rauchloch,
verlegt ist.

Raum, C. das Aschenloch, D. der Ort zum hei=
h.

huber, B. zum zumachen des Rauchlochs.

lassen zu können, versehen ist, befindet sich das Thürlein zum Heizen D. durch welches der Torf oder die Steinkohlen auf das kleine Feuer (welches von Holz um den Torf anzuzünden gemacht worden) gelegt wird; dieses kleine Thürlein bleibt, ausser wenn dem Torf nachgegeben wird, allzeit verschlossen; ober diesem ist eine von Eisenblech verfertigte Röhre E. mit ihrem Thürlein, angebracht, worin gesotten, und gebraten werden kann, weil durch das darunter befindliche Feuer (welches die immer nachdrückende Luft sehr stark anfachet, und immer frisch brennen machet) die Röhre so heiß wird, daß alles in Sud kommt, was in die Röhre in Hafen gesetzt wird. Die Luft, durch das auf den Herd brennende Feuer verdünnet, wird durch andere frische durch die Öffnung des Aschenfall-Thürleins nachströhmende ersetzet, und reisset mit einer Behändigkeit den Rauch mit sich in die Höhe, daß nichts davon in das Zimmer kommt, sondern oben in die zweite irrdene Röhre F. (worin alles, was hineingesetzt wird, warm erhalten, und gedörret werden kann) weg, und in den zweiten Theil des Ofens ziehet, diesen auch noch stark erwärmet, und endlich durch eine 5 Zoll in Quadrat habende Öffnung G. nur kaum etwas lauwarm in den Kamin sich begibt.

Diese Öffnung wird, nach abgeheiztem Feuer, Nachts geschlossen, die Aschenfall-Thüre zugemacht, und so wird durch den gänzlich gesperrten Ofen die Wärme in demselben nicht nur so sehr beisammen behalten, daß in der Frühe noch glühender Torf angetroffen, und der

Ofen warm seyn wird, sondern man ist auch wegen der Feuersgefahr ganz gesichert. Macht man in der Frühe den Aschenfall, und den äusseren Rauchzug auf, und leget frischen trockenen Torf nach, so wird selbiger, auch ohne Holz zu gebrauchen, sich entzünden, und zu brennen anfangen.

Bei dieser Vorrichtung und Struktur kann sich jedermann täglich überzeugen, daß nicht der mindeste Dampf, oder üble Geruch von Torf oder Steinkohlen im Zimmer wahrzunehmen, sondern auch in der Röhre gesotten und gebraten werden kann. Nur muß der Schuber der Öffnung Fig. V. B. durch welche der Rauch aus dem Ofen in den Kamin gehet, allzeit eher aufgemacht, und das hölzerne Thürlein, durch welches man zu ermeldtem Schuber, und in den Kamin kommt, genau verschlossen werden, auf daß keine äußere Luft eindringen, und den Rauch zurück in das Zimmer jagen, oder dessen Auszug bei dem Schuber verhinderen könne, bevor man in der Frühe das Thürlein des Aschenfalls öffnet, und frischen Torf in den Ofen bringet, damit der Luftzug zu Wegnehmung des Rauches nicht gehemmet wird.

Bei diesem Ofen, der viel länger Wärme, als ein anderer hält, wird jeder finden, daß er ohne Belästigung von übeln Geruch, oder Rauche nicht nur sieden, und braten kann, sondern bei dem Gebrauche des Torfes, oder der Steinkohlen gegen Holz ein Merkliches ersparet.

Es kann auch in so einem Ofen ein kupferner Hafen an der Seite des Ofens eingemauert, und darin immer heisses Wasser behalten werden. Zugleich wird in Bezug auf das Verhältniß des Torfs und der Steinkohlen und der Beheizung erinnert: Es habe sich nach verläßlichen Proben, in der Beheizung mit Torf gegen der Beheizung mit Holz, zu Schladming schon, nach Verhältniß des dort eben nicht beträchtlichen Holz-Preises, eine Ersparung gezeiget; es läßt sich demnach mit Zuverlässigkeit auf den Vortheil eines solchen Ofens, vorzüglich bei dem Landmanne, Rechnung machen, und können auch die Kosten nicht erheblich seyn, wenn er von Hafner-Arbeit gemacht ist.

Hofdekret der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen, vom 26. Mai.

61.

Sterbetaxe von den Legaten. (Für Inner-Oesterreich)

*

Über die in Ansehung des Mortuars in den Inner-Österreichischen Provinzen entstandene Frage: Ob in dem Falle, als für den Erblasser in gerader oder in einer Seiten-Linie verwandten Erben, die Mässigung des Mortuariums von 150 Gul. und 300 Gul., nach dem Hofdekrete vom 6. Junius 1791, eintritt, diese Mäs-

sigung auch auf die Legaten auszudehnen, und von der ganzen Verlassenschafts-Masse, mit Einschluß der Legaten, nur ein Mortuarium von 150 und 300 Gul. zu entrichten sei? haben Se. Maj. zu erkennen gegeben, daß, unabhängig von dem die Universalerben, nach dem Maße des ihnen verbleibenden reinen Verlasses, treffenden Mortuar-Taxbetrags, die Legatarii, je nachdem sie dem Erblasser in auf- und absteigender oder Seiten-Linie verwandt sind, oder aber denselben nicht angehen, im ersten Falle die den verwandten Erben stufenweise bemessene gemässigte Taxe, im zweiten Falle hingegen, die allgemein gesetzmässige Mortuars-Taxe von dem Legate selbst zu entrichten haben, ausgenommen der Testator hätte letztwillig verordnet, die Legate ohne Abzug des Mortuars hinaus zu zahlen, in welchem Falle jedoch der Befehl des Erblassers nie den Taxfond, sondern nur den Universalerben zu treffen, dieser also solchen zu erfüllen hat. In jedem Falle aber liegt es dem Erben, weil er die Verlassenschaft in Händen hat, ob, dem Taxfond für den Taxbetrag der Legataren zu haften.

Nach dieser höchsten Weisung hat die Landesstelle sich künftig genau zu benehmen, und das ihr unterstehende Taxamt anzuweisen, daß es jederzeit das Mortuarium von den Legaten und von der Haupterbschaft besonders berechne, und bei Berechnung des Mortuarii von den Legaten, sich nach obiger Weisung benehme, das ist, die Legataren nach ihrer Eigenschaft in der Verwandtschaften zu dem Erblasser, nach eben den Grundsätzen und Vorschriften wie die Erben, behandele.

Hof-

Hofdekret vom 1. Junius, an sämmtliche Inneröster. Länderstellen.

62.

Die Einsendung der Ausweise über die Rückstände auf den Statsgütern, hat zu unterbleiben.

*

Da durch die au den Statsgütern nunmehr eingeführte neue Rechnungsmethode, die halb- und ganzjährig an die Hofstelle eingesendeten Ausweise über die auf den Statsgütern in Rückstand haftenden Dominien-Gefälle, ganz entbehrlich werden, so hat es von der Einsendung dieser Ausweise für die Zukunft abzukommen.

Hofdekret vom 3. Junius, an sämmtliche Länderstellen.

63.

Die Präliminar-Systeme über Strassenbau einzusenden.

Se. Maj. haben in Rücksicht auf die Präliminar-Bau-Systeme allergnädigst zu beschließen geruhet: Daß es auch in Zukunft bei der unter dem 6 Junius 1795. *)

(*) Im VI. Bande dies. Sammlung, S. 174.

verordneten Abstellung derselben, jedoch mit Ausnahme der Präliminar-Strassenbau-Systeme, sein Bewenden haben soll; letztere wären aber fernerhin beizubehalten, und alljährig, jedoch nur summarisch, einzusenden; zugleich wäre auch Sorge zu tragen, damit sie zur rechten Zeit eingesendet, und gegen jene, die sich hierunter saumselig betragen, ohne alle Rücksicht, mit nachdrücklichen Ahndungen, auch nach Gestalt der Umstände, mit Suspension vom Gehalte, vorgegangen werde.

Hofdekret vom 15. Junius, an sämmtliche Länderstellen.

64.

Jede Abtretung und Verpfändung der vom gerichtlichen Zwange freien Besoldungs-Hälfte eines Beamten, ist wirkungslos.

*

Damit die allerhöchste Absicht, daß keine Besoldung eines Stats-Beamten über die Hälfte mit gerichtlichen Verbothe beleget werden soll, welche der unter dem 14. Februar 1794. (*) erneuerten Verordnung zum Grunde liegt, nicht etwann durch freiwillige Abtretung oder Verpfändung der vom gerichtlichen Zwange freien Besoldungs-Hälfte vereitelt und wirkungslos gemacht werden könne,

(*) In dies. Sammlung Thl. IV. S. 13.

könne, haben Se. Maj. gedachter Verordnung folgende Erklärung nachzutragen, und somit gesetzmässig zu bestimmen gefunden: daß gleich wie ein Verboth auf die Besoldung eines Beamten die Hälfte nicht übersteigen darf, eben so jede freiwillige Abtretung oder Verpfändung derselben nur zur Hälfte Statt haben, und daher in allen dem, was die Hälfte derselben übersteigen würde, kraftlos und ohne Wirkung seyn soll.

Hofdekret vom 16. Junius, an sämmtliche Länderstellen.

Kundgemacht durch die Nied. Oesterr. Regierung, unter dem 30. Junius, das Steirische Gubernium, und das West-Galizische, unter dem 1, die Regierung ob der Ens, unter dem 2, das Tirolische Gubernium, unter dem 4, die Landesstellen in Kärnten und Krain, unter dem 5, die Görzerische Landeshauptmannschaft, und das Tirolische Gubernium, unter dem 8, die Vorder-Oesterreich. Regierung, unter dem 13, das Ost-Galizische Gubernium, unter dem 14 Julius.

65.

Vorsichten, damit ansteckende Krankheiten nicht überhand nehmen. (Für Oesterreich unter der Ens.)

*

Es ist bereits durch mehrere höchste Verordnungen anbefohlen worden, daß die Wundärzte und Ortsrichter, wenn

wenn in einem Orte mehrere Menschen mit einer und derselben Krankheit behaftet werden, und sich daselbst eine epidemische Krankheit zu zeigen anfängt, davon alsogleich die Anzeige an die Herrschaft oder Behörde machen sollen; da jedoch desselben ungeachtet, sich mehrere Fälle ereignet haben, wo die Anzeige aus der Ursache unterlassen, oder damit so lange gezögert worden ist, bis die Krankheit überhandgenommen, und mehrere Menschen getödtet hat, weil die Krankheit nicht für epidemisch gehalten, und erst eine beträchtlichere Anzahl Kranken abgewartet wurde; so wird hiermit verordnet, daß künftig, sobald in einem auch nur mittelmässig bevölkerten Dorfe, 6, 8 bis 10 Menschen mit derselben Krankheit befallen, oder auch wenn in einem Hause 2 bis 3 Menschen mit einer und derselben Krankheit behaftet werden, der Ortsrichter davon sogleich die Anzeige an die Obrigkeit machen soll. Eben so ist auch der Arzt oder Wundarzt, welcher diese Kranken behandelt, unter schwerster Verantwortung verpflichtet, den Ortsrichter davon zu unterrichten, so wie auch der Pfarrer, wenn er 3 bis 4 gefährliche an demselben Übel liegende Kranke in einem Orte, oder 2 bis 3, derselben in einem Hause vorfindet, den Ortsrichter unverzüglich darauf aufmerksam zu machen hat, damit die Herrschaft und das Kreisamt davon verständiget, und somit die gehörigen Vorkehrungen gegen diese Krankheit getroffen werden.

Verordnung der Nied. Oesterr. Regierung, vom 18. Junius.

66.

66.

Die von dem Bischofe gewählten General-Vicare und Consistorial-Vorsteher, müssen vorläufig von Sr. Maj. genehmiget werden.

*

Se. Maj. befehlen, daß wenn es darum zu thun ist, die erledigte Stelle eines Konsistorial-Vorstehers zu besetzen, es möge nun diese Veränderung durch den Tod, die Resignation oder die von dem Bischofe als nothwendig erkannte Entlassung des vorhin bestellten General-Vicars oder Konsistorial-Vorstehers veranlasset worden seyn, der Diöcesan von der getroffenen Wahl vorläufig die Anzeige an die Landesstelle zu machen, diese aber sodann an die Hofstelle zu berichten habe, ob wider die gewählte Person keine gegründete Einwendung obwalte. Bevor nicht die allerhöchste Entschliessung erfolget, soll dem Diöcesan, zur Installation dieses geistlichen Geschäftsleiters zu schreiten, nicht zustehen.

Hofdekret vom 22. Junius, an sämmtliche Länderstellen.

Verordnungen
in
Mauth- und Zoll-Sachen.

1.

Um den Landeseinwohnern von West-Galizien alle den Umständen angemessene Erleichterung zu verschaffen, haben Se. Maj. allergnädigst zu beschliessen geruhet, daß von nun an die Ausfuhr des Weizens und Korns allgemein, ohne Pässe gestattet seyn soll.

Hofdekret vom 24 Januar, an die West-Galizische Hofkommission.

Kundmachung derselben, vom 1 Februar.

2.

Da die Erzeuger des Schmalzes in den k. k. Staten selbst einen reichlichen und guten Absatz finden, so wird dessen Ausfuhr aus Steiermark in das Ausland, verbothen.

Hofdekret vom 26. Januar an das Steirische Gubernium.

Kundmachung derselben, vom 11 Februar.

3.

Se Maj. haben zu befehlen geruhet, daß nach der bereits am 22. Dezember 1796. ergangenen Verordnung, auch das Pfund- und Sohlenleder ausdrücklich unter den auszuführen verbothenen Ledergattungen begriffen sei.

Hofdekret vom 30. Januar, an die Regierung ob der Ens.

Kundmachung derselben, vom 4. Februar.

4.

Es ist vorgekommen, daß die meisten Zollämter die Bologneser-Kreide oder das sogenannte Bologneser-Weiß, der gemeinen Kreide oder auch dem Gypse, gleichhalten, und sie daher nur mit 9 Kr. und 3 Kr. vom Cent. Sporco, in Verzollung nehmen: Indem aber diese Kreide kein rohes Berg-Erzeugniß, sondern ein Fabrikat, und eigentlich eine Farbe ist, die in Bologna, durch künstliche Behandlung zubereitet wird, und den Vergoldern und Mahlern zum Gebrauche dient; so

ist

ist selbige gleich andern Farben, für welche im Zolltariff kein besonderer Zoll ausgesetzt ist, zu behandeln, und daher mit 6 Kr. vom Gulden, in Verzollung zu nehmen.

Hofdekret vom 1. Februar, an sämmtliche Bankalgefällen = Administrationen.

5.

Nachdem die Gränze von West = Galizien nunmehr auch gegen das königl. preußische Gebieth berichtiget worden ist, und das Zoll, so wie das Warenstämplungs-Wesen in dem durch diese Gränzberichtigung zu West-Galizien gefallenen Antheile auf den in den k. k. Erbprovinzen bereits eingeführten Fuß hergestellet werden muß; so wird in Absicht auf das Zoll = und das Warenstämplungs = Wesen Folgendes zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, und angeordnet:

Erstens. Vom Tage dieser Kundmachung angefangen, hat die für die böhmisch = galizisch= österreichischen Erbländer vorgeschriebene allgemeine Zoll = Ordnung vom Jahre 1788. in dem durch die Gränzberichtigung zu West = Galizien gefallenen Antheile, in ihre gesetzmässige Kraft zu treten, dagegen alle unter der vorigen Landesregierung erlassenen hierher einschlagenden Verordnungen als erloschen angesehen werden.

Zwei-

Zweitens. Die an der Gränze befindlichen Dominien und Ortsobrigkeiten haben den zu ihrer Erleichterung dorthin bestimmten Zollbeamten und Aufsehern, die nöthige Unterkunft zur Wohnung und Amtirung, und zwar den erstern gegen Bezahlung eines billigen Miethzinses, den letzteren aber, gegen Entrichtung des Schlafkreuzers, zu verschaffen, und ihnen nach Erforderniß der Umstände, auch die nöthigen Tag- und Nachtwachen zu erfolgen.

Drittens. Jeder Handelsmann hat binnen einer Zeitfrist von drei Monathen, über alle seine ausländischen, in den k. k. Staten ausser Handel gesetzten Waren ein echtes Bekenntniß, oder eine sogenannte Fatur, zu verfassen, und selbige mit dem Vorrathe der ausser Handel gesetzten Waren, dem nächsten Zoll- oder Stämpel-Amte, zur unentgeltlichen Stämplung um so gewisser vorzulegen, als nach Verlauf der bestimmten Zeitfrist, dergleichen ohne Bezeichnung im Handel und Wandel betretenen Waren der Konfiskation unterliegen.

Viertens. Die Handelsleute werden auch über ihre Vorräthe an ausländischen, in den k. k. Staten ausser Handel gesetzten Getränken, worunter auch das englische Bier begriffen ist, welche von der Stellung zu einem Zollamte ausgenommen sind, verläßliche Bekenntnisse oder Faturen, an die nächsten Zoll-Inspektorate, oder an die krakauer Hauptzoll-Legstadt, binnen drei Monathen einsenden, damit sonach die Revision der Keller von den Zollbeamten vorgenommen, und den Handelsleuten über

die

die bei ihnen vorgefundenen Getränkvorräthe rothe Vorraths-Freipolletten ertheilet werden können.

Fünftens. Auf gleiche Art haben die Handelsleute über nachbenannte, in den k. k. Staten mit dem hohen Zoll belegte Warenartikel, als: 1. Cacao; 2. Kaffee; 3. Futter- und Rauchwerk derjenigen Gattungen, die in den Hauptlegstätten verzollet werden müssen; 4. Gewürznekken; 5. Ingwer; 6. Muskatblüthe; 7. Muskatnüsse; 8. Pfeffer, weissen und schwarzen, wie auch Semen Amomi; 9. Thee; 10. Vaniglia; 11. Zimmet; 12. Zucker und Zuckersyrup, welche von dem freien Handel und Umlauf im Innern der Provinzen ausgenommen, mithin durch besondere Anstalten beschränkt sind, Bekenntniße oder Faturen zu verfassen, und solche dem nächsten Zoll-Inspektorate oder der krakauer Hauptzoll-Legstadt zu übergeben, damit ihnen sodann, nach vorgenommener Revision ihrer Handlungs-Gewölber, über die vorhandenen Vorräthe ebenfalls rothe Vorraths-Freipolletten ausgefertiget werden können.

Sechstens. Sollte sich an diesen Waren und Getränken mit Ende Dezembers d. J. von welchem Zeitpunkt an der Handel mit dem Einfuhrsverbothe unterliegenden ausländischen Waren und Getränken gänzlich aufzuhören haben wird, oder auch in der Zwischenzeit, bei einer ämtlichen Visitazion, ein grösserer Vorrath, als in den schriftlichen Bekenntnissen und Vormerkungen angegeben wurde, vorfinden, folglich eine neue gesetzwidrige Beischaffung und Einschwärzung solcher Waren vera-

rathen; so ist der ganze Vorrath dieses ausländischen Getränkes ohne Ausnahme, zu konfiszіren, und für das vorgefundene Übermaß, in so fern nicht etwann bei der Untersuchung eine Einschwärzung in einer grösseren, dieses Übermaß übersteigenden Quantität hervorkommt, wird noch die Extrastrafe, nehmlich, der Schätzungswerth der abgenomenen Ware, in Gelde einzutreiben seyn.

Siebentens. Die Einfuhr der in den k. k. Staten ausser Handel gesetzten Waren = Artikel, wird von dem Tage dieser Kundmachung verbothen.

Achtens. Um die Handelsleute in die Kenntniß zu setzen, a) welche Waren = Artikel in den k. k. Staten ganz ausser Handel gesetzt, und b) welche mit dem hohen Zoll beleget sind, ferner, c) von welchen der freie Handel und Umlauf im Innern der Provinzen verbothen, und auf besondere Anstalten beschränkt ist, und endlich d) welche Waren = Artikel der Stämplung unterzogen werden müssen, werden sie von den Zollämtern mit der allgemeinen Zoll = Ordnung vom Jahre 1788. mit dem Nachtrage, dann einem Warenstämplungs = Patente versehen, und auch von diesen Patenten und Vorschriften einige Abdrücke zu jedermanns Einsicht bei den Magistraten der ansehnlichern Städte niedergelegt werden.

Kundmachung der West = Galizischen Hofkommission, vom 2 Februar.

6.

6.

Auf eine von der königl. Zollgefälls-Administrazion gemachte Anfrage: Wie lange der Verkauf des schon im Lande befindlichen Englischen Biers und Franzbranntweins zu dulden sei? ist bedeutet worden, daß in Verfolg der höchsten Anordnung vom 12. August v. J. wodurch das Englische Bier ausser Handel gesetzt wurde, zum Verkauf des schon im Lande befindlichen Englischen Biers und des Franzbranntweins, welcher als eine Gattung Liqueurs ohnehin seit langer Zeit einzuführen verbothen ist, der Termin bis Ende Dezembers l. J. festgesetzt, nach Verlauf dieser Zeitfrist aber, das, was davon im Handel betreten wird, als Kontrabandware behandelt werden soll.

Hofdekret vom 3 Februar, an das Ost-Galizische Gubernium.

Kundmachung desselben, vom 24 Februar.

7.

Se. Maj. haben zu verordnen geruhet, daß die im Handel zwar erlaubten, aber hoch belegten, im §. 49. der allgemeinen Zoll-Ordnung nahmentlich angeführten Waren, in West-Galizien, nachdem dort für dieselben bereits der ganze Konsumo-Zoll entrichtet worden ist, in alle andere k. k. Erbländer eingeführt, aber in

der

der Rücksicht, daß sie vor dem 14. Mai d. J. kommittirt worden, nicht gleich verzollet worden, sondern von Seite der Zollämter, inzwischen, bis zur erfolgenden höchsten Entscheidung, gegen Einlegung eines Reverses, expediret worden sind, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt, wann solche kommittiret worden sind, die ganze Zollgebühr, nach der allgemeinen Zoll-Ordnung vom Jahre 1788. zu entrichten haben, wogegen diese Waren-Gattungen in alle andere k. k. Erbländer, ohne eine nachträgliche Zoll-Entrichtung, und nur gegen Beobachtung der vorgeschriebenen Sicherheits-Anstalten, verführet werden können.

Ferner gestatten Se. Maj. aus höchster Rücksicht für den West-Galizischen Handelstand, in Ansehung der, nach der allgemeinen Zoll-Ordnung, in anderen k. k. Erbländern bereits ganz ausser Handel gesetzten Waren, die nur in West-Galizien noch bis Ende Dezember d. J. im Handel geduldet werden, daß solche gegen einen Paß, auf welchem zugleich die Zahlung des von Sr. Maj. bestimmten, und sogleich in West-Galizien zu bezahlenden, nachträglichen Zolls von 30 Prozent angemerket seyn muß, auch in die übrigen k. k. Provinzen, zum Privat-Gebrauche, jedoch nur bis letzten Dezember l. J. verführet werden können. Alle Waren dieser Gattungen aber, welche ausser den Gränzen West-Galiziens, ohne Paß, und wofern der Paß später als vom letzten Februar datirt ist, ohne Legitimation über die nachträglich entrichtete Zollgebühr, in der Ausfuhr betreten werden, nach

der

der allgemeinen Zoll-Ordnung, ohne Rücksicht zu behandeln sind.

Hofdekret vom 17 Februar, an sämmtliche Länderstellen, Mauth- und Bankal-Administrazionen, die Ungarische Hofkammer, und das Siebenbürgische Thesaurariat.

8.

Es ist vorgekommen, daß im Auslande an manchen Orten, eigene Mühlen errichtet sind, welche bereits rafinirten Steinzucker zermahlen, um solchen in dieser Gestalt, zu Bevortheilung des inländischen Einfuhrzolls, einzuführen. Um also dieser listigen Erfindung auf immer zu begegnen, und das Interesse dieser Speculation ganz aufhören zu machen, wird hiermit verordnet, daß, da der zermahlene, bereits rafinirte Zucker, weisser und sandigter, das wahre, rohe und gelbe Zuckermehl aber, welches wegen seines Syrup, und der übrigen noch nicht geläuterten Bestandtheile, schwärzer und gelber, auch nicht so sandartig, sondern vielmehr Puder- oder Mehlartig ist, folglich leicht beurtheilet und unterschieden werden kann, von nun an, aller zermahlener, gestossener oder zerriebener Zucker, welcher von Handelsleuten, unter was immer für einer Gestalt oder Benennung, wird eingeführet werden, stäts mit demjenigen Zoll beleget werden soll, welcher auf vollkommen rafinirten, in Hüten oder Laiben eingeführten Zucker der

Zeit

Zeit besteht, oder künftighin tariffmässig bestehen wird. In Ansehung desjenigen Zuckermehls hingegen, welches die Rafinerien zu ihrem eigenen Gebrauche einführen, hat es bei dem darauf bestehenden Zollsatze noch ferner zu verbleiben.

Hofdekret vom 24. Februar, an sämmtliche Bankal-Gefällen-Administrazionen.

9.

Nachdem die Gränzen von West-Galizien gegen das königl-preußische Gebieth erweitert und berichtiget worden sind, so ist nunmehr auch folgende Abänderung bei den k. k. Gränz-Zollämtern getroffen worden:

1) Das kleine Zollamt zu Barkowice ist in eine polletirte Stazion, bei welcher lediglich die unbedeutenden, und den Gränzbewohnern unentbehrlichen Kleinigkeiten ein- und ausbrechen dürfen, verwandelt worden.

3) In dem Dorfe Chelmek hat man ein kleines Zollamt errichtet, in Dlugoszyn das ehemahlige Skaler Kommerzial-Haupteinbruchsamt, bei der Brücke zu Krzykow, das ehemahlige szieczekowicer kleine Zollamt, in dem Dorfe Bydlin das ehemahlige Quoster Kommerzial-Haupteinbruchsamt, im Dorfe Smolin das vorige kleine Amt Miechow, und endlich in dem Städtchen Zarnovice, das ehemahlige Karczewiber kleine Zollamt bestellet.

Dieses wird dem Handelsstande, und dem gesammten Publikum zur nöthigen Wissenschaft, den Handelsleuten des am 1. Februar in k. k. Besitz genommenen neuen Antheils aber, zu dem Ende bekannt gemacht, damit sie in Gemäßheit der hierortigen Verordnung vom 2. Februar *) binnen des festgesetzten Termins, sowohl ihre stämpelmässigen Warenvorräthe, sammt einem echten Bekenntnisse darüber, den obenerwähnten, nach ihrer Gemächlichkeit auszuwählenden Zollämtern, oder auch der krakauer Haupt-Zollegstadt, zur gehörigen Stämplung zuführen, als auch über ihre Vorräthe an ausländischen, in den k. k. Staten ausser Handel gesetzten Getränken, und dergleichen nicht stämpelfähigen übrigen Waren, ferner an den im Zoll hochbelegten, in obiger Verordnung angeführten 12 Waren-Artickeln, zuverlässige Bekenntnisse oder Faturen, an das nächst aufgestellte kielcer Zoll-Inspektorat, oder an die krakauer Haupt-Zollegstadt, zur Revision und Ausfertigung der Vorraths-Freipolleten, ungesäumt einsenden.

Verordnung der West-Galizischen Hofkommission, vom 26. Februar.

10.

Da noch zur Zeit weder die Städte, noch die Handelsleute in West-Galizien mit nach dem Wiener-

Fuß

*) Vorne Nro. 5.

Fuß regulirten Visiren versehen sind, und daher die bei den Zollämtern mit Konsumo- und Transito-Getränken vorkommenden Parteien den wahren Inhalt ihrer Gefäße, nach dem österreichischen Maße anzugeben nicht vermögen, wird hiermit zwar gestattet, daß die mit Getränken Verkehr treibenden Handelsleute ihre bei den Zollämtern zum Konsumo und Transito vorkommenden Getränke, nur nach ihrem Nahmen und ihrer Eigenschaft, erklären dürfen, nach welcher Erklärung ihnen die Zollämter den Inhalt ihrer Fässer, in Gleichförmigkeit der am 20. Januar d. J. *) wegen Abwägung der Waren erlassenen Verordnung, nach dem bei den Ämtern befindlichen Visirstabe, bekannt machen werden, worauf sodann die zollämtliche Behandlung zu erfolgen hat. Da jedoch fernerhin eine allgemeine Gleichförmigkeit in Zollsachen eintreten muß; so wird hierdurch den mit Getränken Verkehr treibenden Handelsleuten verordnet, sich bis letzten Dezember d. J. mit eigenen, oder städtischen Visiren um so gewisser zu versehen, als die erwähnte Begünstigung, nach Verlauf dieses Termins, aufhören, und streng darauf gehalten werden wird, daß vom 1. Januar 1798. angefangen, die Deklarazionen in allen Fällen nach der Vorschrift des allgemeinen Zollpatents eingerichtet werden.

Hofdekret vom 27. Februar, an die West-Galizische Hofkommission.

Kundmachung derselben, vom 1 März.

(*) Vorne S. 31.

II.

Man ist durch vielfältige Anzeigen und Erfahrungen überzeugt worden, daß seit einiger Zeit her, die Ausschwärzungen des Hornviehes aus diesem Lande ob der Ens, besonders durch das Passauische, in das Römische Reich, sich beträchtlich vermehrt haben.

Um dieses dem inländischen Fleischbedarf äußerst schädliche Übel so viel möglich, zu hindern, ist schon durch ein Hofdekret vom 24. Junius v. J. bewilliget worden, daß zwei Meilen inner Landes zum Viehtrieb gegen die Grenze, Zwangsstrassen bestimmet, und in einer Entfernung von zwei Stunden von der Grenze, die Treibung des Hornviehes gegen die Grenze zur Nachtszeit, gänzlich eingestellt werden soll. In eben der Absicht ist auch durch eine weitere höchste Entschließung vom 11. August v. J. die von der hierländigen Bankal- und Zollgefällen-Administrazion in Antrag gebrachte Verstärkung und bessere Organisirung des Zollkordons, in den beiden Kreisen des Mühl- und Innviertels an der paßauischen Grenze, genehmiget, und zugleich verordnet worden, daß zu mehrerer Beschränkung der Hornviehs-Ausschwärzungen, eine neue Kordons-Grenzlinie inner der Landesgrenze festgesetzet, und über selbige kein Hornvieh anders, als gegen ein obrigkeitliches Zeugniß, daß solches zum eigenen Bedürfnisse desjenigen Orts, in das es ausgetrieben wird, gehöre, ausgetrieben werden dürfe.

Zu dieser Absicht ist dann einverstädlich mit der hierländigen Bankal- und Zollgefällen-Administrazion in dem Innviertel, die neue Kordonslinie über die neu errichteten Zollpostirungen Aschenberg, Urschendorf, Kubing und Stibichen, formiret worden, und hat vom 1. des künftigen Monaths Aprils seinen Anfang zu nehmen.

Damit aber von dieser neuen, blos zu Verhinderung der Hornvieh-Ausschwärzungen, und zu Erzielung eines wohlfeileren Fleischpreises im Lande abzweckenden Anstalt Jedermann wohl unterrichtet seyn, und in vorkommenden Fällen sich vor Schaden zu hüten wissen möge; so werden nicht nur die Beschreibungen der neuen Kordons-Grenzlinie und des Demarkations-Bezirkes, das ist: derjenigen Gegenden, welche von der neuen Kordons-Grenzlinie und der ordentlichen Landesgrenze eingeschlossen werden, sondern auch die Maßregeln, welche zur Erlangung des abgezielten Endzwecks festzusetzen für nöthig befunden worden sind, hiermit allgemein bekannt gemachet:

§. 1 Die neue Kordons- oder Demarkations-Linie im Innviertel, gegen die paßauische Grenze, fängt zu Engelhartszell an, und ist, nach dem sogenannten Sauwald bis Aschenberg solchergestalt formiret, daß die Ortschaften am Sauwalde, ferner Weinbrunnholz, Einzelsdorf, und die Aschenberger-Mühle, in dem Demarkazionsbezirk, Kahlenberg, Oberndorf, und Aschenberg aber, ausser demselben liegen; von Aschenberg über die Höll-Mühle nach Urschendorf, so zwar, daß die Höll-Mühle, dann die Örter Aug und Enzendorf in dem Demarkazions-

zionsbezirk, die Ortschaften Höll, Unter = und Ober-Hartmannsödt, Urschendorf, Ober = und Untergrub aber, ausser denselben begriffen sind; von Urschendorf zieht sich die neue Kordonslinie nach den Ortschaften Enzendorf und Gersdorf, bis Kubing solchergestalten, daß Enzendorf, Gersdorf und Gschwendt zu dem Demarkazionsbezirke, Watzendorf, Lanzendorf, Schönbach, Oberham, Buchödt und Kubing, ausser denselben gehören; von Kubing aus wendet sie sich bei Schärdenberg auf die von Passau nach Schärding führende Poststrasse, und formirt sodann diese bis Stibichen die neue Kordonslinie dergestalt, daß Steinbrunnwinkel und Grub, in den Demarkazionsbezirk eingeschlossen, Schärdenberg und Göpping aber, von demselben ausgeschlossen werden; zu Stibichen weicht selbige von der Poststrasse ab, und geht gerade dem Innfluße zu, wo sie den Demarkazionsbezirk schließet, und ihr Ende erreichet.

§. 2. In dem Demarkations = Bezirke, das ist: in dem Strich Landes, welcher von der neuen Kordonslinie und der ordentlichen Landesgrenze eingeschlossen wird, sind folgende mit ihren Konskriptions = Nummern aufgeführte oder theilweise Orte, und auch einzelne Häuser begriffen, und zwar:

Der Markt Engelhartszell, und die im Sauwalde gelegenen Örter; ferner

Aschenberg mit dem Hausnumer	10.
Simling....................	1. 2. 3. 4. u. 5.
Gschwendt	1. u. 2.
Ginzelsdorf	1. 2. 3. 4. u. 5.

Lederhof mit dem Hausnumer	1. u. 2.
Mühlbach	1.
Pührewang	1. 3. 4. 6. dann von Nro. 8. bis eingeschl. 18.
Grampelstein	2. 3. u. 4.
Esternberg mit dem Pfarrhof Nro.	1.
Leithen mit dem Hausnumer	1. u. 2.
Unterhütt	1. u. 2.
Oberhütt	1. 3. 4. u. 6.
Unterachleiten	1. u. 2.
Oberachleiten	1. 2. u. 3.
Rezwinkel	1. u. 2.
Aug	1. u. 3.
Vorholz	1. u. 2.
Palersberg	1. 2. u. 3.
Höll	3. u. 4.
Oberhub	1. u. 2.
Rain	1. u. 3.
Ruhmansödt	1. u. 2.
Enzendorf	1. bis eingeschl. 4.
Urschendorf	1. 2. u. 3.
Örlet	1.
Zetzendorf	1. 2. 3. 4 u. 5.
Buchödt	1. 2. u. 3.
Reisdorf	1. u. 2.
Vollmannsdorf	1. u. 2.
Haid	1.
Seebach	1. u. 2.
Unterrauchenegg	1. 3. u. 5.

Oberschachern mit dem Hausnumer	1.
Unterschachern	1. u. 3.
Wollersberg................	1. u. 2.
Sunndorf	1. u. 3.
Mooß	1. 2. u. 3.
Oberberging...............	1.
Riedlbach	1. 2. 3. u. 5.
Unterösternberg	1. 2. 3. 4. 5. 9. u. 10.
Mitterösterberg	1. u. 3.
Kirchdorf	1. 2. 3. 4. 5. 7. 9. 10.
Reschau	1.
Esternberg	1. u. 2.
Schergenegg...............	1. 2. u. 3.
Unterhub	1. u. 2.
Oberbamberg	1. u. 2.
Unterbamberg..............	1. u. 2.
Diezendorf................	1. bis einschl. 7.
Winderhof................	1.
Hetzmannsdorf.............	1. 2. u. 3.
Schwamgrub...............	1. 2. 3. u. 4.
Hormansberging	1. 4. 6. u. 7.
Oberküßling	1. 2. u. 3.
Unterküßling..............	1 u. 3.
Silbering	1. 2. 3. 4. u. 6.
Gersdorf	1.
Die zu Schärdenberg konskribirten Orten Hub und Steinbrun mit den Hausnumern	12. 13. 14. 15. u. 16.
Schönbach................	10. 11. 12. u. 14.

Hay.

Haybach mit den Hausnumern	1	bis	einschl.	29.
Hinding	1	—	—	20.
Neidling	1	—	—	11.
Freynberg	1	—	—	18.
Anzbarg	1	—	—	13.
Kritzing	1	—	—	16.
Asing	1	—	—	16.
Pach	1	—	—	8.
Winkel	1	—	—	23.
Saming	1	—	—	12.
Hanzing	1	—	—	7.
Lehen	1. 3. 4. 6. 7. u. 8.			
Grub	1	—	—	12.
Gattern	3	—	—	17.
Ingling	1	—	—	10.
Achleithen	1	—	—	61.
Frauenhof	1	—	—	23.
Schaafberg	1	—	—	10.
Haydopel	1	—	—	9.
Amelrechling	1	—	—	16.

§. 3. Dieser Demarkazions-Bezirk ist zu dem Ende bestimmet worden, damit der bisher so vielfältig an der Grenze getriebene blosse Handel mit Hornvieh, der eben zu den Ausschwärzungen die beste Gelegenheit gab, verhindert werde.

§. 4. In diesem Bezirke ist aller Handel mit Hornvieh überhaupt, in so weit selbiger einen blossen Kauf und Wiederverkauf zur Absicht hat, von nun an eingestellet, und die Besitzer und Bewohner der darin liegenden

den und §. 2. mit ihren Konskriptions-Numern aufgeführten Häuser, und dazu gehörigen Gründe, sind verbunden, wenn sie zu Beförderung ihrer Landwirthschaft, und Bearbeitung ihrer Gründe landeinwärts Hornvieh kaufen, und über die §. 1. festgesetzte Kordonslinie austreiben wollen, mit einem von dem Distrikts-Kommissariate ausgestellten Zeugniße, welches der Distrikts-Kommissär, oder dessen Stellvertreter eigenhändig zu unterschreiben, und für die Echtheit desselben zu haften hat, sich zu legitimiren, daß das erkaufte, und über die Demarkazions-Linie auszutreibende Hornvieh keineswegs zum Handel, sondern bloß zum eigenen Bedarf und Wirthschaftsbetrieb des Käufers gehörig sei.

Damit man von dem blos zum landwirthschaftlichen Bedarf über die neue Kordonslinie gestatteten Austrieb des Hornviehes versichert sein möge, so werden zum Zutrieb des Landeinwärts erkauften Hornviehes in dem Demarkazions-Bezirke nachbenannte Zwangsstrassen bestimmet:

a) die über Engelhartszell gegen das Passauische führende Strasse;

b) über Urschendorf;

c) die über Kubing führende sogenannte alte Eisenbirnstrasse, und

d) jene über Stibichen, welche zugleich die Poststrasse von Schärding nach Passau ist.

§. 6. Ausser diesen Zwangsstrassen ist aller Aus- und Zutrieb des Hornviehes in den Demarkazions-Bezirk verbothen, und muß das auf diesen Strassen aus-

und

und zuzutreibende Hornvieh bei der auf jeder derselben, und zwar zu Engelhartszell, Urschendorf, Kubing, und Stibichen bestehenden Zollpostirung gemeldet, und bei selbiger mit dem kommissariatischen Attestate sich legitimiret werden, daß solches bloß zum eigenen Bedarf bestimmt sei.

§. 7. Wenn nun ein Hornvieh zu dem Demarkazions-Bezirke ausser diesen Zwangsstrassen betreten wird, so wird selbiges als zum Ausschwärzen bestimmt angesehen, und nebst Erlegung der Werthsstrafe, als verfallen erkannt.

§. 8. In eine gleiche Konfiskations- und Werthsstrafe verfällt derjenige, der ein Hornvieh zwar über eine Zwangsstrasse in den Demarkazions-Bezirk eintreibt, bei der Zollpostirung aber solches nicht meldet, und mit dem §. 4. vorgeschriebenen kommissariatlichen Attestat sich nicht ausweiset, daß solches wirklich zu seinem eigenen Wirthschaftsbedarfe gehöre.

§. 9. Wenn ein oder anderer Distrikt-Kommissär oder dessen Stellvertreter (wider alles bessere Verhoffen) sich beigehen ließe, ein unwahrhaftes Attest auszustellen; so wird derselbe als ein Mithelfer der Ausschwärzung angesehen, und zur Bezahlung der Werthsstrafe verurtheilt werden.

§. 10. Diese Attestate sind von den Distrikts-Kommissariaten unentgeltlich auszustellen, und da sich der Fall ereignen dürfte, daß ein oder der andere an der äußersten Grenze gegen Passau gelegene Unterthan auch von seinem Distrikts-Kommissariate zu weit entfernt wä-

re;

re, so wird hiermit gestattet, daß entweder eine andere ihm näher gelegene Ortsobrigkeit, oder auch das Grenzzollamt dergleichen Zeugnisse, unter der §. 4. anbefohlenen Haftung, und der auf die Unechtheit derselben §. 9. festgesetzten Strafe, auf Ansuchen, unentgeltlich ausfertigen möge.

§. 11. Da die Errichtung der neuen Kordonslinie, und Bestimmung eines Demarkazions-Bezirkes bloß dahin abgezielt, um den an der äußersten Landesgrenze so sehr in Schwung gegangenen blossen Handel mit Hornvieh, und die damit so sehr beförderten Ausschwärzungen zu verhindern; so kann dadurch der in dem Demarkazions-Bezirke befindliche Landwirthschaftsbesitzer, in Absicht auf seine Viehzucht, und auf den Kauf und Verkauf des zu Betreibung seiner Landwirthschaft nöthigen Hornviehes keinerdings beschränket werden, es bleibt ihm daher auch bei dieser Einrichtung immer noch unbenommen, sein selbst erzogenes, oder gemästetes Hornvieh entweder in dem Demarkazions-Bezirke selbst, an wen er will, und ohne daß er es dem Distrikts-Kommissariate, oder einem Zollamte zu melden hat, zu verkaufen, oder solches, da der Verkauf in das Passauische, und in das Ausland überhaupt ohnehin verbothen ist, landeinwärts über die neue Kordonslinie zum Verkauf auszutreiben; jedoch hat auch dieser Austrieb immer nur auf einer der §. 5. festgesetzten Zwangstrassen zu geschehen, und muß das auf solche Art landeinwärts getriebene Hornvieh bei der Zollpostirung gemeldet werden.

§. 12.

§. 12. Eben so ist auch dem in dem Demarkazions-Bezirke behausten und begüterten Landmanne, wie vorhin, gestattet, sein Hornvieh auf die Weide zu treiben, jedoch hat dieser Trieb auf die Weide ein für allemahl, und auch dann, wenn wirklich die Weide landeinwärts, das ist, innerhalb der Demarkazionslinie gelegen ist, nur auf einer der §. 5. festgesetzten Zwangsstrassen zu geschehen, und muß das solchergestalt auf die Weide zu treibende Hornvieh bei der Zollpostirung gemeldet, daselbst abgezählet, nnd auf eben der Strasse, nebst abermahliger Meldung und Abzählung, bei der Zollpostirung, zurück nach Hause getrieben werden. Diese Verfügung muß auch in dem Falle beobachtet werden, wenn eine oder mehrere landeinwärts der Grenz-Kordonslinie gelegene Ortschaften, oder einzelne Häuser, in dem Demarkazions-Bezirke berechtigte Viehweiden besäßen, und ihr Hornvieh dahin austreiben müßten. Wer diese Beobachtungen unterläßt, wird als ein Schwärzungs-Verdächtiger behandelt, und nach Unterschied des Verbothes, oder des gestatteten Austriebs, mit den Zollgebühren, oder mit der Konfiskation beleget.

Wornach sich dann Jedermann, und vorzüglich der in dem Demarkations-Bezirke behauste und begüterte Landmann genau zu achten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Verordnung der Regierung ob der Ens, vom 1. März.

12.

Weil unter die verschiedenen Gattungen des ausländischen Kunstkafees, allerlei der Gesundheit schädliche Ingredienzen gemischt, und mehrere Bevortheilungen des Publikums dabei ausgeübet werden können, so wird die Einfuhr des ausländischen Cichorienwurzel- und jedes andern Kunstkafees eben so, wie es bereits in andern k. k. Provinzen geschehen, auch in West-Galizien dergestalt verbothen, daß wenn ein solcher fremder Cichorienwurzel- oder anderer Kunstkafee inner Landes betreten wird, derselbe konfiszirt, und wie jede andere verbothene Ware behandelt werden soll. Auch wird der bereits im Lande befindliche Kunstkafee, unter der vorangehenden Strafe, von nun an ganz ausser Handel gesetzt, jedoch den Eigenthümern desselben gestattet, daß sie binnen acht Wochen, vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung, ihren Vorrath, unter den bestehenden zollämtlichen Vorsichten, ausser Land schaffen können.

Hofdekret vom 3. März, an die West-Galizische Hofkommission.

Kundmachung derselben, vom 19. März.

13.

Vermöge des für die nach Ungarn und Siebenbürgen gehenden erbländischen Waren, unter dem 2. October

1795.

1795. festgesetzten Tariffs, über den erbländischen Ausfuhrzoll, und die ungarische oder siebenbürgische Einfuh-Dreißigstgebühr, ist zwar für die Ganz- oder sogenannte Kron-Rasche, da sie unter die ganz wollenen Zeuge gehören, der Ausfuhrzoll vom Pfund auf 2 Pfenninge, und das Ungarische Konsumo-Dreißigst, vom Pfund auf 4 Kr. bestimmt worden; indem aber Se. Maj. zur Erleichterung der sich mit diesem Artikel beschäftigenden Fabrikanten, obige Zölle auf die Halbscheid herabzusetzen, und sohin allergnädigst zu beschließen geruhet haben, daß von nun an sämmtliche Böhmische, Mährische, Schlesische, und Deutscherbländische Kron- oder Glanz-Rasche, die nach Ungarn geführt werden, durchaus gleich, und mit keinem höheren Zolle als 1 Pfenning in der Ausfuhr, und 2 Kr. in der Einfuhr vom Pfunde, belegt werden sollen, so wird diese höchste Entschliessung zu Jedermanns Wissenschaft hiermit bekannt gemacht.

Hofdekret vom 23. März, an sämmtliche Länderstellen.

14.

Um den für den eigenen Bedarf des Stats so schädlichen Pferdausschwärzungen Schranken zu setzen, haben die Landesstellen den Kreisämtern aufzutragen, den sämmtlichen Magistraten, Wirthschafts-Ämtern, und allen übrigen Behörden die strengste Wachsamkeit einzubin-

binden, damit die ausländischen Pferdhändler keine Pferde im Lande einkaufen. Auch sollen dieselben in Kreisen, und besonders auf den Vieh- und Pferde-Märkten, bekannt machen, daß alle an der Grenze oder gar auf den Märkten sich einfindenden ausländischen Pferdhändler sogleich abzuschaffen, und wenn sie bei einem Einkauf oder mit schon erkauften Pferden betreten werden sollten, die Pferde ohne Weiters zu konfiszziren, und die Pferdhändler zum Erlag der Geldstrafe, nehmlich des Betrags von jenem Preise, um welchen solche gekauft werden, ohne Nachsicht zu verhalten seyn.

Einer gleichen Bestrafung seyn auch die Landes-Pferdhändler zu unterziehen, wenn sie die Pferde für die Ausländer einkaufen, und also zur Ausschwärzung mitwirken sollten. Dieselben haben sich daher auf den Märkten jederzeit bei den Magistraten oder sonstigen Ortsbehörden auszuweisen, für wen sie im Lande den Einkauf besorgen, und an wen sie die eingekauften Pferde wieder überlassen haben, oder zu überlassen gedenken.

Zur gewisseren Entdeckung der Ausschwärzungen dieser Art ist beinebst bekannt zu machen, daß jedem Apprehendenten die Hälfte von dem Preise des konfiscirten Pferdes zukommen werde. Wobei die Landesstelle der Bankal-Gefällen-Verwaltung mitzugeben hat, den unterstehenden Gränz- und Zollämtern die strengste Wachsamkeit auf solche Ausschwärzungen wiederhohlt aufzutragen.

Hofdekret vom 3. April, an sämmtliche Länderstellen.

15.

15.

Aus welchen Rücksichten die höchste Hofstelle diejenigen Englischen sogenannten Nürnberger Schneidwaren, die vor 10 Jahrer dem Wiener Handlungshause Tschoffen, mit Hofpaß einzuführen, und im Lande abzusetzen erlaubet worden sind, ausser Handel zu bringen, und auf welche Weise diese Waren, wenn sie nach Verlauf des letzten Dezembers 1796. noch im Handel betreten würden, behandeln zu lassen befunden hat, ist aus der ergangenen höchsten Hofverordnung bekannt. Gedachte Waren = Artikel haben sich seither bis auf einen unbedeutenden Vorrath, gemindert, und um auch dessen los zu werden, ist höchsten Orts sowohl dem Tschoffenschen nun Lechleitnerischen Großhandlungshause, als auch allen den Handelsleuten, die von der Handlung Tschoffens dergleichen Waren abgenommen haben, zum letzten Mahle, und aus Gnade, eine weitere Frist bis Ende Decembers 1798. zum Verkaufe oder zur Versendung dieser Ware in das Ausland, mit der ernstlichen Bedrohung gestattet worden, daß nach Verlauf dieses endlichen Termins, gedachte, oder was immer für andere solche Waren, wenn sie noch im Handel betreten würden, nach den bekannt gemachten höchsten Vorschriften, als Kontreband = Ware, ohne Nachsicht zu behandeln seyn.

Hofdekret vom 25 Mai, an sämmtliche Länderstellen.

16.

Damit die Anweisungen der Consumo = Waren von den Grenzen desto richtiger und ordnungsmässiger

geschehen, und die dabei sich eingeschlichenen Fehler künftig vermieden werden, hat die Administration die untergeordneten Grenzämter auf genaue Befolgung desjenigen, was die Ordnung und die in Ansehung der Waren-Anweisungen überhaupt bestehenden, besonders aber die in dem 20, 21 und 26 Absatze der allgemeinen Zoll-Ordnung enthaltenen Zollvorschriften erheischen, anzuweisen, und ihnen zugleich zu bedeuten, daß sie keine Consumo-Anweisungen, ohne Hinterlegung oder Sicherstellung des Consumo-Zolles, den reisenden Parteien ertheilen; jedoch der einen oder andern Partei, wenn solche der Amtshandlung an der Grenze oder der Sicherstellung des Einfuhrs-Zolles sich nicht fügen wollte, freistellen sollen, entweder die zollbare Ware dem Grenzamte, gegen Entrichtung der Niederlagsgebühren, indessen in die Verwahrung zu übergeben, oder selbige zurück zu senden. Wenn aber Personen von hohem Range oder andere bekannte, und mit einem öffentlichen Charakter versehene Reisende die Anweisung an eine Zollegstätte verlangen, so sei ihnen solche von dem Grenzamte nicht zu verweigern; so wie es auch bei der bisherigen Übung, die Waren, welche an bekannte Handelsleute gerichtet sind, aber mit den Postwägen ankommen, an die Legstätte zur Amtshandlung, nach der Vorschrift des Zollpatents anzuweisen, zu verbleiben habe.

Ferner ist den Grenzämtern in Ansehung der Durchzugs-Waren, mit Beziehung auf den 76. Absatz des Zollpatentes zu bedeuten, daß sie, auch von ausser Handel gesetzten dergleichen Waren, da die Versicherung des

Wer-

Werthes derselben im barem Gelde nicht immer wohl thunlich ist, wie von den einzuführen erlaubten Waren, wenigstens die Hinterlegung der Consumo = Gebühren von unsicheren Parteien fordern, oder selbige auf eine andere Art sicher stellen lassen sollen. Überhaupt aber muß in den Depositen = Polletten die Bürgschafts = Urkunde, zur Sicherheit des Ärariums, beigesetzt werden, daß, wenn die Ware an dem Orte der Anweisung nicht erscheinen, die Fuhrleute oder diejenigen, die daran Schuld tragen, mithin auch in Bürgschaftsfällen, die Bürgen, nach dem 97. Absatze des Zollpatentes, die bewirkten Strafen werden zu erlegen haben. Und da vermöge des 71. Absatzes der allgemeinen Zoll-Ordnung, die Grenz = Beamten von der transitirenden Waren eine, auch mehrere und nach Erforderniß der Umstände alle Küsten und Päcke beschauen können; so wird es zum Nutzen des Ärariums beitragen, wenn das Gepäcke und die Effekten der Reisenden, nach ihren allgemeinen Angaben, so gleich an der Grenze oder wenigstens bei der ersten Legstätte, die sie betreten, beschauet, und die gefundenen zollbaren Artikel in der Durchfuhrs = Pollete bestimmt angegeben werden. Es ist jedoch den Grenz = Ämtern zu erinnern, daß dasjenige, was oben in Ansehung der Consumo = Waren für Standes = und charakterisirte Personen verordnet worden, auch auf die Hinterlegung oder Sicherstellung der Zollbeträge für die solchen Personen zugehörigen Transito = Waren anwendbar sei; daß es ferner in Ansehung des Türkischen Handels bei

den Vorschriften zu verbleiben habe. Von den Transito-Gütern aber, die indessen in Legstätten bis zu ihrer weiteren Versendung hinterlegt werden, sind bisweilen einige wenn aber ein gegründeter Verdacht eintritt, sämmtliche Päcke zu beschauen.

Da weiters vorgekommen ist, daß die in Ansehung der Grenz = Correspponz bestehenden Vorschriften von einigen Grenz = Ämtern vernachlässiget, hauptsächlich aber die Grenzkarten von ihnen nicht in der vorgeschriebenen Zeit gewechselt, manche Posten zu mehreren Mahlen als nicht erschienen angesetzt, nach der Hand aber als in gehöriger Zeit eingetroffen certificiret, und wenn eine Partei als nicht erschienen angezeiget wird, auf die Nachforschung wenig Mühe gewendet, und auf solche Weise vieles versäumet werde; so sind die Grenz = und Legstätt = Ämter zur genauesten Beobachtung der in Ansehung des Grenz = Correspondenz im Allgemeinen bestehenden Vorschriften, insbesondere aber noch anzuweisen:

Erstens: daß sie dieses Geschäft thätig und schleunig besorgen sollen, widrigen Falls die Schuld tragenden Beamten, welche der vorgesetzten Behörde von Fall zu Fall anzuzeigen seyn werden, ohne alle Nachsicht, für jede Unterlassung der Grenz = Karten = Wechslung, oder der ungeachtet der Eintreffung der Ware, nicht in gehöriger Zeit vorgenommenen Certifikation, mit der bestimmten Strafe von 2 Guld. werden beleget werden.

Zweitens, daß sie jede andere etwann dabei sich äussernde Unrichtigkeit, auf der Stelle rügen sollen, damit der fehlende Beamte sogleich zurecht gewiesen werden könne;

Drit-

Drittens, daß auf die Nachforschung derjenigen Waren, in Ansehung deren es sich auf der Grenzkarte zeiget, daß sie in der gehörigen Zeit an ihrem Bestimmungsorte nicht eingetroffen seyn, unverzüglich alle Mühe und Sorgfalt angewendet werde;

Viertens, daß gegen die Parteien, welche die Eintreffung der Waren bei dem Zollamte, an welches sie angewiesen werden, nicht gehörig darthun, nach dem Zollpatente contrebandmässig zu verfahren sei;

Fünftens, daß für den Fall, wenn ein Consumo-Gut bei der bestimmten Legstätte nicht einträfe, oder die Transito-Ware nicht bei der vorgeschriebenen, sondern bei einer andern Station austreten sollte, der Versender oder der Fuhrmann, da sie die angewiesene oder selbst gewählte Strasse zu halten verbunden sind, ohne weitere Schriftenwechslung zwischen den Ämtern, die es betrifft, sogleich zur Rede zu stellen, und das Befundene der vorgesetzten Behörde anzuzeigen sei; endlich

Sechstens, daß sie von Viertel zu Viertel-Jahre, in Ansehung der Rückstände, bei ihren vorgesetzten Behörden sich ausweisen sollen.

Hofdekret vom 2. Junius, an die gesammten Bankalgefällen-Administrationen.

17.

Nach dem 3. §. des allgemeinen Zollpatents ist bei den Waren, die aus Erbländern, worauf das gedachte Patent keine Beziehung hat, mit einiger Begünstigung eingeführet werden dürfen, der zu entrichtende

mindere Zoll im Tariffe ausgesetzt worden, wovon jedoch die ungarischen und siebenbürgischen Fabrikate und Manufakte ausgenommen sind, für welche durchaus nur die Hälfte des Zolles zu bezahlen ist. Hieraus folgt denn, daß die Tirolischen Riemer-Arbeiten, da für solche im Tariffe kein besonderer Zollsatz besteht, dem allgemeinen Einfuhrs-Zolle zu unterliegen haben. Nun wird zwar im 5. Absatze der Vorerinnerung des Tariffs bemerkt, daß die Tirolischen Fabrikate oder Kunsterzeugnisse, wovon die ähnlichen ausländischen einzuführen, allgemein erlaubt ist, nur die Hälfte derjenigen Gebühren zu entrichten haben, die für die Einfuhr aus fremden Staten bestimmt ist; allein diese Vorsicht kann nicht wie es in einigen Orten in Ansehung der Tirolischen mit Stifteln beschlagenen Binden oder Leibgurten geschehen ist, auf solche Art erstrecket werden, da diese unter die Riemer-Arbeiten gehören, welche eben so wenig, als die Schuster, Wagner, Sattler und andere dergleichen Handwerks-Arbeiten, unter die Fabrikate oder Kunst-Erzeugnisse gezählet werden können.

Welches der Administrazion zur Belehrung der Zoll-Ämter, und um alle Anstände, die sich etwann künftig ereignen könnten, vorzubeugen, mit dem Beisatze hiermit bedeutet wird, daß es dadurch von der in dieser Angelegenheit erlassenen Verordnung vom 1. März 1788. von selbst abkomme.

Hofdekret vom 23. Junius, an sämmtliche Bankal- und Zollgefällen-Administrazionen.

Ver-

Verordnungen
in
Stämpel-Sachen.

I.

Da der 25. §. des Stämpel-Patents vom 30. Januar 1788. zu Mißdeutungen und Verkürzungen des Stämpel-Gefälls Gelegenheit darbiethet; so haben Se. Maj. zu beschliessen geruhet, daß derselbe auf folgende Weise zu erläutern sei: Sobald über die in dem 25. §. des Stämpel-Patents verzeichneten sechs Gattungen der Urkunden eine Klage bei Gericht eingereicht wird, und solche der Gegenstand eines Rechtsstreites werden, unterliegen dieselben von diesem Zeitpunkte an, dem klassenmässigen Stämpel, und müssen, wenn sodann auch nur deren Einsicht bei Gerichte verlanget wird, schon gestämpelt vorgewiesen werden; im widrigen Falle haben die in dem Stämpel-Patente bestimmten Strafen einzutreten. Jedoch hat es bei demjenigen, was in dem gedachten 25. §. wegen der zur Einsicht vorzulegenden Rechnungen, die keinen Gegenstand des Streites ausmachen, bemerkt wird, ferner zu verbleiben.

Hofdekret vom 19. Januar, an sämmtliche Länderstellen.

2.

Zur Vermeidung aller Irrungen, die aus der Anwendung des höchsten Stämpel-Patents vom 2. Junius v. J. *) besonders in Rücksicht der mit dem pohlnischen Stämpel bereits versehenen Urkunden, dann der Grod- und Terrestralbücher-Auszüge in West-Galizien entstehen könnten, werden nunmehr die erflossenen höchsten Erläuterungen zur allgemeinen Wissenschaft, und Nachachtung mit Folgendem bekannt gemacht:

Erstens. In Anbetracht, daß die Kundmachung des erwähnten Patents, welches mit dem 1. Julius vorigen Jahrs in Wirksamkeit getreten ist, bis Ende Junius eben dieses Jahres etwann doch im ganzen Lande nicht durchaus vollbracht worden seyn dürfte, wird gestattet, daß, wenn einige von den ersteren Tagen des erwähnten Monaths Julius datirte Dokumente, oder Anbringen, blos mit dem vorigen pohlnischen Stämpel versehen wären, darüber hinausgegangen werden könne; so wie auf den Fall, als eine mindere Stämpelklasse gewählet worden wäre, wo also eigentlich die patentmässige Strafe einzutreten hätte, die Weisung an die Behörden bereits ergangen ist, damit bis Ende Octobers vorigen Jahres dergleichen mit dem unrechten Stämpel versehene Einlagen sogleich, und bevor hierüber etwas verhandelt wird, den Parteien zurückgestel-

let,

(*) Im VIII. Bande dieser Sammlung S. 166.

let, und selbige wegen des vorschriftmässigen Stämpels, für den vorliegenden Fall unterrichtet werden sollen.

Zweitens. Alle Auszüge aus Terrestral- und Grodbüchern sind, in Gleichförmigkeit des 19. §. lit. U des Stämpel-Patents, mit dem Stämpel der dritten Klasse von 15 Kr. zu versehen, da diese Bücher den Landtafelbüchern gleich gehalten werden.

Drittens. Auf die gedachte Anfrage: ob die mit dem pohlnischen Stämpel bereits versehenen Urkunden bei ihrer Ingrossirung oder Roborirung mit dem neuen Stämpel bezeichnet werden müssen? wollen Se. Majestät in dem Betracht, daß in dem Falle, wenn die Parteien solche Urkunden dem Terrestralakten-Regenten zur Oblatirung vorlegen, es nicht um einen Rechtsstreit, sondern nur um die legale Sicherheit zu thun ist, diese Urkunden von dem wiederhohlten neuen Stämpel um so mehr befreien, als sehr viele ähnliche Urkunden, welche bei Einführung des neuen, und Aufhebung des alten Stämpels bereits mit gleicher Sicherheit oblatiret waren, eben keines andern Stämpels bedürfen, und als endlich, wenn der Gegenstand streitig wird, und vor den ordentlichen Richter gelangt, diese Urkunden sonach ohnehin, so wie die Satzschriften, dem eingeführten ordentlichen Stämpel unterliegen.

Viertens. Was ferner den erregten Anstand: ob alle Verträge, wie es vormahls gewöhnlich war, auch künftig bei Eintraguug in die Bücher, von den Parteien auf Stämpelpapier, und in welcher Klasse zu überreichen seyn, betrifft, da sind die Parteien (es wäre denn,

daß

daß sie es selbst verlangten) auch zu der Erhebung des Landtafel-Auszugs über die von ihnen gegebenen mündlichen Äußerungen, welche der Regens in Gegenwart derselben, und unter ihrer eigenen Unterschrift, in die Bücher einträgt, nicht sogleich zu verhalten, weil auf den Fall, als der Gegenstand streitig würde, ohnehin die Extrakte, als unumgänglich nothwendige Instrumente erhoben, und sodann mit dem ordentlichen Stämpel versehen werden müssen.

Fünftens. Damit aber die Vermuthung nicht Platz greife, als wäre die oben im ersten Absatze gedachte höchste Anordnung durch die folgenden Vorschriften für aufgehoben anzusehen, so wird nachstehende ausdrückliche Erklärung beigefügt:

a) Die Anordnung im ersten Abschnitte ist nur auf die vor Einführung der neuen Gerichts-Ordnung schon anhängig gewesenen, mithin nach der alten Gerichtsform zu entscheidenden Prozesse, und auf die in Händen der Parteien befindlichen Instrumente aller Gattung, welche vor Kundmachung des Stämpel-Patents vom 2. Junius 1796. ausgefertigt worden, gerichtet; es kann daher die weitere Anordnung neben der ersten ganz wohl bestehen, denn, wenn gleich die Urkunden (so lang sich selbige in den Händen der Parteien befinden, ungeachtet ihr Inhalt auf die späteren Zeiten, wo der neue Stämpel bereits gesetzmässig vorgeschrieben war, Einfluß hat) keines wiederhohlten neuen Stämpels bedärfen, so können sie dennoch von diesem Stämpel nicht befreiet werden, wenn der Gegenstand nach

Kund-

Kundmachung des Stämpel = Patents, streitig wird, mithin vor den ordentlichen Richter gelanget, bei welchem keine Satzschriften und Beweis = Urkunden, die nicht mit dem zur Zeit, als der Prozeß anfängt, gesetzmässig eingeführten Stämpel versehen sind, ohne in die patentmässige Strafe zu verfallen, eingereicht werden können.

b) Zur Behebung des Zweifels: ob bei dergleichen Urkunden, welchen der neue Stämpel mangelt, die gesetzmässige Strafe Platz greife, oder nicht? wird festgesetzet, daß bei allen in Händen der Gerichtsstellen befindlichen Prozessen, die nach der neuen Gerichtsform zu entscheiden sind, zwar über die Strafen hinaus zu gehen sei, jedoch müssen die dießfälligen Stämpelgebühren von Seite der Taxämter ausgemessen, und die Beträge, so wie die Taxgebühren, gehörig eingebracht, und verrechnet, zugleich aber die vorgeschriebenen Stämpelgebühren auf jedem Prozeßakte immer ausdrücklich angemerket werden.

c) Die Prozesse, welche erst eingereichet werden, sind auf den Fall, als die Beilagen mit dem patentmässigen Stämpel nicht versehen wären, in so lang, bis die unumgängliche Nothwendigkeit dieses Stämpels nicht durch eine Circular = Verordnung allgemein kundgemacht wird, den Parteien und Sachwaltern bei dem Einreichungs = Protokolle gleich zurück zu geben, damit die Beilagen gehörig gestämpelt werden, und die patentmässige Strafe kann also nach dieser Verfügung erst dann eintreten, wann die gegenwärtige Verordnung kundgemacht seyn wird.

d) Dagegen dürfen die Beilagen aller Prozesse, welche vor Einführung der neuen Gerichte schon in der ersten Instanz anhängig waren, bis zu ihrer endlichen Entscheidung in der letzten Instanz, wofern sie mit dem alten pohlnischen Stämpel versehen sind, mit keinen neuen Stämpel bezeichnet werden.

e) Da endlich noch der Zweifel aufstossen könnte: ob der unter b und d bemerkte Unterschied zwischen den in Händen der Gerichtsstellen befindlichen Prozessen, die nach der neuen Gerichtsform zu entscheiden sind, und jenen Prozessen, die vor Einführung der neuen Gerichte schon in erster Instanz anhängig waren, auf die neuen Stellen, nemlich die Landrechte, oder aber auf den Termin vom 1. Mai d. J. wo die neue Gerichtsordnung gesetzliche Kraft erhalten hat, Beziehung habe? so wird hiermit erkläret, daß obbemerkter Unterschied sich auf den Zeitpunkt, wo die neuen Gerichtsstellen zu wirken angefangen haben, beziehe, da eben hierdurch schon die vormahls hierlandes bestandene Verfassung abgeändert worden ist.

Hofdekrete vom 29 Julius, und 24 November 1796, und vom 3. März 1797, an die West-Galizische Hofkommission.

Kundmachung derselben, vom 14 März.

3.

In Rücksicht auf den Papierstämpel in West-Galizien, sind bei der höchsten Hofbehörde folgende Anfragen

gen vorgekommen: a) ob die mit gar keinem Stämpel versehenen Dokumente alter, und vor Aufstellung der dermahligen Gerichte schon in der ersten Instanz anhängig gewesenen Prozesse, welche nach Einführung des erbländischen Stämpels zur rechtlichen Entscheidung vorgeleget werden, mit dem neuen gesetzmässigen Stämpel versehen seyn müssen? b) ob wegen solcher bereits eingereichter angestämpelter Urkunden die gesetzmässige Strafe Platz greifen könne?

Da nun hierüber die höchste Entschliessung erflossen ist, so wird selbige zur allgemeinen Wissenschaft, den Taxämtern aber zur genauen Befolgung hierdurch kundgemacht:

Erstens: Alle Urkunden, und sonstige Beilagen eines Prozeßakts, welche mit keinem pohlnischen Stämpel versehen sind, die Streitsache mag in der ersten Instanz zu was immer für einem Zeitpunkt anhängig gemacht, und entschieden worden seyn, wenn sie nach Einführung des k. k. Stämpelgefälls zur oberen Instanz gelangen, sind mit dem klassenmässigen Stämpel nach dem Patente vom 2. Junius 1796. zu versehen.

Zweitens: Für das Verflossene kann von der gesetzmässigen Strafe abgegangen werden, und sind die Stämpelgebühren für die bereits in Handen der Gerichtsstellen befindlichen Prozeßakten von Seite der Taxämter auszumessen, die Beträge einzuheben, und in der Taxrechnung gegen dem ordentlich zu verrechnen, daß die Taxämter die eingehobene Stämpelgebühr auf jeder Urkunde ausdrücklich anmerken. Hingegen sind jene Pro-

zesse

zesse mit solchen ungestämpelten Beilagen, welche erst gegenwärtig eingereichet werden, von Seite des Einreichungs-Protokolls, den Sachwaltern und Parteien auf der Stelle zurückzugeben, damit sie letztere mit dem erforderlichen Stämpel versehen lassen.

Hofdekret vom 23. März, an die West-Galizische Hofkommission.

Kundmachung derselben, vom 1 Mai.

Alphabetisches Register.

über

den Inhalt dieses zehnten Bandes.

Nach der Seitenzahl.

A.

Adelsproben, für die West-Galizische Jugend, welche in die Neustädter Akademie aufgenommen wird, 110.

Akademie zu Neustadt, Aufnahme West-Galizischer Jünglinge in dieselbe, 110.

Ansteckende Krankheiten. S. Epidemien.

Arrha, hat in das Kamerale einzufliessen, 138.

Arsenick, zum Futter für Pferde und Rindvieh, wird verbothen, 54.

Arzeneien-Taxirung auf dem Lande, 123.

Ausfuhren, der Münzen, Ausweise darüber, 122; des Getreides, aus West-Galizien, erlaubt, 152; des Schmalzes aus Steiermark, verbothen, 152; des Pfund und Sohlleders verbothen, 153.

Ausreisser, Strafe für derselben Verhehler, 36. Einziehung ihres Vermögens, 114.

Ausschwärzungen. Siehe, Schleichhandl.

B.

Bauherstellungen anzuordnen, den Landesstellen erlaubt, 105.

Beamten. Wegen Verabfolgung des Conduct-Quartals 27; Kassa-Beamten verbothen mit Statspapieren zu negoziren, 57; Beamte sollen ihre Bittschriften nicht durch Agenten an Se. Majestät bringen lassen, 59; jede Abtretung und Verpfändung der vom gerichtlichen-Zwan-

Zwange freien Besoldungs = Hälfte ist ungültig, 148.
Beerdigungen frühe, verbothen in West = Galizien, 112.
Belohnung für Ost = Galische Unterthanen, welche Obstbäume pflanzen, 37.
Benefizien, geistliche, S. Geistliche.
Besoldungen. S. Beamte.
Bier, Englisches, ausser Handel gesetzt, 158.
Bischöfe. S. Geistliche.
Bittschriften. S. Beamte.
Böhmen. Vorsichten bei der Viehseuche, 1; Magistratswahlen, 42; Verboth des Hüttrerichs zum Viehfutter, 54; wie sich Stipendisten und Stiftlinge auszuweisen haben, 136.
Bologneser Kreide, Zollsatz; 153.
Branntwein, Französischer, ausser Handel gesetzt, 158.
Briefporto. S. Postsachen.

C.

Censurs = Sachen. Persönlichkeiten nicht zuzulassen, 32.
Charakters=und Karenz=Taxen haben in das Kamerale einzufliessen, 138.
Cicuta virosa. S. Wasser=Schierling.
Conduct = Quartals Verabfolgung, 27.
Consistorial = Vorsteher. S. Geistliche.
Consumo = Waren, Anweisungen, 178.
Contrabande. S. Schleichhandel.
Criminal. S. Kriminal.

D.

Dachrinnen an den Häusern in Wien, 38.
Deserteur. S. Ausreisser.
Dünger, von Wegmauth frei, 63.

E.

Einfuhre der Münzen, Ausweise darüber, 122; des ausländischen Kunstkaffee in West = Galizien, verbothen, 174.
Epidemien. Vorsichten, damit solche nicht über Hand nehmen, 149. Reinigungs=Taxen in Wien, für die Bett=und Kleidungsstücke, an ansteckenden Krankheiten gestorbener Personen, 124.
Erbpächter, Zwangswege gegen dieselben, 103.

F.

Finanz = Sachen. Wegen Umschreibung auf ein Statsgut lautender Obliga=

gazionen, 30, 55; Gratifikation für die bar anzulegenden Pupillar = Kapitalien, 106; Ausweise über die Aus = und Einfuhre der Münzen, 122; die Karenz = und Characters = Taxe, wie auch die Arrha haben in das Kamerale einzufliessen, 138; Münzprobier = und Pagament = Einlösungs= Amt in West = Galizien, 139.

Frohndienste. Derselben Verpachtung an andere Gutsbesitzer ist untersagt, 56.

G.

Galizien. (Ost=) Belohnung für Unterthanen, welche 200 Obstbäume gepflanzet haben, 37. wegen Einsendung der Erläuterungen über Rechnungs = Mängel, 128; Abführung der Steuer bei Besitz = Veränderungen, 129.

Galizien. (West=) Die Unterthanen bei ihrem Besitzstande zu erhalten, 17; Ausrottung der Raubthiere, 24; wegen Erklärung der Waren, 31; ingleichen der Weine, 163, bei den Zollämtern. Die Besitzer der Statsgüter sollen halbjährig ein Lebenszeugniß beibringen, 33; Strafen für die Deserteur = Verhehler, 36; Besitznehmung des neuen Antheils, 40; Vorschrift wegen der Quittungen der Kreiskassen 51; Frohndienste an andere Gutsbesitzer zu verpachten, wird verbothen, 56; die königl. Güter sollen in Entrichtungen den Privatgütern gleich seyn, 58; Aufrechthaltung geistlicher Benefizien bei Verpachtungen, 61; Dünger von Wegmauth frei, 63; Verzehrungs = Aufschlag vom jüdischen Koscherfleische, wird in Ärarial = Administrazion genommen, 64; Vorspanns=Ordnung, 84; Schlafkreuzer für die Militar = Quartiere, 108; Adelsproben für Westgalizische in die Neustädter Militar = Akademie bestimmte Jünglinge, 110; Verboth der frühen Beerdigungen, 112; Einziehung des Vermögens der Deserteur, 114; Einführung des Militar = Quartiers = Beitrag in Krakau, 116; Schulfond, 119; die Rechnungsführer haben die Mängel = Erläuterungen in bestimmter Zeit einzusenden, 128; den Unterthanen unentgeltlich Recht zu sprechen, 130; wegen Ablegung der Ordens = Gelübde, 130; Einrichtung der Kriminal= Gerichte, 135; Münzpro=

bier- und Pagament-Einlösungsamt in Krakau, 139; freie Getreide-Ausfuhre, 152; Zollsachen und Waren-Stämplung in dem neuen Antheile, 154; Absatz der fremden Waren, 158; Gränz-Zollämtr, 161; Verboth des ausländischen Kunst-Kaffes, 117; Stämpel-Patents Erläuterungen, 185, 189.
Geistliche und Kirchen-Sachen. Über Ausbesserungen der Pfarrgebäude, 19; wegen Übertritt eines geistlichen Zöglings in einen andern Kirchsprengel, 60; Aufrechthaltung der geistlichen Benefizien bei Verpachtungen, 61; bei Todtfällen der Kapläne und Hülfspriester sind Ordinariats-Kommissare zur Inventur beizuziehen, 107; wegen Ablegung der Ordens-Gelübde in West-Galizien, 130; die von dem Bischofe gewählten General-Vicare und Consistorial-Vorsteher müssen vorläufig von Sr. Maj. genehmiget werden, 151.
Gelübde. S. Geistliche.
Gesetzsachen, (in) wird eine Hofkommission errichtet, 83.
Gewölber, neugebaute, ohne Erlaubniß nicht zu beziehen, 111.
Gold-Handel was für Vorsichten dabei zu beobachten sind, 139.
Güter, königliche, in West-Galizien, S. Galizien (West-).

H.

Handel mit Gold und Silber, dabei nöthige Vorsichten, 139.
Hazardspiele. S. Spiele.
Heizofen, ökonomischer, beschrieben, 142.
Hornvieh-Ausschwärzung, (gegen), in Österreich ob der Ens, 164.

J.

Inventur (der) von Kaplänen und Hülfspriestern, Ordinariats-Kommissare beizuziehen, 107.
Juden-Sachen. Der Verzehrungs-Aufschlag vom jüdischen Koscherfleische, wird in West-Galizien in Ärarial-Administration genommen, 29.

K.

Kamerale. S. Finanz-Sachen.
Kapitalien von Pupillen, Gratifikation bei derselben Anlegung, 106.
Karenz und Charakters-Taxe, haben in das Kamerale einzufliessen, 138.

Kir-

Kirchensachen. S. Geistliche.
Koscherfleisch = Aufschlag. S. Juden.
Krakau. S. Galizien. (West=)
Krankheiten, ansteckende. S. Epidemien.
Kreisämter. Wegen der den Kreiskassen auszustellenden Quittungen, 51.
Kriminal = Gerichte in West-Galizien, 135.
Krupka = Gefälle. S. Juden.
Kunstkaffee, ausländischer, in West = Galizien verbothen, 174.

L.

Länderstellen. Haben die nöthigen Bauherstellungen anzuordnen, 105; sollen die Ausweise über die Rückstände von den Statsgütern nicht mehr einsenden, 147; haben die Präliminar = Systeme über Strassenbau einzusenden, 147.
Leder. Pfund = und Sohlenleders Ausfuhre verbothen, 153.

M.

Magistrats = Wahlen in Mähren und Böhmen, 42.
Mähren und Schlesien. Über Ausbesserungen der Pfarrgebäude, 19; Magistrats-Wahlen, 42.
Mauth. S. Wegmauth.
Militar = Sachen. Vorspanns-Ordnung in West-Galizien, 84; Schlafkreutzer für die Militar-Quartiere, 108; Aufnahme West = Galizischer Jünglinge in der Neustädter Militar = Akademie, 110; Strafen der Deserteur = Verhehler, 36; Einziehung des Vermögens der Deserteur, 114; Militarquartiers = Beitrag in Krakau, 116.
Mortuar, bei Schenkungen unter Lebenden, 78; von den Legaten, 185.
Münzen. (Aus = und Einfuhre der) Ausweise darüber, 122; Münzprobier = und Pagament = Einlösungs-Amt in Krakau, 139.

N.

Navigations = Patent in Steiermark, 79.
Neustädter Akademie. S. Akademie.

O.

Obligazionen, auf ein Stats-gut lautender Umschreibung, 30, 55.
Obstbäume, Belohnung für deren Anpflanzer in Ost-Galizien, 37.
Ofen, ökonomischer, beschrieben, 142.
Ordens = Gelübde. S. Geistliche.

Österreich (unter der Ens) Taxirung der Arzeneien auf dem Lande, 123; Vorsichten, damit ansteckende Krankheiten nicht überhand nehmen, 149. Vergl. Wien.
Österreich (ob der Ens) Verboth des Wallacho-Spiels, 104; gegen Schleichhandel mit Hornvieh, 164.
Österreich (Inner-) Abschaffung der Wegmauth-Valor-Polleten, und Einführung der juxtamässigen Amtirung, 27. Vergl. Steiermark. Triest.

P.

Pachtungen. S. Verpachtungen.
Pagament-Einlösungsamt in Krakau, 139.
Pensions-Sachen. Verabfolgung des Conduct-Quartals für Witwen, 27.
Persönlichkeiten in öffentlichen Schriften nicht zuzulassen, 32.
Pfarrgebäude, derselben Ausbesserung, 19.
Pferde-Contrebande, gegen 175.
Postsachen. Briefporto für die Briefe nach der Türkei, 53.
Pupillar-Kapitalien, anzulegende, Gratifikation derselben, 106.

Q.

Quittungen, die von den und an die Kreiskassen ausgestellt. 51.

R.

Rasche, (Ganz- und Kron-) Zollsatz, 174.
Raubthiere, derselben Ausrottung in West-Galizien, 24.
Rechnungsführer haben die Erläuterungen über die Rechnungsmängel in der bestimmten Zeit einzusenden, 128.
Recht, den Unterthanen in West-Galizien unentgeltlich zu sprechen, 130.
Reinigungs-Taxe für Bett- und Kleidungsstücke angesteckter Personen, 124.
Riemer-Arbeiten, Tirolische, deren Zollsatz, 182.
Rückstände von den Statsgütern, deren Ausweise nicht mehr einzusenden, 147.

S.

Schenkungen unter Lebenden, wie weit davon das Mortuar zu entrichten ist, 78.
Schlafkreutzer für Militar-Quartiere in West-Galizien, 108.

Schleichhandel (gegen), mit Hornvieh aus Österreich ob der Ens, 164; mit Pferden, 175.
Schlesien. S. Mähren.
Schmalz. Dessen Ausfuhre aus Steiermark verbothen, 152.
Schneidewahren, Nürnberger ausländische, der Handel damit hat aufzuhören, 177.
Silber- und Gold-Handel in West-Galizien, 139.
Spiele. Verboth des Walacho-Spiels, 104.
Stämpel-Sachen. Erläuterung des §. 25. des Stämpel-Patents, 184; Erläuterungen des West-Galizischen Stämpel-Patents, 185, 189.
Statsbeamte. S. Beamte.
Statsgüter. Wegen Umschreibung der auf ein Statsgut lautenden Obligazionen 30, 55; die Besitzer derselben sollen halbjährig ein Lebenszeugniß beibringen, 33; Formulare über die eingegangenen Kaufschillings-Gelder, 122; die Einsendung der Ausweise über die Rückstände, hat zu unterbleiben, 147.
Statspapieren (mit) zu negoziren den Kassa- und Buchhalterei-Beamten verbothen, 57.
Steiermark. Das Navigazions-Patent ist in seiner Wirkung, 99; Sterbetaxe von Legaten, 145; Schmalz-Ausfuhre verbothen, 152.
Sterbetaxe bei Schenkungen unter Lebenden 78; von den Legaten, 145.
Steuer-Abführung bei Besitz-Veränderungen, 129.
Stipendien. S. Studiensachen.
Strassenbau-Präliminar-Systeme einzusenden, 147.
Studiensachen. Stipendien über die Studienjahre nicht zu erstrecken, 57; Schulfond in West-Galizien, 119. Stipendisten und Stiftlinge haben sich über den Ort, wo sie studieren, auszuweisen, 136.

T.

Taxe der Arzeneien auf dem Lande, 123; für die Reinigung der Bett- und Kleidungsstücke angesteckter Personen, 124. Vergl. Sterbtaxe.
Tirol. Tirolische Riemer-Arbeit, deren Zollsatz, 182.
Todtenkammern, deren Einrichtung, 81.
Trieste. Maßregeln gegen die Winkelschreiberei, 105.
Türkei. Postkurs und Briefporto nach derselben, 53.

U.

Umschreibung auf ein Statsgut lautender Obligazionen, 30, 55.

Unterthanen, die West = Galizischen bei ihrem Besitzstande zu erhalten, 17; ihnen unentgeltlich Recht zu sprechen, 130.

V.

Valor = Polleten. S. Wegmauth.
Verpachtungen der Frohndienste an andere Gutsbesitzer, untersagt, 21; Zwangswege gegen Erbpächter, 103.
Viehseuchen, Vorsichten gegen dieselben, 1.
Vorspanns = Ordnung in West = Galizien, 84.

W.

Wahlen der Magistrate und Ausschußmänner, 42.
Walacho = Spiel, verbothen, 104.
Wasser = Schierling. Vorsicht gegen dessen schädlichen Genuß, 13; dessen Beschreibung, 15.
Wegmauth. Die Valor-Polleten in Inner = Österreich hören auf, und die juxtamässige Amtirung wird eingeführt, 29; Dünger ist frei, 63.
West = Galizien. S. Galizien (West=).
Wien. Anlegung von Dachrinnen an den Häusern, 38; neugebaute Gewölber ohne Erlaubniß nicht zu beziehen, 111; Reinigungs = Taxe für Bett- und Kleiderstücke angesteckter Personen, 124.
Winkelschreiberei. Maßregeln dagegen in Triest, 105.

Z.

Zollsachen. Zollsatz für die Bologneser = Kreide, 153; für die Ganz = und Kron-Rasche, 175; für die Tirolischen Riemer = Arbeiten, 182; allgemeine Vorschriften, 178; in West-Galizien. S. Galizien (West=).
Zucker, zermahlener, nicht für Zuckermehl einzuführen, 160.

H.V.
Gesetze
10

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Franz II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser, 1768-1835

Sr. k.k. Majestät Franz des zweyten politische Gesetze und Verordnungen fü
r die Oesterreichischen, Böhmischen und Galizischen Erbländer

Bd.: 10.

Wien 1798

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- HV 642 -10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11253722-0
VD18 80267106-001